



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1971

Montag, den 6. September 1971

Nr. 36

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille	1457
Der Hessische Minister des Innern	
Versicherungsfreiheit von Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung; hier: Beurlaubung ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge	1457
Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung — Tarifvertrag vom 15. 3. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages vom 8. 7. 1970	1458
Zulagen an Angestellte im Programmierdienst — Tarifvertrag vom 15. 3. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages vom 8. 7. 1970	1458
Tarifvertrag vom 22. 1. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. 11. 1964	1459
Tarifvertrag vom 12. 5. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970	1459
Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	1460
Vergütungsordnung der TOK i. d. F. des Tarifvertrages vom 5. 4. 1971; hier: Änderung der Tätigkeitszulagen — Tarifvertrag vom 1. 7. 1971	1460
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Loheland-Stiftung“ in Loheland über Fulda	1460
Organisation der Bereitschaftspolizei; hier: Errichtung der V. Abteilung	1460
Richtlinien über die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände	1461
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wallau, Main-Taunus-Kreis	1462
Durchführung des Schutzbaugesetzes vom 9. 9. 1965; hier: Verfahren nach §§ 19 bis 21	1462
Der Hessische Minister der Finanzen	
Auflösung des Staatsbauamts Flughafen Frankfurt/Main	1462
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen	1463
Der Hessische Sozialminister	
Zentrale Förderschule Gonsdorph; hier: Erhöhung des Heimpflegegesetzes und Neufestsetzung des Taschengeldes sowie Erstattung der Kosten für Wochenendheimfahrten der Förderschüler	1463
Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung; hier: periodisches Berichtswesen	1464
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1465
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 1. 1971 für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft	1480
Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen; hier: Bekanntmachung des Wahlausschusses vom 8. 4. 1971	1500
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Bekanntmachung über die Rechtsnatur des Diakonissen-Mutterhauses „Paulinenstiftung“ in Wiesbaden	1500
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	1500
Benennung von Gemeindeteilen — StAnz. 1971 S. 1377	1500
Öffentlicher Anzeiger	
Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971 des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main	1502
Entwurf der Haushaltssatzung 1972 und Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 1971 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg	1503
Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen	1503
Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Sechshelden zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Neubau der Bundesautobahn Dortmund — Gießen, Teilabschnitt Gemarkung Sechshelden; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung	1503

1235

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich die mit Erlaß vom 29. September 1964 gestiftete Wilhelm Leuschner-Medaille

Herrn Dr. e. h. Dr. h. c. Georg August Z i n n
verliehen.

Wiesbaden, 26. 5. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 d 06/01

StAnz. 36/1971 S. 1457

1236

Der Hessische Minister des Innern

Versicherungsfreiheit von Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung;

hier: Beurlaubung ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge
Bezug: Mein Erlaß vom 31. März 1970 (StAnz. S. 782)

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den Spitzenverbänden der Träger der Sozialversicherung sieht die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte für versicherungspflichtig an, wenn sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind. Der Fortbestand des Beamtenverhältnisses ein-

schließlich der darin zugesicherten Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften wirke sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG nicht auf dieses Beschäftigungsverhältnis aus, da nicht der Status als Beamter, sondern die Beschäftigung als Beamter versicherungsfrei sei. Die Versicherungspflicht der ohne Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubten Beamten könne nur durch eine förmliche Gewährleistungsentscheidung der in § 6 Abs. 2 AVG genannten Stellen beseitigt werden, die ausdrücklich zum Inhalt haben müsse, daß sich die für das eigentliche Beamtenverhältnis, gewährleisteten Versorgungsanwartschaften auch auf die anderweitige Beschäftigung mit der Folge der Nachversicherung erstrecke.

Nicht jede Beurlaubung ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge rechtfertigt es, dem Beamten für die Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes Versorgungsanwartschaften zuzusichern. Es muß vielmehr an der Beurlaubung auch ein Interesse des beurlaubenden Dienstherrn bestehen.

Beamten, die zugleich im dienstlichen Interesse ohne Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt worden sind, wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 AVG eine Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet, wenn der Dienstherr ausdrücklich und schriftlich bestätigt, daß er im Nachversicherungsfall auch für die Beurlaubungszeit in vollem Umfange eintritt. Der Übernahme der Nachversicherungsbeiträge steht es gleich, wenn im Falle der Beurlaubung für Aufgaben der Entwicklungshilfe dem Dienstherrn aus Bundesmitteln die Beiträge für die Nachversicherung erstattet werden (vgl. hierzu Schreiben des Hessischen Sozialministers vom 19. Januar 1971 — I B — 54 f 3611 — 96/71 — n. v.). Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung des Beamten hat künftig die oberste Dienstbehörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich anzuerkennen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 18. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 54 — P 1642 A — 1
StAnz. 36/1971 S. 1457

1237

Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung — Tarifvertrag vom 15. März 1971 zur Änderung des Tarifvertrages vom 8. Juli 1970

Bezug: Mein Vollzugsrundsreiben vom 18. August 1970 (StAnz. S. 1841) i. d. F. meiner Schreiben vom 11. Juni 1971 (StAnz. S. 1043) und 6. Juli 1971 — I A 61 — P 2152 A — 34 (StAnz. S. 1199)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 15. März 1971 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970 abgeschlossen. Durch den Änderungstarifvertrag wird § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 8. Juli 1970 dahingehend geändert, daß die Zulagen nur insoweit nicht gesamtversorgungsfähig sind, als die den entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind. Für den Fall, daß die den entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen ruhegehaltfähig werden, sind die Zulagen an Angestellte nunmehr frühestens vom Ersten des Monats an gesamtversorgungsfähig, der dem Monat folgt, in dem die besoldungsrechtliche Vorschrift über die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage verkündet worden ist. Auf diese Rechtslage und die sich ergebenden Folgerungen habe ich bereits in der Neufassung der Nr. 9 meines Bezugsrundsreibens hingewiesen.

Den mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 16. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2152 A — 34
StAnz. 36/1971 S. 1458

Tarifvertrag vom 15. März 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung und in der Zollverwaltung vom 8. Juli 1970 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Zulage ist nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die den entsprechenden Beamten zu gewährende Zulage nicht ruhegehaltfähig ist. Wird die den entsprechenden

Beamten zu gewährende Zulage ruhegehaltfähig, wird die Zulage frühestens mit dem Ersten des Monats gesamtversorgungsfähig, der auf den Monat folgt, in dem die besoldungsrechtliche Vorschrift über die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage verkündet worden ist.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, 15. 3. 1971

(Es folgen die Unterschriften)

1238

Zulagen an Angestellte im Programmierdienst — Tarifvertrag vom 15. März 1971 zur Änderung des Tarifvertrages vom 8. Juli 1970

Bezug: Mein Vollzugsrundsreiben vom 18. August 1970 (StAnz. S. 1842) i. d. F. meines Rundsreibens vom 11. Juni 1971 — I A 61 — P 2152 A — 35 (StAnz. S. 1042)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 15. März 1971 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 abgeschlossen. Durch den Änderungstarifvertrag wird § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 8. Juli 1970 dahingehend geändert, daß die Zulagen nur insoweit nicht gesamtversorgungsfähig sind, als die den entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind. Werden die den entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen ruhegehaltfähig, sind die Zulagen an Angestellte nunmehr frühestens vom Ersten des Monats an gesamtversorgungsfähig, der dem Monat folgt, in dem die besoldungsrechtliche Vorschrift über die Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen verkündet worden ist. Auf diese Rechtslage und die sich ergebenden Folgerungen habe ich bereits in der Neufassung der Nr. 8 meines Bezugsrundsreibens hingewiesen.

Den mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 16. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2152 A — 35
StAnz. 36/1971 S. 1458

*

Tarifvertrag vom 15. März 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Zulage ist nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die den entsprechenden Beamten zu gewährende Zulage nicht ruhegehaltfähig ist. Wird die den entsprechenden Beamten zu gewährende Zulage ruhegehaltfähig, wird die Zulage frühestens mit dem Ersten des Monats gesamtversorgungsfähig, der auf den Monat folgt, in dem die besoldungsrechtliche Vorschrift über die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage verkündet worden ist.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, 15. 3. 1971

(Es folgen die Unterschriften)

1239

Tarifvertrag vom 22. Januar 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964

Bezug: Mein Vollzugsrundsreiben vom 3. November 1970 — I A 61/I A 62 — P 2028 A — 47/49 — (StAnz. S. 2239)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 22. Januar 1971 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964 abgeschlossen. Dem Tarifvertrag hat inzwischen auch die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zugestimmt.

Durch den Änderungstarifvertrag werden die Praktikantinnen (Praktikanten) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (vgl. Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsverhältnisse dieser Praktikanten — StAnz. 1971 S. 102) in den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964 i. d. F. der Änderungsstarifverträge vom 6. November 1968 und 15. April 1969 einbezogen. Da der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963 auf Grund der geänderten Ausbildungsvorschriften für das Krankenpflegepersonal aufgehoben werden konnte (§ 2 des TV), sind gleichzeitig die Nummern 1 und 2 vor § 1 des Tarifvertrages vom 24. November 1964 redaktionell neu gefaßt worden. Der in Nr. 1 genannte Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 ist in StAnz. S. 445 veröffentlicht.

Den am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 16. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2028 A — 47
StAnz. 36/1971 S. 1459

*

Tarifvertrag vom 22. Januar 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. April 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nrn. 1 und 2 vor § 1 erhalten die folgende Fassung:
 - „1. unter den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
 2. unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes“.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält die folgende Fassung:

„Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt nach § 2 der Tarifverträge vom 28. Januar 1970 bzw. 17. Dezember 1970 in ihrer jeweiligen Fassung.

Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962.“

§ 2

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963 wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, 22. 1. 1971

gez. Unterschriften

1240

Tarifvertrag vom 12. Mai 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 23. Dezember 1970 — I A 61 — P 2100 A — 480 (StAnz. 1971 S. 102)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 12. Mai 1971 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes abgeschlossen.

Nach der Ergänzung des § 5 des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 erhalten auch die Praktikanten (Praktikantinnen) die gleichen Zulagen im Heimerziehungsdienst, die den Angestellten im Erziehungsdienst nach Maßgabe der Protokollnotiz Nr. 14 zu Unterabschn. II des Abschn. G in Teil II der Anlage 1 a zum BAT zustehen. Gleichzeitig ist in § 5 eine Regelung über die Gewährung einer Bereitschaftsdienstvergütung an die Praktikanten (Praktikantinnen) aufgenommen worden.

Ich gebe den am 1. Juni 1971 in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 16. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2100 A — 480
StAnz. 36/1971 S. 1459

*

Tarifvertrag vom 12. Mai 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach dem Wort „Gefahrenzulagen,“ werden die Worte „Zulagen im Heimerziehungsdienst,“ eingefügt.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Für Bereitschaftsdienst werden

an Praktikanten für die Berufe des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen 50 v. H. der Bereitschaftsdienstvergütung der Vergütungsgruppe V b,

an Praktikanten für die Berufe des Erziehers/der Kindergärtnerin/der Hortnerin 50 v. H. der Bereitschaftsdienstvergütung der Vergütungsgruppe VII

gewährt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Bonn, 12. 5. 1971

gez. Unterschriften

1241**Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 21. Juni 1971 mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft einen Anschlußtarifvertrag zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag vom 23. Februar 1961 i. d. F. des 22. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 7. Juli 1969 und zu den Vergütungstarifverträgen Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 23. Februar 1961 i. d. F. des 22. Änderungstarifvertrages und des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970 sehe ich ab.

Wiesbaden, 16. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 2048 A — 8
StAnz. 36/1971 S. 1460

1242**Vergütungsordnung der TOK i. d. F. des Tarifvertrages vom 5. April 1971;**

hier: Änderung der Tätigkeitszulagen — Tarifvertrag vom 1. Juli 1971

Bezug: Mein Rundschreiben vom 16. April 1971 — I A 61 — P 2121 A — 48 — (StAnz. S. 746)

Im Rahmen der Tarifverhandlungen, die zum Abschluß des die TOK verdrängenden „Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern (TVK)“ geführt haben, ist zwischen den Tarifvertragsparteien auch Übereinstimmung über eine Erhöhung der Tätigkeitszulagen nach § 14 TOK erzielt worden. Danach werden die Tätigkeitszulagen 1, 2 und 3 vom 1. September 1971 an in Höhe von 20 v. H., 10 v. H. und 5 v. H. der jeweiligen Endgrundvergütung bemessen.

Vom vorgenannten Zeitpunkt an beträgt die für die Vergütungsgruppe B maßgebende Tätigkeitszulage

der Stufe 1 310,65 DM,
der Stufe 2 155,32 DM,
der Stufe 3 77,66 DM

monatlich.

Ich gebe den Tarifvertrag vom 1. Juli 1971 hiermit zum Vollzuge bekannt.

Der Hessische Minister der Finanzen hat zugestimmt, daß die durch die Erhöhung bedingten Mehrausgaben — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 17. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2121 A — 48
StAnz. 36/1971 S. 1460

*

Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Tätigkeitszulagen vom 1. Juli 1971

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, vertreten durch den Hauptvorstand andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1971 werden die sich aus der Anlage 1 zur Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TOK) ergebenden Beträge der Tätigkeitszulagen in der

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Vergütungsgruppe A	auf 394,99	— 197,49	— 98,74 DM
Vergütungsgruppe B	auf 310,65	— 155,32	— 77,66 DM
Vergütungsgruppe C	auf 299,45	— 149,72	— 74,86 DM
Vergütungsgruppe D	auf 287,99	— 143,99	— 71,99 DM
Vergütungsgruppe E	auf 245,40	— 122,70	— 61,35 DM
Fußnote	auf 267,79	— 133,89	— 66,94 DM

festgesetzt.

Köln/Hamburg/Stuttgart, 1. 7. 1971

gez. Unterschriften

1243**Bekanntmachung über die Genehmigung der „Loheland-Stiftung“ in Loheland über Fulda**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 13. 8. 1971 die mit Stiftungsgeschäft vom 27. 2. und 12. 6. 1971 errichtete

„Loheland-Stiftung“
mit Sitz in Loheland über Fulda

genehmigt.

Wiesbaden, 13. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — 1 — K 3/71
StAnz. 36/1971 S. 1460

1244**Organisation der Bereitschaftspolizei;**

hier: Errichtung der V. Abteilung

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1971 wird die V. Abteilung der Bereitschaftspolizei (Ausbildung) errichtet. Sie wird zunächst wie folgt gegliedert:

Abteilungsstab
17. Hundertschaft
18. Hundertschaft.

(2) Die Gliederung der Hundertschaften richtet sich nach dem für die Bereitschaftspolizei der Länder maßgebenden Organisations- und Gliederungsplan (PDV 1).

(3) Die V. Abteilung wird in der Polizeiuunterkunft Kassel-Niederzwehren untergebracht und ist wie folgt zu erreichen:

1. Anschrift
35 Kassel-Niederzwehren, Frankfurter Straße 365-367
2. Fernsprechananschluß
Vorwahl 0561 Rufnummer 196 40

(4) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich wird von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei vollzogen, soweit deren Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(5) Die von der V. Abteilung benötigten Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungs- und anderen Gebrauchsgegenstände stellt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit; Waffen, Kraftfahr-, Fernmelde- und sonstiges Gerät werden besonders zugewiesen. Für die wirtschaftliche Versorgung der Abteilung ist die Wirtschaftsverwaltung des Dienstortes Kassel zuständig.

(6) Für den allgemeinbildenden Unterricht der in den Hundertschaften auszubildenden Beamten ist die Polizeifachschule des Schulortes Kassel der Hessischen Polizeischule zuständig.

Wiesbaden, 20. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 21 b 02 19
StAnz. 36/1971 S. 1460

1215

Richtlinien über die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), des § 12 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) werden für die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände folgende Richtlinien erlassen:

I. Dienstsiegel der Gemeinden

1. Allgemein

1.1 Die Gemeinde führt für den urkundlichen Verkehr in ihrem Geschäftsbereich in Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten ein Dienstsiegel. Nur in den Fällen, in denen durch Gesetz oder Verordnung die Führung eines besonderen Dienstsiegels ausdrücklich vorgeschrieben ist, darf hiervon abgewichen werden.

1.2 Ein besonderes Dienstsiegel führen

1.21 die Landesbeamten (§ 3 Abs. 1 e der VO über die Landessiegel vom 29. März 1949 — GVBl. S. 38),

1.22 die Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Angestelltenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung (§ 136 Abs. 1 Satz 1 AVG, § 1414 Abs. 1 Satz 1 RVO),

1.23 die Gesundheitsämter (Internationale Gesundheitsvorschriften — BGBl. II 1955 S. 1060).

2. Form der Dienstsiegel

2.1 Die zur Führung eines Wappens berechnete Gemeinde führt dieses in ihrem Dienstsiegel. Das Wappen ist mit einer die siegelführende Gemeinde bezeichnenden Umschrift zu versehen.

2.2 Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstsiegel die Wappenfigur des Landes. Die Wappenfigur ist im unteren Halbkreis, die Bezeichnung der siegelführenden Gemeinde in waagerechten Schriftreihen im oberen Halbkreis des Siegels anzubringen.

2.3 Für die Gestaltung, Größe und Beschriftung der Siegel gelten im übrigen die Vorschriften der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) und des Erlasses vom 21. März 1971 (StAnz. S. 818) entsprechend. Danach wird das Dienstsiegel als Prägesiegel, Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) oder Siegelmarke benutzt. Die Wappenfigur und die Umschrift bzw. Inschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck, in Siegelmarken, soweit sie bei Gemeinden noch verwandt werden, in erhabener Prägung auf farbigem Grund dargestellt. Das Dienstsiegel ist in kreisrunder Form herzustellen und soll einen Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ cm haben. Dienstsiegel von mehr als $3\frac{1}{2}$ cm Durchmesser bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

2.4 Soweit für besondere Zwecke (z. B. zur Beurkundung von Ausweisen, Pässen, Steuerkarten, Vordrucke u. ä., die für einen Aufdruck des Dienstsiegels mit einem Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ cm nicht genügend Raum enthalten) ein Bedürfnis für ein Dienstsiegel mit einem geringeren Durchmesser besteht, kann ein Dienstsiegel mit einem kleineren Durchmesser als $3\frac{1}{2}$ cm verwandt werden. Hierfür wird die Größe von 2 cm empfohlen.

3. Beschriftung der Dienstsiegel

3.1 Die Beschriftung des Dienstsiegels kann in deutscher oder lateinischer Schrift (Fraktur oder Antiqua) erfolgen. Die Umschrift bzw. Inschrift auf dem Dienstsiegel hat zu lauten: „Gemeinde (Stadt) X“. Bei kreisangehörigen Gemeinden ist dazu die Angabe des Krei-

ses hinter dem Namen der Gemeinde zulässig. Andere Zusätze zum Namen der Gemeinde sind nur dann gestattet, wenn es sich entweder um besondere Bezeichnungen nach § 13 HGO oder um zusätzliche, amtlich festgesetzte geografische Lagebezeichnungen zum Namen der Gemeinde handelt (Beispiel: „Stadt Bad X“, „Stadt X am Main“ — hier ist die Abkürzung a. M. zulässig).

3.2 Es ist unzulässig, an Stelle der vorgeschriebenen, auf den Namen der Gemeinde lautenden Umschrift bzw. Inschrift die einzelne siegelführende Stelle zu setzen oder zum Namen der Gemeinde die einzelne siegelführende Stelle (wie z. B. „Der Bürgermeister“, „Der Bürgermeister als Ortpolizeibehörde“, „Der Kassenverwalter“, „Die Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“, „Der Vollziehungsbeamte“ usw.) hinzuzufügen.

3.3 Soweit bei größeren Gemeinden mehrere Dienstsiegel geführt werden, sind die einzelnen Siegel mit laufenden Nummern (arabische Ziffern) zu versehen. Die Nummern sind unterhalb der Wappenfigur so anzubringen, daß sie das Gesamtbild des Siegels nicht beeinträchtigen.

3.4 Ausnahmsweise kann von dem Grundsatz, daß die einzelne siegelführende Dienststelle nicht anzuführen ist, abgewichen werden:

a) sofern die Gemeinde rechtlich selbständigen Anstalten und Einrichtungen die Führung des Dienstsiegels gestattet hat oder

b) sofern die Gemeinde rechtlich selbständigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen bisher die Führung von Dienstsiegeln der Gemeinde nicht zugestanden hat, wenn ein rechtlicher Zusammenhang der Anstalt oder Einrichtung mit der Gemeinde besteht. In beiden Fällen muß die siegelführende öffentliche Anstalt oder Einrichtung selbst angegeben werden, und zwar in einer Art, daß der Zusammenhang ersichtlich wird (z. B. „Stadt X — Städtische ... Anstalt —“ oder „... Anstalt der Stadt X“).

3.5 Für Pfandzeichen der Gemeinden ist die Wappenfigur nicht zu verwenden. Das gleiche gilt für die Siegelung von Pfandanzeigen, die im Falle der Unmöglichkeit der Anbringung des Pfandzeichens an dem gepfändeten Gegenstand angebracht werden.

Als Pfandzeichen dürfen nur Pfandsiegelmarken in Form eines (farbig umrahmten) Rechtecks und in der Größe von etwa $3,5 \times 5$ cm verwandt werden. Die Marken tragen in der oberen Hälfte die Inschrift „Gemeinde (Stadt) X“; der Name der Gemeinde kann auch handschriftlich eingetragen werden. In der Mitte befindet sich ein farbiges Oval mit der weißen Inschrift „Pfandsiegel“. Unter dem Oval ist vorgedruckt „i. A. Der Vollziehungsbeamte“; darunter ist handschriftlich der Name und das Datum einzutragen.

4. Beschaffung und Verwendung von Dienstsiegeln

4.1 Der Bürgermeister bestimmt die zur Sicherung des urkundlichen Verkehrs unbedingt erforderliche Zahl der Dienstsiegel.

4.2 Aus Sicherheitsgründen sind bei der Beschaffung der Dienstsiegel nur zuverlässigen Firmen Lieferungsaufträge zu erteilen.

4.3 Für Gemeinden, die nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechnigt sind und in ihrem Dienstsiegel die Wappenfigur des Landes führen, ist für die Beschaffung der Dienstsiegel § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Landessiegel maßgebend. Danach dürfen mit der Herstellung nur solche private Firmen beauftragt werden, die nachweislich die Erlaubnis zur Herstellung des Landessiegels erhalten und eine Absenkung der Wappenfigur des Landes sowie einen Musterdruck der vorgeschriebenen Schrift erworben haben.

4.4 Für die ordnungsgemäße Verwendung und sichere Aufbewahrung der Dienstsiegel ist der Bürgermeister

verantwortlich. Er kann mit der Siegelführung Bedienstete, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und das für diese Aufgabe in besonderem Maße notwendige Verantwortungsbewußtsein besitzen, schriftlich beauftragen. Die Bediensteten sind dabei auf die mit der Führung des Dienstsiegels verbundenen Pflichten besonders hinzuweisen. Der Bürgermeister hat die ordnungsgemäße Verwendung und sichere Aufbewahrung durch wiederkehrende Kontrollen, die aktenkundig zu machen sind, sicherzustellen. Falls mehrere Dienstsiegel ausgegeben werden, ist ein listenmäßiger Nachweis zu führen, aus dem ersichtlich sein muß, wer für das Siegel verantwortlich ist und von wann bis wann es sich in seinem Besitz befand.

- 4.5 Ein in Verlust geratenes Dienstsiegel ist unverzüglich durch Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen für kraftlos zu erklären.

Sofern bei größeren Gemeinden, in denen mehrere Dienstsiegel geführt werden (Nr. 3.3), ein Dienstsiegel in Verlust gerät, ist in der Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen auch die Nummer des betreffenden Dienstsiegels anzugeben.

- 4.6 Ersatzanschaffungen für in Verlust geratene Dienstsiegel sind in Gemeinden, die nur ein Dienstsiegel führen, bei dem ersten Verlust mit einer „1“, bei späterem Verlust mit der folgenden laufenden Nummer, in den übrigen Gemeinden mit der folgenden Nummer des letzten Dienstsiegels zu versehen.
- 4.7 Ungültig gewordene Dienstsiegel sind, um mißbräuchliche Benutzung zu verhüten, entweder zu vernichten oder sicher zu verwahren. Im Falle der Vernichtung sind Vernichtungsverhandlungen anzufertigen.

II. Dienstsiegel der Landkreise

- 5.1 Für die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Landkreise sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Umschrift bzw. Inschrift auf dem Dienstsiegel der Landkreise hat zu lauten: „Landkreis X“.

III. Dienstsiegel der Zweckverbände

- 6.1 Für die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Zweckverbände sind die Bestimmungen zu I. sinngemäß anzuwenden.

IV. Schlußvorschriften

- 7.1 Die Richtlinien über die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise vom 29. November 1956 — IV b (2) — 3 k 08 — 8/56 — (StAnz. S. 1314) sowie die ergänzenden Richtlinien vom 15. Juni 1970 — IV A 22 — 3 k 06 — 32/70 — (StAnz. S. 1301) werden hiermit aufgehoben.

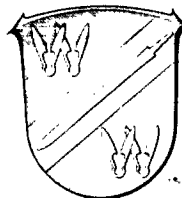
Wiesbaden, 13. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/71
StAnz. 36/1971 S. 1461

1246

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wallau, Main-Taunus-Kreis

Der Gemeinde Wallau im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Blau zwischen je zwei W-förmig gekreuzten silbernen Schafscheren ein silberner Schräglingsbalken, belegt mit einem roten Schwert.“

Wiesbaden, 16. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71
StAnz. 36/1971 S. 1462

1247

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Durchführung des Schutzbaugesetzes (SBauG) vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1232);

hier: Verfahren nach §§ 19 bis 21

Bezug: Mein Erlaß v. 16. 8. 1966 — VIII 51—24 i — 02/01-7 (StAnz. S. 1189)

Aus der Erwägung heraus, daß eine Instandsetzung kleinerer Schutzbauwerke mit einem früheren Fassungsvermögen unter 50 Personen je Schutzplatz Mittel in einer Höhe fordern, die kaum vertretbar sind und durch die laufende Wartung und Instandhaltung dieser kleinen Anlagen den Gemeinden eine unverhältnismäßig starke Belastung auferlegt wird, hat der Bundesminister des Innern entschieden, daß ehemalige öffentliche Schutzbauwerke mit einem früheren Fassungsvermögen von weniger als 50 Personen grundsätzlich als nicht-instandsetzungswürdig behandelt und zur ersatzlosen Beseitigung freigegeben werden. Dies gilt nicht nur für private Objekte, sondern auch für Schutzbauwerke im Bundesbesitz. Der Bundesminister des Innern hat daher die ersatzlose Beseitigung aller im Bundesbesitz stehenden Schutzbauwerke mit einem früheren Fassungsvermögen unter 50 Schutzplätzen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SBauG ausdrücklich genehmigt. Für alle nicht im Bundesbesitz stehenden ehemals öffentlichen Schutzbauwerke mit einem früheren Fassungsvermögen unter 50 Personen erteile ich hiermit ebenfalls die Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zur ersatzlosen Beseitigung.

Wiesbaden, 20. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
VI 31 — 24 i 02/01 — 7
StAnz. 36/1971 S. 1462

1248

Der Hessische Minister der Finanzen

Auflösung des Staatsbauamts Flughafen Frankfurt/M.

Im Einvernehmen mit der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft wird das Staatsbauamt Frankfurt/M. Flughafen mit Ablauf des 31. 8. 1971 aufgelöst. Soweit nach diesem Zeitpunkt noch Bauaufgaben und Abwicklungsmaßnahmen vom Land Hessen wahrzunehmen sind, werden diese dem Staatsbauamt Frankfurt/Main übertragen.

Die Landesbeamten (Amtsvorstand, Vertreter und der technische Beamte für die Vorprüfung) werden mit Wirkung vom 1. 9. 1971 im Bereich der Staatsbauverwaltung anderweitig eingesetzt. Die Einzelheiten werden durch besonderen Erlaß geregelt.

Die dem Bauamt von der Flughafen Aktiengesellschaft zur Nutzung überlassenen Geräte und Ausstattungsgegenstände

sind zurückzugeben. Amtsschild und Dienstsiegel des Bauamtes übernimmt die Oberfinanzdirektion. Die übrigen Stempel sind zu vernichten. Das den Neubau der Empfangsanlage West betreffende Schriftgut und sonstige Unterlagen, soweit sie Eigentum der Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft sind, werden der FAG zur Verfügung gestellt. Im übrigen sind die sonstigen Einzelheiten der Auflösung in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Ich bitte, die Staatsbauämter Frankfurt/Main Flughafen und Frankfurt/Main entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß in den betroffenen Orten in den Tageszeitungen

eine Veröffentlichung über die Auflösung des Amtes erscheint. Darüber hinaus bitte ich, allen in Betracht kommenden Behörden die Auflösung noch schriftlich bekanntzugeben.

Der Hauptpersonalrat ist gemäß § 66 Abs. 2 HPVG beteiligt worden.

Wiesbaden, 16. 8. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6105 A — 64 — I A 23

In Vertretung
gez. Dr. Durstewitz

StAnz. 36/1971 S. 1462

1249

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An das Hessische Landesamt für Straßenbau

Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen (RWS)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1971 vom 26. Juli 1971 die Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen übersandt und zur probeweisen Anwendung bei den Bundesfernstraßen eingeführt.

Ich gebe dieses Rundschreiben nebst Anlagen*) bekannt mit der Bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit sich auch bei der Planung von Landes- und Kreisstraßen Gelegenheit zur probeweisen Anwendung der Richtlinien bietet, bitte ich, davon Gebrauch zu machen.

Wiesbaden, 11. 8. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 2 — 63 a 12

StAnz. 36/1971 S. 1463

*) hier nicht veröffentlicht

*

Der Bundesminister für Verkehr
StB 1 / 38.99.05 / 1064 Vms 71

Bonn, 26. 7. 1971

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1971

Sachgebiet: Wirtschaftlichkeit im Straßenbau

Betr.: Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen (RWS)

- Anlg.: 1. Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen 1971 (RWS)
2. Kommentar für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen
3. Eingabeblätter für elektronische Berechnung

Die Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenwesen — nachfolgend RWS genannt — sind im Arbeitsausschuß „Wirtschaftliche Straßenplanung“ der Arbeitsgruppe Planung und Verkehr — Landstraßen der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen unter Beteiligung der Firma Dorsch Consult (Ingenieurgesellschaft mbH) erarbeitet worden.

Sie werden hiermit zur probeweisen Anwendung bei den Bundesfernstraßen eingeführt.

Die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Bereich des Straßenbaues sehen die Bundeshaushaltsordnung 1969 (§ 7 BHO) und das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder 1969 (§ 6 HGrG) vor, in denen ausdrücklich für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung Nutzen-Kosten-Untersuchungen gefordert werden.

Ich bitte, auf der Grundlage der in den RWS genannten und mit einem Berechnungsbeispiel erläuterten Verfahrensweise für einige geplante Bundesfernstraßenvorhaben, für die entsprechende Entwurfsunterlagen und Baukostenschätzungen vorliegen, die Berechnung durchzuführen. Dabei wird es freigestellt, ob die Rechnung auf manuelle Art oder mittels EDV vorgenommen wird. Für eine EDV-gemäße Bearbeitung sind Eingabeformblätter beigelegt. Die erforderlichen Programmierungsarbeiten wurden bereits von der Firma Mathematischer Beratungs- und Programmierungsdienst GmbH — Rechenzentrum Rhein-Ruhr — Dortmund, durchgeführt. Das Programm ist in Cobol für eine Rechenanlage von Typ Siemens 4004 und IBM 360 3064K geschrieben. Eine Austestung durch Probeläufe ist ebenfalls bereits erfolgt. Die Programmunterlagen können beim LV Westfalen-Lippe, Münster, Abteilung Datenverarbeitung, angefordert werden.

Sicherlich werden bei der Anwendung der RWS in der Praxis gewisse Anlaufschwierigkeiten zu bewältigen sein. Im Falle von personellen Schwierigkeiten bei der Aufstellung solcher Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wird empfohlen, in der Anlaufphase die Arbeiten an geeignete Institute zu vergeben.

Es wird darum gebeten, die dabei gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit den RWS dem BVM, Abteilung Straßenbau, mitzuteilen. Im Rahmen des Arbeitsausschusses „Wirtschaftliche Straßenplanung“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen wurde ein Arbeitskreis gebildet, der sich nach Vorlage entsprechender Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Überprüfung der RWS hinsichtlich der Praktikabilität beschäftigen wird. In diese Überprüfung müssen auch die weitere methodische und bewertungsmäßige Absicherung der Verfahrensweise und Verfahrensgrundlagen sowie die Ausgangsdaten der Rechnung nach Maßgabe zwischenzeitlich erfolgter Preiserhöhungen und geänderter Verbrauchswerte einbezogen werden.

Im Auftrag: Heubling

1250

Der Hessische Sozialminister

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Zentrale Förderschule Gondsroth;

hier: Erhöhung des Heimpflegesatzes und Neufestsetzung des Taschengeldes sowie Erstattung der Kosten für Wochenendheimfahrten der Förderschüler

Bezug: Erlaß vom 28. Februar 1966 — VI A 51 — 58 c 17/07 — (n.v.)

Unter Aufhebung des Erlasses vom 28. Februar 1966 — Az. VI A 51 — 58 c 17/07 — ordne ich im Einvernehmen mit dem Hess. Minister der Finanzen an:

1. Der Heimpflegesatz der Zentralen Förderschule im Flüchtlingswohnheim Gondsroth wird im Hinblick auf die angestiegenen Betriebskosten mit Wirkung vom 1. September 1971 auf 8,50 DM (bisher 7,50 DM) festgesetzt. In diesem Pauschbetrag sind nur die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung sowie Anteile der Personal- und Sachkosten enthalten.
2. Das Taschengeld der Förderschüler wird wie folgt festgesetzt:

Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	45,— DM mtl.
für Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr	50,— DM mtl.
für Jugendliche vom 18. bis 21. Lebensjahr	55,— DM mtl.
für Jugendliche vom vollendeten 21. Lebensjahr an	60,— DM mtl.

3. Um bestehende familiäre Bindungen zu erhalten und den Eingliederungsprozeß der Jugendlichen zu fördern, ist diesen in möglichst kurzen Zeitabständen der Besuch ihrer Angehörigen an schulfreien Wochenenden zu gestatten. Soweit finanzielle Bedürftigkeit gegeben ist und andere Kostenträger nicht eintreten, können die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel (Schülerrückfahrkarten) monatlich einmal, in besonderen Fällen nach Entscheidung des Wohnheimleiters auch 14tägig erstattet werden. Diese Ausgaben sind aus Kap. 08 43 — 681 32 zu tragen.

Wiesbaden, 16. 8. 1971

Der Hessische Sozialminister
M — IV A 1 a 58 b 12/71
StAnz. 36/1971 S. 1463

1251

Herrn Regierungspräsidenten
in Darmstadt

Herrn Regierungspräsidenten
in Kassel

Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung;

hier: periodisches Berichtswesen

- Bezug: 1. Berichte des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 15. 9. 1970 und 1. 4. 1971 — I 1 — 3v —
2. Bericht des Regierungspräsidenten in Kassel vom 8. 2. 1971 — P/1 — 3v A —
3. mein Erlaß vom 17. 12. 1970 — Z 2 d — 3v — (n. v.)

Zu den in Ihren Bezugsberichten aufgeführten periodischen Berichten ordne ich folgendes an:

I. Arbeitsschutz/Gewerbeaufsicht

- Der Bericht über den Strahlenschutz auf Grund des Erlasses vom 28. 8. 1965 — I C 2 a — 53 a 12.11.63 Tgb.-Nr. 001 506/65 — (n. v.) ist durch einen Direktbericht der Gewerbeaufsichtsämter an mich zu ersetzen; den Regierungspräsidenten ist jeweils eine Durchschrift der Berichte der Gewerbeaufsichtsämter zuzuleiten.
- Der Bericht über Bewilligungen von Ausnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz auf Grund des Erlasses vom 5. 9. 1961 — III b 20.05.30 Tgb.-Nr. 7490/61 — (n.v.) ist ebenfalls von den Gewerbeaufsichtsämtern unmittelbar an mich zu richten; die Gewerbeaufsichtsämter haben den Regierungspräsidenten jeweils eine Durchschrift zuzusenden.
- Bei den Anträgen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung haben die Gewerbeaufsichtsämter direkt an mich zu berichten und den Regierungspräsidenten eine Durchschrift zu übersenden.
- Die Berichte der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen gemäß den Erlassen vom 20. 8. 1965 — I C 2 a — 53 a 12.11.63 Tgb.-Nr. 01511/65 — (n. v.) und vom 24. 7. 1967 — I C 6 a — 53 a 12.11.63 114 — Tgb.-Nr. 02242/67 (n.v.) betreffend Vollzug der Ersten Strahlenschutzverordnung — Dichtigkeitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen — sind unmittelbar an mich zu richten; dem Regierungspräsidenten in Kassel ist jeweils eine Durchschrift zuzuleiten.

II. Gesundheitswesen

- Der jährliche Bericht über Apothekenbesichtigungen nach den Erlassen vom 22. 3. 1956 — VII A pharm. 18 h 02 Tgb.-Nr. 12/56 — und vom 24. 7. 1962 — VI h — 18 g 02/01 — (n.v.) entfällt.
- Die jährlichen Tätigkeitsberichte der Medizinaluntersuchungsämter auf Grund des Erlasses vom 11. 3. 1965 — IV c (1) 77 c 300 — (n. v.) entfallen; die Vierteljahresberichte der Medizinaluntersuchungsämter bleiben aufrechterhalten.

3. Der Jahresbericht über die Tätigkeit der Medizinal- und Pharmaziedezernate bei den Regierungspräsidenten auf Grund des vorgenannten Erlasses ist weiterhin zu erstatten; der Quartalsbericht über die Tätigkeit der Medizinal- und Pharmaziedezernate der Regierungspräsidenten entfällt.

4. Der vierteljährliche Bericht über abgelehnte bzw. zurückgezogene Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung auf Grund des Erlasses vom 4. 12. 1958 — 18 b 08/03 — Tgb.-Nr. 5740/58 — (n.v.) entfällt, da dieser Erlaß im Wege der Bereinigung durch den Erlaß vom 20. 5. 1969 (StAnz. S. 1051) ab 1. 9. 1969 seine Gültigkeit verloren hat.

5. Die Berichterstattung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (karteimäßige Erfassung rauschgiftsüchtiger Personen) auf Grund der Erlasse vom 12. 10. 46, 11. 7. 51 und 2. 6. 54 — VII/Pharm. 18 h 1421 — (sämtl. n. v.) entfällt ebenfalls. Die Bestimmungen über die Erfassung betäubungsmittelsüchtiger Personen im Rahmen der internationalen Berichterstattung gemäß der Genfer Opiumkonvention — werden im Erlaßwege neu geregelt.

III. Flüchtlingswesen

- Der zusammengefaßte Bericht der Magistrate und Kreis-ausschüsse betreffend die Zahl der SBZ-Rückkehrer (Zuwanderer in die SBZ) auf Grund des Runderlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 23. 7. 1964 — X C 1 — 58 b 20 — (n.v.) bleibt aufrechterhalten.
- Die monatliche Übersicht über die Belegung der Flüchtlingswohnheime nach dem Erlaß vom 6. 7. 1965 — VI A 12 13 58 b 12/65 — (n.v.) ist weiterhin vorzulegen.
- Die Berichte über geplante kulturelle Veranstaltungen in den Flüchtlingslagern auf Grund des Erlasses vom 26. 2. 1962 — X 3 a 58 b 12 — (n.v.) sind nicht mehr monatlich, sondern nur noch vierteljährlich vorzulegen.
- Die Berichte über die Wohnsitzwechselbescheinigungen für Deutsche, die in der SBZ oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin ihren Wohnsitz haben gemäß dem Erlaß vom 8. 7. 1963 — X/1 b 65 a 24/03 — (n.v.) sind mir statt viermal nur noch zweimal im Jahr vorzulegen.
- Die Berichte über die Zahl der eingegangenen Ausweis-anträge und getroffenen Entscheidungen nach den §§ 3 und 4 BVFG (Ausweis C) für Sowjetzonenflüchtlinge auf Grund des Runderlasses vom 4. 2. 1957 — X/2 b 58 e 02/57 — (n.v.) sind nur noch halbjährlich zu erstatten, auf meinen Erlaß vom 18. 6. 1971 — IV A 2 c — 58 e 02 — (n.v.) nehme ich Bezug.
- Die Berichte über entschiedene Härtefälle nach § 12 HHG auf Grund des Runderlasses vom 16. 4. 1962 — X/3 b Z 58 a 02/01 — (n.v.) sind jedenfalls vorerst weiterhin halbjährlich vorzulegen.

IV. Lastenausgleich

- Der Bericht über den Einsatzplan der Sonderbeauftragten für den Lastenausgleich auf Grund des Runderlasses Nr. 9 62 vom 9. 5. 1962 — XI a 1 — 36 — 3402 — III d — (n. v.) ist auf einen zweimonatlichen Berichtszeitraum umzustellen, jedoch ist mir jede Änderung der Einsatzpläne für die Sonderbeauftragten sofort anzuzeigen.
- Der Bericht über geplante Geschäfts- oder Sachgebietsprüfungen im Lastenausgleich auf Grund des Erlasses vom 12. 5. 1953 — XI a (2) — 36/3560 — (n. v.) ist auf Grund des Einverständnisses des Bundesausgleichsamtes für das Jahr 1971 probeweise auf einen Zweimonatsturnus umzustellen.
- Hinsichtlich der jährlichen Mitteilung über Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den geltenden Prüfungsrichtlinien auf Grund des Erlasses vom 14. 3. 1966 — VI B 12 — 36/3560 — 4 — (n. v.) kann von einer besonderen Fehlanzeige abgesehen werden. Etwaige Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sind mir bis zum 15. März jeden Jahres vorzulegen; nach Fristablauf gehe ich davon aus, daß solche Vorschläge nicht vorliegen.

Dieser Erlaß tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 13. 8. 1971

Der Hessische Sozialminister
StS — Z 2 c — 3v
StAnz. 36/1971 S. 1464

1252

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Juni und Juli 1971 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/227 — Lohntarifvertrag vom 22. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für Auszubildende im hessischen Weinbau.
Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz Saarland, Mainz.
2. Nr. 101/228 — Änderungsstarifvertrag vom 21. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — zum Gehaltstarifvertrag Nr. 12 für die Kontrollangestellten des Landeskontrollverbandes Kurhessen v. V. vom 9. 10. 1970 (Gehaltstarifvertrag Nr. 13).
Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., Kassel, und Angestelltenverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtangestellten.
3. Nr. 102/118 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütung für die Arbeitnehmer der Kranz- und Blumenbindereien im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Deutscher Floristen, Landesverband Hessen e. V., Wetzlar, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mainz.
4. Nr. 201/180 — Manteltarifvertrag vom 17. 11. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 10. 1970/1. 1. 1971 — für die Waldarbeiter der staatlichen Forstdienststellen des Landes Hessen (Hessischer Staatsforsttarifvertrag — HSFT III —) nebst Anlagen 1—3.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.
5. Nr. 201/181 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1970 — gültig ab 1. 10./15. 10./1. 11. 1970 — über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang.
6. Nr. 201/182 — Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 13. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — zum Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. 10. 1970.
7. Nr. 201/183 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.
Zu 5. bis 7. betr. Waldarbeiter der Staatsforstbetriebe der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, der gemeindlichen Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.
Zu 5. bis 7. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. sowie Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds — Forstabteilung — und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.
8. Nr. 201/184 — Tarifvertrag Nr. 266 vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung des GFTV II (Manteländerungen).
9. Nr. 201/185 — Tarifvertrag Nr. 267 vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 203 über die Gewährung von Kinderzuschlägen.
Zu 8. und 9. betr. Waldarbeiter der gemeindlichen Forstbetriebe im Lande Hessen.
Zu 8. und 9. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. — Sondergruppe Forstwirtschaft — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen.
10. Nr. 303/169 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — über die Zahlung von Dienstalterszulagen an die gewerbl. Arbeitnehmer in den bergbaulichen Betrieben der Abteilungen Borken und Wölfersheim der Preuß. Elektrizitäts-AG.
Tarifvertragsparteien:
Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und IG Bergbau und Energie.
11. Nr. 304a/82 — Lohntarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für Auszubildende.
12. Nr. 304a/83 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende.
Zu 11. und 12. betr. Arbeitnehmer der Firmen RICHELSDORFER HÜTTE Lindgens & Co., Richelsdorferhütte, und ALSECCO Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG, Richelsdorf.
Zu 11. und 12. Tarifvertragsparteien:
RICHELSDORFER HÜTTE Lindgens & Co. sowie ALSECCO Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG und IG Bergbau und Energie.
13. Nr. 306/266 — 4. Tarifvertrag vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 9. 1971 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages.
14. Nr. 306/267 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 9. 1971 — für die Angestellten.
15. Nr. 306/268 — Protokollnotiz vom 4. 6. 1971 zu den vorstehend genannten Tarifverträgen vom 4. 6. 1971 für die Angestellten.
Zu 13. bis 15. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
16. Nr. 306/269 — 4. Tarifvertrag vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 9. 1971 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages.
17. Nr. 306/270 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 9. 1971 — für die Angestellten.
18. Nr. 306/271 — Protokollnotiz vom 4. 6. 1971 zu den vorstehend genannten Tarifverträgen vom 4. 6. 1971.
Zu 16. bis 18. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — Bundesberufsgruppe Bergbauangestellte.
Zu 13. bis 18. betr. Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
Zu 13. bis 18. Tarifvertragsparteien:
Kaliverein e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
19. Nr. 309/163 — Manteltarifvertrag vom 14. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die Angestellten und Auszubildenden — ohne Praktikanten und Volontäre.
20. Nr. 309/164 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 19. und 20. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
21. Nr. 309/165 — Manteltarifvertrag vom 14. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.

22. Nr. 309/166 — Manteltarifvertrag vom 14. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die Angestellten und Auszubildenden — ohne Praktikanten und Volontäre.
23. Nr. 309/167 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
24. Nr. 309/168 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — zur Änderung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 14. 10. 1970 (Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung).
Zu 21. bis 24. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum.
Zu 19. bis 24. betr. Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin (ausgenommen Betriebe der Deutschen Texaco AG und der Mobil Oil AG in Deutschland).
Zu 19. bis 24. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. Nr. 313/15 — Tarifvertrag vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — über Mantelbestimmungen für die Arbeiter.
26. Nr. 313/16 — Tarifvertrag vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — über Mantelbestimmungen für die techn. und kaufm. Angestellten.
Zu 25. und 26. betr. Arbeitnehmer der Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet.
Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften e. V., Essen, und IG Bergbau und Energie, Bochum.
27. Nr. 400/164 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 3. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
28. Nr. 402/117 — Lohnstarifvertrag vom 22. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Auszubildenden des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
29. Nr. 403/150 — Lohnstarifvertrag vom 14. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971/1. 1. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Theodor Stephan KG in Haiger.
Tarifvertragsparteien:
Firma Theodor Stephan KG, Haiger/Dillkreis, und IG Bergbau und Energie.
30. Nr. 403/151 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.
31. Nr. 403/152 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
32. Nr. 403/153 — Lohnstarifvertrag vom 17. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und gewerbl. Lehrlinge (Lohn, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeit, Manteländerung).
Zu 31. und 32. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, sowie der IG Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen/Rheinland-Pfalz.
Zu 30. bis 32. betr. Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen.
Zu 30. bis 32. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 404/5 — Tarifvertrag vom 28. 6. 1971 — gültig ab 1. 4. 1970/1. 6. 1971 — für alle Arbeitnehmer der Firma Steedener Kalkwerke GmbH, Steeden (Mantelbestimmungen, Lohn, Gehalt, Lehrlingsentgelte).
Tarifvertragsparteien:
Firma Steedener Kalkwerke GmbH, Steeden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
34. Nr. 406/57 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für die kaufm. und techn. Auszubildenden der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt M.
35. Nr. 700/347 — Lohnstarifvertrag vom 27. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt M., und Christl. Metallarbeiterverband Deutschlands für das Land Hessen.
36. Nr. 700/348 — Firmentarifvertrag vom 5. 2. 1971 — gültig ab 1. 10. 1970 — für alle Arbeitnehmer in den Werken Bad Orb und Wolferborn der Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH (Mantelbest., Lohn, Gehalt, Lehrlingsentgelte u. a.).
Tarifvertragsparteien:
Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Bad Orb, und IG Metall — Bezirksleitung Frankfurt M.
37. Nr. 1100/245 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 1. 6. 1968 i. d. F. vom 1. 1. 1970, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
38. Nr. 1100/246 — Manteltarifvertrag vom 1. 3. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge (Teil A) und für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister einschl. Lehrlinge (Teil B), abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
Zu 37. und 38. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie in der Bundesrepublik (Teil A), in den Ländern Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Teil B).
Zu 37. und 38. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
39. Nr. 1100/247 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer.
40. Nr. 1100/248 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1971 über die Zahlung eines Pauschalbetrages für die Monate April bis Juni 1971 an alle Arbeitnehmer.
41. Nr. 1100/249 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die Arbeitnehmer (Lohn, Gehalt, Lehrlingsentgelte, Jahresabschlussprämie).
42. Nr. 1100/250 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über Mantelbestimmungen für alle Arbeitnehmer.
Zu 39. — bis 42. betr. Arbeitnehmer der Firma Dreiturm-Chemie GmbH, Steinau.
Zu 39. bis 42. Tarifvertragsparteien:
Firma Dreiturm-Chemie GmbH, Steinau, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
43. Nr. 11021/154 — Lohnstarifvertrag vom 5. 4. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

44. Nr. 11021/155 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — über die Höhe der Auslösungssätze für entsandte Arbeitnehmer.
45. Nr. 11021/156 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
46. Nr. 11021/157 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1971 — gültig ab 1. 10. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer.
Zu 43. bis 46. betr. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in Rheinland-Pfalz und der Stadt Grünberg/Hessen.
Zu 43. bis 46. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und IG Chemie-Papier-Keramik — Bezirk Rheinland-Pfalz/Saar.
47. Nr. 1200/316 — Lohngruppenkatalog für die Arbeiter der Schwerweberei - Leinenweberei - Baumwollweberei im Lande Hessen vom 8. 5. 1971.
48. Nr. 1200/317 — Lohngruppenkatalog vom 8. 5. 1971 für die Arbeiter der Wollindustrie im Lande Hessen.
49. Nr. 1200/318 — Lohngruppenkatalog vom 8. 5. 1971 für die Arbeiter der Textilveredlungsindustrie im Lande Hessen.
50. Nr. 1200/319 — Lohngruppenkatalog vom 8. 5. 1971 für die Arbeiter der Strickerei und Wirkerei (Maschen-Industrie) — ohne Feinstrumpferstellung — im Lande Hessen.
51. Nr. 1200/320 — Lohngruppenkatalog vom 8. 5. 1971 für die Arbeiter der Strickerei und Wirkerei (Maschen-Industrie) — Feinstrumpferstellung — im Lande Hessen.
52. Nr. 1200/321 — Lohntarifvertrag vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Anrechnungsvereinbarung zu § 7 vom gleichen Tage.
53. Nr. 1200/322 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
54. Nr. 1200/323 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über Entgelte für die Lehrlinge.
55. Nr. 1200/324 — Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
56. Nr. 1200/325 — Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971.
Zu 47. bis 56. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
57. Nr. 1200/326 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
58. Nr. 1200/327 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über Entgelte für die Lehrlinge.
59. Nr. 1200/328 — Urlaubsabkommen vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Auszubildenden nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
60. Nr. 1200/329 — Urlaubsgeldabkommen vom 8. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister und Auszubildenden.
Zu 57. bis 60. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 52. bis 60. betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
Zu 47. bis 60. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
61. Nr. 1200/330 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 24. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971.
62. Nr. 1200/331 — Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen vom 24. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und gewerbl. Lehrlinge.
Zu 61. und 62. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
63. Nr. 1303c/31 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 3. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971.
64. Nr. 1303c/32 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1971 — gültig ab 1. 1. 1972 — über vermögenswirksame Leistungen für gewerbl. Arbeitnehmer sowie gewerbl. Auszubildende.
Zu 63. und 64. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 63. und 64. Tarifvertragsparteien:
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen — Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk, München, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
65. Nr. 1400/167 — Tarifvertrag vom 7. 6. 1971 über die Ausbildung von Druckern zu Tiefdruckern gemäß MTV für die gewerbl. Arbeitnehmer der Druckindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Druck e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und IG Druck und Papier — Hauptvorstand.
66. Nr. 1401a/56 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1971 über Mantelbestimmungen für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Auszubildenden des Schriftgießergewerbes im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M., und IG Druck und Papier — Hauptvorstand —, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.
67. Nr. 1501/64 — Lohntarifvertrag vom 13. 3. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und Gewerkschaft Leder — Hauptvorstand in Stuttgart sowie Bezirk Hessen.
68. Nr. 1501/65 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 4. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Werkmeister sowie Entgelte für Auszubildende der Lederindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Leder — Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
69. Nr. 1501/66 — Tarifvertrag vom 4. 3. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an gewerbl. Arbeitnehmer und gewerbl. Auszubildende der Lederindustrie.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Lederindustrie Süd-Baden; Badisch-Württembergischer Gerberverein e. V., Berkheim; Arbeitgeberverband der ledererzeugenden Industrie Nordrhein e. V.; Verband der Bayer. Lederindustrie, Nürnberg; Nordwestdeutscher Verband der Lederindustrie, Hamburg; Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie, Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M., sowie Firma Möller-Werke GmbH, Brackwede, und Gewerkschaft Leder — Hauptvorstand, Stuttgart.

70. Nr. 1700/226 — Lohntarifvertrag vom 18. 2. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge der Knopfindustrie im Bundesgebiet — ohne Berlin und Saarland.
71. Nr. 1700/227 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 2. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
72. Nr. 1700/228 — Tarifvertrag vom 18. 2. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer.
Zu 71. und 72. betr. Arbeitnehmer der Knopfindustrie im Bundesgebiet — ohne West-Berlin.
Zu 70. bis 72. Tarifvertragsparteien: Arbeitsgemeinschaft Knopfindustrie, Köln, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Hauptvorstand, Düsseldorf.
73. Nr. 1700/229 — Manteltarifvertrag vom 30. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie, des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks, des Serienmöbelhandwerks, des Modellbauerhandwerks, der Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie, für Betriebe, die anstelle oder in Verbindung mit Holz oder Kunststoffen andere Werkstoffe verarbeiten sowie für Betriebe verwandter Industrie- und Handwerkszweige im Lande Hessen nebst 3 Protokollnotizen und Schiedsvertrag vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien: Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Gießen, sowie Modellbauerinnung Bezirk Hessen, Lämmerspiel, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt M.
74. Nr. 1902/63 — Änderungstarifvertrag vom 14. 4. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der co op Bäckereien im Lande Hessen vom 20. 7. 1970 (Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich).
75. Nr. 1902/66 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — über Löhne, Gehälter und Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer in den Bäckereien der Konsumgenossenschaften im Lande Hessen.
Zu 74. und 75. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft der Konsumgenossenschaften in Hessen, Geschäftsstelle Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
76. Nr. 1902/64 — Tarifvertrag vom 18. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungvergütungen.
77. Nr. 1902/65 — Tarifvertrag vom 18. 6. 1971 — gültig ab 1. 1. 1972 — über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 76. und 77. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 76. und 77. Tarifvertragsparteien: Verband der Brot- und Backwarenindustrie Süd e. V., Geschäftsstelle Stuttgart, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
78. Nr. 1903/143 — Lohntarifvertrag vom 8. 3. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für Auszubildende.
79. Nr. 1903/144 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 3. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für Auszubildende.
Zu 78. und 79. betr. Arbeitnehmer in der Hauptverwaltung und den Zuckerfabriken der Süddeutschen Zucker-AG im Bundesgebiet.
Zu 78. und 79. Tarifvertragsparteien: Firma Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
80. Nr. 1904b/73 — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
81. Nr. 1904b/74 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die Angestellten und Meister.
Zu 80. und 81. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 80. und 81. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M. i. A. des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
82. Nr. 1905d/113 — Tarifvertrag vom 13. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — über die Neuregelung der Schlachtlöhne für die Lohnschlächter des Städtischen Schlachthofes, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien: Fleischerinnung Groß-Frankfurt, Frankfurt M., Schlachthof, sowie Verein der Groß-Schlächter und Fleisch-Großhändler in Hessen e. V., Frankfurt M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
83. Nr. 1905d/114 — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
84. Nr. 1905d/115 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten.
85. Nr. 1905d/116 — Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen vom 1. 7. 1971 — gültig ab 1. 1. 1972 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Zu 83. bis 85. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
86. Nr. 1913e/42 — Lohntarifvertrag vom 14. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
87. Nr. 1913e/43 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten.
Zu 86. und 87. betr. Arbeitnehmer der Firma Preßhofefabrik Josef Pleser Söhne, Darmstadt-Eberstadt.
Zu 83. bis 87. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
88. Nr. 1907b/207 — Lohntarifvertrag vom 29. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für Auszubildende.
89. Nr. 1907b/208 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für kaufm. Auszubildende.
Zu 88. und 89. betr. Arbeitnehmer der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen — ausgenommen MOHA-Milchversorgungsbetriebe Frankfurt M. und Wiesbaden GmbH, sowie Zentra-Molkereien Rhein-Main eGmbH, Frankfurt/M.
Zu 88. und 89. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käseereien Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
90. Nr. 1907b/209 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie im Bundesgebiet (ausgenommen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Saarland).
Tarifvertragsparteien: Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, sowie Verband der Käse- und Schmelzkäseindustrie e. V., Beuel Rhein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
91. Nr. 1914c/87 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die kaufm. Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende der Zigarrenindustrie im Lande Hessen und Regierungsbezirk Unterfranken.

- Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Zigarrenindustrie e. V., Bad Godesberg,
 und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landes-
 bezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
92. Nr. 2000/547 — Lohntarifvertrag vom 7. 5. 1971 — gültig
 ab 1. 6. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
93. Nr. 2000/548 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1971 — gültig ab
 1. 6. 1971 — betr. Spesenregelung für Kraftfahrer und
 Beifahrer im Werkfern- und -nahverkehr.
94. Nr. 2000/549 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1971 — gültig ab
 1. 1. 1972 — über vermögenswirksame Leistungen an alle
 Arbeitnehmer.
 Zu 92. bis 94. betr. Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet einschl. West-Berlin —
 ohne Saarland.
 Zu 92. bis 94. Tarifvertragsparteien:
 Fachverband der Steppdeckenindustrie e. V., Düsseldorf,
 und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand,
 Düsseldorf.
95. Nr. 2000/550 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeit-
 nehmer vom 3. 6. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971.
96. Nr. 2000/551 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1971 — gültig ab
 1. 5. 1971 — über Entgelte für gewerbl. Auszubildende.
97. Nr. 2000/552 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 6. 1971 —
 gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Ange-
 stellten sowie Meister.
98. Nr. 2000/553 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1971 — gültig ab
 1. 5. 1971 — über Entgelte für kaufm. und techn. Aus-
 zubildende.
99. Nr. 2000/554 — Urlaubsabkommen vom 3. 6. 1971 — gültig
 ab 1. 1. 1971 — für gewerbl. Arbeitnehmer, kaufm. und
 techn. Angestellte sowie Meister.
100. Nr. 2000/555 — Urlaubsgeldabkommen vom 3. 6. 1971 — für
 die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten und Meister
 sowie Auszubildenden.
101. Nr. 2000/556 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1971 für die Arbeit-
 nehmer über die Tarifkommissions-Sitzungen.
 Zu 95. bis 101. betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindus-
 trie im Lande Hessen.
 Zu 95. bis 101. Tarifvertragsparteien:
 Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., und Ge-
 werkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M.
102. Nr. 2000/557 — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1971 — gültig
 ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Be-
 triebsabteilung Bekleidung der Firma Val. Mehler AG
 im Stadtgebiet Fulda.
103. Nr. 2000/558 — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1971 — gültig
 ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Be-
 triebsabteilung Bekleidung der Firma Val. Mehler AG in
 der Gemeinde Flieden.
104. Nr. 2000/559 — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1971 — gültig
 ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Be-
 triebsabteilungen Bekleidung der Firma Val. Mehler AG
 in den Stadtgebieten Hünfeld und Sontra.
 Zu 102. bis 104. Tarifvertragsparteien:
 Firma Val. Mehler AG, Fulda, und Gewerkschaft Textil-
 Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
105. Nr. 2000/560 — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1971 — gültig
 ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma
 Pfeffermann Bekleidungswerke GmbH innerhalb der
 Städte Hünfeld und Sontra sowie der Gemeinden Rei-
 chensachsen, Wüstensachsen und Immenhausen.
 Tarifvertragsparteien:
 Firma Pfeffermann Bekleidungswerke GmbH, Hünfeld,
 und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung
 Frankfurt/M.
106. Nr. 2000/561 — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1971 — gültig
 ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in der Be-
 triebsabteilung Bekleidung der Firma Wighardt, Textil-
 und Bekleidungswerk GmbH, Fulda, innerhalb des Stadt-
 gebietes Fulda.
- Tarifvertragsparteien:
 Firma Wighardt Textil- und Bekleidungswerk GmbH,
 Fulda, in Fulda und Gewerkschaft Textil-Bekleidung,
 Frankfurt/M.
107. Nr. 2001a/29 — Lohntarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig
 ab 5. 4. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl.
 Heimarbeiter des Herrenmaß-Schneiderhandwerks im
 Bundesgebiet (ohne Saarland).
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., Mün-
 chen, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvor-
 stand, Düsseldorf.
108. Nr. 2002/79 — Lohntarifvertrag vom 27. 4. 1971 — gültig
 ab 1. 9. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl.
 Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet.
109. Nr. 2002/80 — Protokollnotiz vom 27. 4. 1971 — gültig ab
 1. 4. 1971 — über Entgelte für Auszubildende des Kürsch-
 nerhandwerks im Bundesgebiet.
 Zu 108. und 109. Tarifvertragsparteien:
 Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Frankfurt/M.,
 und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand,
 Düsseldorf.
110. Nr. 2100/778 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1971 — gültig ab
 1. 5. 1971 — über Mantelbestimmungen für die gewerb-
 lichen Arbeitnehmer des feuerungstechnischen Gewerbes
 im Bundesgebiet.
111. Nr. 2100/789 — Tarifvertrag vom 28. 5. 1971 — gültig ab
 1. 5. 1971 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poli-
 ere im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet
 — ohne Land Bayern
 Zu 110. und 111. Tarifvertragsparteien:
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bun-
 desfachgruppe Feuerungsbau-, Bonn, sowie Hauptver-
 band der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabt.
 Feuerfest und Schornsteinbau, Frankfurt/M., und IG Bau-
 Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
 Frankfurt/M.
112. Nr. 2100/779 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gül-
 tig ab 1. 5. 1971 — für die Angestellten der Lohnaus-
 gleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden.
 Tarifvertragsparteien:
 Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden,
 und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
113. Nr. 2100/780 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 5. 1971 —
 gültig ab 1. 5. 1971 — für die Angestellten der Gemein-
 nützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden,
 Tarifvertragsparteien:
 Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wies-
 baden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frank-
 furt/M.
114. Nr. 2100/781 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 5. 1971 —
 gültig ab 1. 5. 1971 — für die Angestellten der Zusatz-
 versorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden.
 Tarifvertragsparteien:
 Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wies-
 baden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frank-
 furt/M.
115. Nr. 2100/782 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1971 — gültig ab
 1. 5. 1971 — über die Gewährung vermögenswirksamer
 Leistungen zugunsten der Poliere und Schachtmeister,
 abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Indus-
 trieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband
 Deutscher Techniker, Essen (zusammengeschlossen im
 GEDAG).
116. Nr. 2100/783 — Rahmentarifvertrag vom 30. 4. 1971 —
 gültig ab 1. 7. 1971 — für Leistungslohn der gewerbl. Ar-
 beitnehmer.
117. Nr. 2100/784 — Protokollnotiz vom 28. 5. 1971 zum Gel-
 tungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für die
 gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 4. 1971.

116. Nr. 2100/792 — Rahmentarifvertrag vom 14. 6. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971/1. 5. 1972 — für die techn. und kaufm. Angestellten sowie Auszubildenden.
119. Nr. 2100/793 — Rahmentarifvertrag vom 14. 6. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971/1. 5. 1972 — für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 115. bis 119. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
120. Nr. 2100/785 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende.
121. Nr. 2100/786 — Gehaltstarifvertrag für Poliere und Schachtmeister vom 28. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971.
Zu 116. bis 121. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
122. Nr. 2100/787 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende.
123. Nr. 2100/788 — Gehaltstarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister vom 28. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971.
Zu 122. und 123. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 120. bis 123. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet — ohne des Landes Bayern.
Zu 115. bis 123. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
124. Nr. 2100/790 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — zur Neuregelung der Auslösungssätze.
125. Nr. 2100/791 — Lohnstarifvertrag vom 30. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971.
Zu 124. bis 125. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 124. und 125. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabt. Bauten- und Eisenschutz, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
126. Nr. 2100a/215 — Lohnstarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
127. Nr. 2100a/217 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Poliere sowie Entgelte für die Lehrlinge.
128. Nr. 2100a/220 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 126. bis 128. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
129. Nr. 2100a/216 — Lohnstarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
130. Nr. 2100a/218 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Poliere sowie Entgelte für die Lehrlinge.
131. Nr. 2100a/221 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 129. bis 131. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik — Hauptvorstand.
132. Nr. 2100a/219 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Poliere sowie Entgelte für die Lehrlinge.
133. Nr. 2100a/222 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 132. und 133. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 126. und 133. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 126. bis 133. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
134. Nr. 2102b/102 — Bundestarifvertrag vom 28. 4. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1971 — über Löhne und zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer.
135. Nr. 2102b/103 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über Entgelte für die Maler- und Lackiererlehrlinge.
Zu 134. und 135. betr. Arbeiter und Lehrlinge in den Fahrzeug- und Metallackierwerkstätten des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und West-Berlin — ohne Saarland.
Zu 134. und 135. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks — Bundesfachgruppe Fahrzeuglackierer, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
136. Nr. 2102b/104 — Bundeslohnstarifvertrag vom 24. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971.
137. Nr. 2102b/105 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages (Urlaub).
Zu 136. und 137. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks im Bundesgebiet.
Zu 136. und 137. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Deutschen Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
138. Nr. 2102d/23 — Manteltarifvertrag vom 10. 12. 1970 — gültig ab 1. 4. 1971 — für die Arbeitnehmer (außer Auszubildende) des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks) und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Hauptvorstand.
139. Nr. 2102e/72 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die Angestellten der Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
140. Nr. 2102i/33 — Landestarifvertrag vom 9. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Lande Hessen (Lohn, Gehalt, Lehrlingsentgelte).
Tarifvertragsparteien:
Landesinnung des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks Hessen, Massenheim, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt M.
141. Nr. 2400/283 — Lohnstarifvertrag vom 4. 5. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
142. Nr. 2400/284 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — für die kaufm. Angestellten.
Zu 141. und 142. betr. Arbeitnehmer in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 141. und 142. Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

143. Nr. 2400/285 — Lohntarifvertrag vom 16. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
144. Nr. 2400/286 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — für die Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 143. und 144. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 143. und 144. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
145. Nr. 2400/287 — Lohntarifvertrag vom 12. 5. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Kundendienstes sowie den Verkaufsleitungsbüros Rauchtabak und Cigarette der Firma Martin Brinkmann AG, Bremen, im Bundesgebiet einschl. West-Berlin, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
146. Nr. 2400/288 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 5. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende der Firmen Martin Brinkmann AG, Bremen, und Muratti GmbH, Berlin (alle Betriebe, Büros und Kundendienste — ausgenommen die Außendienste), im Bundesgebiet einschl. West-Berlin, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
147. Nr. 2400/289 — Lohntarifvertrag vom 27. 5. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Auslieferungslagern der Vertriebsbereiche im Bundesgebiet einschl. West-Berlin der Firma Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG, Köln, nebst Zusatzvereinbarung — Funktionsstundenlohn für Putzfrauen — vom gleichen Tage, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 145.
148. Nr. 2400/290 — Lohntarifvertrag vom 22. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die Kraftfahrer im Werkfernverkehr im Bundesgebiet der Firma Austria Tabakwaren GmbH, München, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 145.
149. Nr. 2400/291 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für Auszubildende in der Cigarettenfabrikation und im Vertrieb im Bundesgebiet einschl. West-Berlin der Firma Austria Tabakwerke GmbH, München, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 145.
Zu 145. bis 149. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
150. Nr. 2400/292 — Firmentarifvertrag vom 17. 3. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer in den Betrieben der nachstehend aufgeführten Firmen im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft deutscher Drogisten eGmbH, Mannheim; DeDro-ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft deutscher Drogisten eGmbH KG, Hannover-Vahrenheide; Drogerien-Förderungs- und Handels-Aktiengesellschaft, Mannheim; DROBEG Drogerien-Beteiligungs-GmbH, Mannheim; Zentralgenossenschaft deutscher Drogisten DeDro-ESÜDRO eGmbH, Mannheim; Diät und Reform GmbH, Mannheim; ESÜDRO Grundstücksgesellschaft mbH, Grundstücksgesellschaft und Anlagen KG, Mannheim; RGD Rationalisierungsgemeinschaft Drogerie GmbH, Mannheim; sowie ESÜDRO-de Haen Carstanjen GmbH & Co. KG, Neuß, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
151. Nr. 2600/20 — Manteltarifvertrag vom 7. 4. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — für die Arbeitnehmer der Deutschen Städte-Reklame GmbH (Zentrale und Geschäftsstellen) im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
152. Nr. 2601/188 — Durchführungsbestimmungen vom 19. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — zum Gehaltstarifvertrag für Redakteure der dpa im Bundesgebiet vom 4. 5. 1970.
Tarifvertragsparteien:
dpa-Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und Deutscher Journalisten-Verband e. V., Bonn, IG Druck und Papier, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
153. Nr. 2601/189 — Tarifvertrag vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 2. 1970 (Kindergeld).
154. Nr. 2601/190 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 6. 1971 — (Gehalt und Lehrlingsentgelte).
Zu 153. und 154. betr. Arbeitnehmer (ohne Redakteure, Bildjournalisten und leitende Angestellte) der AP GmbH (Zentrale und Zweigbüros) im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 153. und 154. Tarifvertragsparteien:
The Associated Press GmbH (AP GmbH), Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
155. Nr. 2603g/70 — Tarifvertrag vom 2. 12. 1970 — gültig ab 1. 12. 1970 — für die Betreuer des Turnuszugverkehrs der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin (Mantelbest., Vergütung).
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
156. Nr. 2701/463 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1971 — über Mantel- und Gehaltsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V., Frankfurt/M., in Vollmacht der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen eGmbH, Augsburg, Essen, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Kassel, Köln, München, Münster (W.), Nürnberg, Regensburg, Stuttgart und Wuppertal, des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe sowie der Eisenbahnsparvereine Mainz und Saarbrücken und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen.
157. Nr. 2701/464 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages — Teil I — vom 22. 6. 1961 (u. a. Sonderzahlungen, Urlaub).
158. Nr. 2701/465 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung (Teil II) vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
159. Nr. 2701/466 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen (Teil III).
Zu 157. bis 159. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
160. Nr. 2701/467 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages — Teil I — vom 22. 6. 1961 (u. a. Sonderzahlungen, Urlaub).
161. Nr. 2701/468 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung (Teil II) vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
162. Nr. 2701/469 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen (Teil III).
Zu 160. bis 162. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
163. Nr. 2701/470 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages — Teil I — vom 22. 6. 1961 (u. a. Sonderzahlungen, Urlaub).

164. Nr. 2701/471 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung (Teil II) vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
165. Nr. 2701/472 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen (Teil III).
Zu 163. bis 165. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 157. bis 165. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 157. bis 165. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
166. Nr. 2701/473 — Tarifvertrag vom 4. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Kinderzulage, vermögenswirksame Leistungen) sowie Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
167. Nr. 2701/474 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen (Teil III), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — BBG, Banken und Sparkassen, Hamburg.
168. Nr. 2701/475 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen (Teil III), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 167. und 168. betr. Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.
- 168a) Nr. 2701/476 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 20. 4. 1970 (u. a. Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreiheit).
169. Nr. 2701/477 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
Zu 168.a) und 169. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 167.
170. Nr. 2701/478 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 20. 4. 1970 (u. a. Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreiheit).
171. Nr. 2701/479 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
Zu 170. und 171. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 168.
Zu 168. bis 171. betr. Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften mit 3 oder 4 Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.
172. Nr. 2701/480 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 20. 4. 1970 (u. a. Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreiheit).
173. Nr. 2701/481 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
Zu 172. und 173. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 167.
174. Nr. 2701/482 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 20. 4. 1970 (u. a. Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreiheit).
175. Nr. 2701/483 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
Zu 174. und 175. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 168.
Zu 172. bis 175. betr. Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit 5 oder mehr Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.
- Zu 167. bis 175. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen im ländlichen Genossenschaftswesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
176. Nr. 2701/484 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 21. 8. 1961 (u. a. Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreiheit).
177. Nr. 2701/485 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
178. Nr. 2701/486 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen — Teil III.
Zu 176. bis 178. betr. Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet.
Zu 176. bis 178. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, Hamburg.
179. Nr. 2701/487 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreiheit).
180. Nr. 2701/488 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
181. Nr. 2701/489 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen — Teil III.
Zu 179. bis 181. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — BBG, Banken und Sparkassen, Hamburg.
182. Nr. 2701/490 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreiheit).
183. Nr. 2701/491 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
184. Nr. 2701/492 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen — Teil III.
Zu 182. bis 184. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
185. Nr. 2701/493 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 5. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreiheit).
186. Nr. 2701/494 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971.
187. Nr. 2701/495 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen — Teil III.
Zu 185. bis 187. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 179. bis 187. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet.
Zu 179. bis 187. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband gewerblicher Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlicher Teilzahlungsbanken e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
188. Nr. 2702a/273 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1971/1. 6. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
189. Nr. 2702a/274 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 9. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen.
190. Nr. 2702a/275 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971.
Zu 188. bis 190. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

191. Nr. 2702a/276 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 6. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
192. Nr. 2702a/277 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 9. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen.
193. Nr. 2702a/278 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971.
Zu 191. bis 193. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
194. Nr. 2702a/279 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 6. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
195. Nr. 2702a/280 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 9. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen.
196. Nr. 2702a/281 — Gehaltstarifvertrag mit Ausbildungsvergütung vom 25. 5. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971.
Zu 194. bis 196. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
Zu 188. bis 196. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 188. bis 196. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
197. Nr. 2702a/282 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — für alle Arbeitnehmer sowie Heimarbeiterinnen über vermögenswirksame Leistungen.
198. Nr. 2702a/283 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1971 zur Ergänzung des Tarifvertrages für Schreibkräfte im Heimdienst vom 22. 4. 1970 (Arbeitsvergütung, Urlaub).
199. Nr. 2702a/284 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer.
Zu 197. bis 199. betr. Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet.
Zu 197. bis 199. Tarifvertragsparteien: Volksfürsorge Lebensversicherung AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Hamburg.
200. Nr. 2702c-1/348 — Monatslohntarifvertrag Nr. 1 für die Arbeiter vom 31. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
201. Nr. 2702c-1/351 — Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 16. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des MTO II, des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 3. 2. 1965 und des Tarifvertrages zu § 73 MTO II betr. Besitzstandswahrung vom 18. 9. 1964 für die Arbeiter.
202. Nr. 2702c-1/352 — 1. Änderungstarifvertrag vom 16. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. 2. 1970.
203. Nr. 2702c-1/356 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an die Arbeiter.
Zu 200. bis 203. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
204. Nr. 2702c-1/349 — 4. Änderungstarifvertrag vom 10. 9. 1970 — gültig ab 1. 7./1. 10. 1970/1. 1. 1971 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 1. 2. 1967.
205. Nr. 2702c-1/350 — 24. Tarifvertrag vom 11. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des BAT sowie Neufassung der Anlage 1b zum BAT und Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 für die Angestellten im Pflegedienst.
206. Nr. 2702c-1/353 — 1. Änderungstarifvertrag vom 16. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 2. 1970.
207. Nr. 2702c-1/354 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
208. Nr. 2702c-1/355 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte.
209. Nr. 2702c-1/357 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst.
Zu 204. bis 209. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
210. Nr. 2702c-1/358 — Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für die Angestellten vom 22. 12. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
211. Nr. 2702c-1/359 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
212. Nr. 2702c-1/360 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
213. Nr. 2702c-1/361 — Tarifvertrag vom 28. 12. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
Zu 210. bis 213. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
Zu 200. bis 213. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet — teilweise mit Ausnahmen.
Zu 200. bis 213. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
214. Nr. 2702c-2/146 — 1. Änderungstarifvertrag vom 28. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 27. 2. 1970.
215. Nr. 2702c-2/147 — Tarifvertrag vom 28. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
216. Nr. 2702c-2/148 — Änderungstarifvertrag vom 16. 11. 1970 — gültig ab 1. 7./1. 10. 1970/1. 1. 1971 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 30. 12. 1966.
217. Nr. 2702c-2/149 — Tarifvertrag vom 21. 12. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 7. 1970 — über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
218. Nr. 2702c-2/150 — Tarifvertrag vom 28. 12. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte.
219. Nr. 2702c-2/151 — Änderungstarifvertrag vom 5. 1. 1971 — gültig ab 1. 2. 1971 — zum Tarifvertrag vom 1. 6. 1965 für Angestellte und Lehrlinge (Erhöhung der Essenszuschüsse).
Zu 214. bis 219. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 214. bis 219. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
220. Nr. 2702c-3/56 — 12. Tarifvertrag vom 1. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Reisekostenvergütung).
221. Nr. 2702c-3/57 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Zulagen nach dienstordnungsrechtlichen Bestimmungen an Angestellte.
222. Nr. 2702c-3/58 — Änderungstarifvertrag vom 1. 11. 1970 — gültig ab 1. 7./1. 10. 1970/1. 1. 1971 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 1. 1. 1967.

223. Nr. 2702c-3/59 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
224. Nr. 2702c-3/60 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Vergütungen für Lehrlinge. Zu 220. bis 224. betr. Arbeitnehmer der Landkrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet. Zu 220. bis 224. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
225. Nr. 2702c-4/276 — 1. Änderungstarifvertrag vom 24. 11. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
226. Nr. 2702c-4/277 — Tarifvertrag vom 5. 11. 1970 — gültig ab 1. 4. 1969 — über Zulagen an im Technischen Auflichtsdienst beschäftigte Angestellte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
227. Nr. 2702c-5/180 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten — KnAT.
228. Nr. 2702c-5/181 — 16. Tarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des KnAT für die Angestellten (u. a. Reisekostenvergütung).
229. Nr. 2702c-5/183 — 17. Tarifvertrag vom 12. 5. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972/1. 1. 1973 — zur Änderung und Ergänzung des KnAT für die Angestellten (u. a. Urlaub).
230. Nr. 2702c-5/184 — Tarifvertrag vom 28. 5. 1970 — gültig ab 1. 11. 1969 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum KnAT für Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen.
231. Nr. 2702c-5/186 — 18. Tarifvertrag vom 30. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung des KnAT.
232. Nr. 2702c-5/187 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte.
233. Nr. 2702c-5/189 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum KnAT für Angestellte (Errechner von Vergütungen und Löhnen).
234. Nr. 2702c-5/190 — Tarifvertrag vom 29. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum KnAT für Angestellte (Meister).
235. Nr. 2702c-5/191 — Tarifvertrag vom 31. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst.
236. Nr. 2702c-5/192 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des KnAT (Vergütungssystem) der Anlage 1a zum KnAT und des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 (Gehaltstabellen) für die Angestellten.
237. Nr. 2702c-5/193 — 19. Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des KnAT, des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 sowie Neufassung der Anlage 1b zum KnAT für Angestellte im Pflegedienst.
238. Nr. 2702c-5/194 — Tarifvertrag vom 16. 11. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte. Zu 227. bis 238. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
239. Nr. 2702c-5/182 — Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1970 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter — MTKn II.
240. Nr. 2702c-5/185 — 13. Tarifvertrag vom 30. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung des MTKn II für Arbeiter.
241. Nr. 2702c-5/188 — Tarifvertrag vom 21. 7. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter.
242. Nr. 2702c-5/195 — Tarifvertrag vom 16. 11. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter. Zu 239. bis 242. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand. Zu 227. bis 242. betr. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften im Bundesgebiet. Zu 227. bis 242. Tarifvertragsparteien: Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
243. Nr. 2702c-6/261 — Monatslohnvertrag Nr. 1 für die Arbeiter vom 10. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
244. Nr. 2702c-6/262 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Arbeiter.
245. Nr. 2702c-6/263 — Tarifvertrag vom 10. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — Änderungstarifvertrag Nr. 18 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter. Zu 243. bis 245. betr. Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet. Zu 243. bis 245. Tarifvertragsparteien: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
246. Nr. 2702c-6/264 — Tarifvertrag vom 14. 10. 1970 betr. Verlängerung der Laufzeit des Tarifvertrages vom 1. 3. 1968 über die Zahlung einer Gefahrenezulage an die in Tbc-Sanatorien oder auf Infektionsstationen beschäftigten Angestellten der Landesversicherungsanstalt Hessen. Tarifvertragsparteien: Landesversicherungsanstalt Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.
247. Nr. 2702c-6a/871 — Tarifvertrag Nr. 224 vom 1. 11. 1970 — gültig ab Weihnachten 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
248. Nr. 2702c-6a/872 — Tarifvertrag Nr. 224 vom 1. 11. 1970 — gültig ab Weihnachten 1970, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn.
249. Nr. 2702c-6a/873 — Tarifvertrag Nr. 224 vom 1. 11. 1970 — gültig ab Weihnachten 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands. Zu 247. bis 249. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 134 vom 10. 3. 1965 über die Zahlung einer Zuwendung an die Arbeiter.

250. Nr. 2702c-6a/874 — Tarifvertrag Nr. 225 vom 2. 12. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970/1. 1. 1971, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
251. Nr. 2702c-6a/875 — Tarifvertrag Nr. 225 vom 2. 12. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970/1. 1. 1971, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 248.
252. Nr. 2702c-6a/876 — Tarifvertrag Nr. 225 vom 2. 12. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970/1. 1. 1971, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband — Landesverband Berlin — sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
253. Nr. 2702c-6a/877 — Tarifvertrag Nr. 225 vom 2. 12. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970/1. 1. 1971, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
254. Nr. 2702c-6a/878 — Tarifvertrag Nr. 225 vom 2. 12. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970/1. 1. 1971, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.
Zu 250. bis 254. betr. 22. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten; Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 sowie Neufassung der Anlage 1b für Angestellte im Pflegedienst. Zu 247. bis 254. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 247. bis 254. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
255. Nr. 2702c-7/163 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1970 über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
256. Nr. 2804/499 — Tarifvertrag Nr. 65 vom 2. 6. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — zur Änderung der Manteltarifverträge für Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in den Betrieben der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Bonn (u. a. zusätzl. Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Sterbegeld, Urlaub).
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand in Frankfurt/M. und Landesleitung Berlin — sowie IG Druck und Papier — Hauptvorstand in Stuttgart und Landesbezirksvorstand Berlin.
257. Nr. 2804/500 — Tarifvertrag Nr. 295a vom 27. 4. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 5. 1971, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
258. Nr. 2804/501 — Tarifvertrag Nr. 295b vom 27. 4. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 5. 1971 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn.
Zu 257. und 258. betr. Gewährung einer allgemeinen Zulage an Arbeiter.
259. Nr. 2804/502 — Protokollnotiz vom 6. 4. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1971 — betr. Stellenzulagen für Angestellte gem. § 29 TV Ang., abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 257.
260. Nr. 2804/503 — Protokollnotiz vom 6. 4. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1971 — betr. Stellenzulagen für Angestellte gem. § 29 TV Ang., abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 258.
261. Nr. 2804/504 — Tarifvertrag Nr. 296a vom 6. 4. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 257.
262. Nr. 2804/505 — Tarifvertrag Nr. 296b vom 6. 4. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 258.
Zu 261. und 262. betr. Ergänzung und Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte — Anlage 2 zum TV Ang.
263. Nr. 2804/506 — Tarifvertrag Nr. 297a vom 6. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 257.
264. Nr. 2804/507 — Tarifvertrag Nr. 297b vom 6. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 258.
Zu 263. und 264. betr. Ergänzung und Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte (techn. Angestellte, Ingenieure) — Anlage 2 zum TV Ang.
Zu 257. bis 264. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.
Zu 257. bis 264. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
265. Nr. 2806a/425 — Tarifvertrag Nr. 488 vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 4./1. 7. 1971 — betr. Löhne und Ausgleichszulage an die Arbeiter.
266. Nr. 2806a/426 — Tarifvertrag Nr. 490 vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 4./1. 7. 1971 — über Gehälter und Ausgleichszulage an die Angestellten.
Zu 265. und 266. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
267. Nr. 2806a/427 — Tarifvertrag Nr. 489 vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 4./1. 7. 1971 — betr. Löhne und Ausgleichszulage an die Arbeiter.
268. Nr. 2806a/428 — Tarifvertrag Nr. 491 vom 4. 6. 1971 — gültig ab 1. 4./1. 7. 1971 — betr. Gehälter und Ausgleichszulage an die Angestellten.
Zu 267. und 268. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
Zu 265. bis 268. betr. Arbeitnehmer der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Personenseilschwebbahnen.
Zu 265. bis 268. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
269. Nr. 2808/239 — Manteltarifvertrag Nr. 3 vom 6. 5. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969.
270. Nr. 2808/240 — Gehaltstarifvertrag Nr. 5 vom 6. 5. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969.
271. Nr. 2808/241 — Gehaltstarifvertrag Nr. 7 vom 21. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971.
Zu 269. bis 271. betr. Deutsche Stewardessen der British European Airways im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 269. bis 271. Tarifvertragsparteien:
British European Airways — Direktion für Deutschland, Berlin-Tempelhof, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
272. Nr. 2808/242 — Gehaltstarifvertrag Nr. 2 vom 22. 12. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — für alle deutschen Arbeitnehmer der KLM im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, Direktion Deutschland, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
273. Nr. 2808/243 — Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 22. 12. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
274. Nr. 2808/244 — Lohntarifvertrag Nr. 2 vom 22. 12. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
Zu 273. und 274. betr. Arbeiter der LUG, Frankfurt/M.
Zu 273. und 274. Tarifvertragsparteien:
LUG Luftfracht-Umschlag GmbH, Frankfurt/M., Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
275. Nr. 2808/245 — Tarifvertrag vom 1. 5. 1971 — gültig ab 1. 11. 1970 — betr. Lohntarifvertrag Nr. 13 für die Arbeiter.

276. Nr. 2808/246 — Gehaltstarifvertrag Nr. 12 für die Angestellten — gültig ab 1. 11. 1970/1. 1./1. 4. 1971.
Zu 275. und 276. betr. Arbeitnehmer der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 275. und 276. Tarifvertragsparteien:
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
277. Nr. 2808/247 — Gehaltstarifvertrag Nr. 13 vom 16. 3. 1971 — gültig ab 1. 11. 1970/1. 1./1. 4. 1971 — für die Angestellten der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 275. bis 277. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
278. Nr. 2900/199 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971/1. 4. 1972 — über die Zahlung eines zusätzl. Urlaubsgeldes und über die Höhe des tariflichen Bedienungsgeldes für die Arbeitnehmer in den Tochterunternehmungen der DSG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH (DSG), Frankfurt/M., i. V. folgender Tochterunternehmungen: Frankfurter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Stuttgarter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Koblenzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Saarbrücker Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Hamburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Bundesbahnhof- und Hauptbahnhofsgaststätten Hannover GmbH; Altonaer Bahnhofsgaststätten GmbH; Flensburger Bahnhofsgaststätten GmbH; Puttgardener Bahnhofsgaststätten GmbH; Bundesbahnhof Mannheim GmbH; Oberhausener Hauptbahnhofsgaststätten GmbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
279. Nr. 2900/200 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 28. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971.
280. Nr. 2900/201 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 28. 6. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971.
Zu 279. und 280. betr. Arbeitnehmer in den Schulungs- und Erholungsheimen der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet.
Zu 279. und 280. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Jugendheime mbH, Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
281. Nr. 3000A/308 — Änderungsvereinbarung Nr. 3 zum Anhang Z TV AL II vom 26. 2. 1971 — gültig ab 1. 2./1. 3. 1971 — für die Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet (Lohn, Gehalt, Manteländ.), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
282. Nr. 3000A/309 — Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum Anhang H TV AL II vom 25. 3. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 — für die Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet (Manteländ., Lohn, Gehalt), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung —, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 281. und 282. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
283. Nr. 3001/1854 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 12. 1970 zum 4. Änderungstarifvertrag vom 5. 8. 1970 und zum 5. Änderungstarifvertrag vom 10. 9. 1970 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G).
284. Nr. 3001/1870 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 3. 1971 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte vom 17. 12. 1970, Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 17. 12. 1970, Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages für die Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960 (Entgelte) Tarifvertrag über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen vom 17. 12. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 19. 2. 1971.
Zu 283. und 284. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten — Vorstand —.
285. Nr. 3001/1868 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 3. 1971 für die Arbeiter zum Monatslohntarifvertrag Nr. 2 vom 17. 12. 1970, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 17. 12. 1970 und zum Tarifvertrag über einen Zuschlag vom 19. 2. 1971.
286. Nr. 3001/1869 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 3. 1971 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte vom 17. 12. 1970, Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 17. 12. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 19. 2. 1971.
Zu 285. und 286. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
287. Nr. 3001/1893 — Ergänzungstarifvertrag vom 14. 5. 1971 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 24. 11. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 283. bis 287. betr. Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 283. bis 287. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
288. Nr. 3001/1881 — Tarifvertrag Nr. 265 vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — (Zusatztarifvertrag Nr. III 2 zum BMT-G II) betr. Urlaubsregelung für die Arbeiter.
289. Nr. 3001/1882 — Tarifvertrag Nr. 268 vom 30. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — (Zusatztarifvertrag Nr. 9 zum BAT) betr. Urlaubsregelung für die Angestellten.
290. Nr. 3001/1884 — Tarifvertrag Nr. 270 vom 7. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — (Zusatztarifvertrag Nr. I 2 zum BMT-G II) betr. Manteländerungen für die Arbeiter.
291. Nr. 3001/1885 — Tarifvertrag Nr. 271 vom 7. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — (Zusatztarifvertrag Nr. II 8 zum BMT-G II) betr. Manteländ. für die Arbeiter.
292. Nr. 3001/1886 — Tarifvertrag Nr. 272 vom 7. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des HLT für die Arbeiter.
293. Nr. 3002a/294 — Tarifvertrag Nr. 274 vom 7. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — betr. Sachleistungen für Arbeiter in kommunalen Kranken- usw. Anstalten — Änderung des Tarifvertrages Nr. 163 vom 10. 7. 1963.
294. Nr. 3001/1889 — Tarifvertrag Nr. 276 vom 12. 11. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — Zusatztarifvertrag Nr. III 3 zum BMT-G II — betr. Urlaubsregelung für die Arbeiter.
295. Nr. 3001/1890 — Tarifvertrag Nr. 277 vom 12. 11. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — betr. Änderung des Zusatztarifvertrages Nr. 3 zum BAT für Angestellte (Arbeitszeitkürzung) und des Tarifvertrages Nr. 132 für Angestellte als Hausmeister.
296. Nr. 3001/1891 — Tarifvertrag Nr. 278 vom 12. 11. 1970 über das Außerkrafttreten des Zusatztarifvertrages Nr. 9 zum BAT für die Angestellten (Tarifvertrag Nr. 268) vom 30. 4. 1970.
297. Nr. 3001/1892 — Tarifvertrag Nr. 279 vom 12. 11. 1970 — gültig ab 1. 1. 1969/1. 10. 1970 — zur Änderung des Zusatztarifvertrages Nr. 7 zum BAT (Tarifvertrag Nr. 141 i. d. F. des Tarifvertrages Nr. 182) für Angestellte im Hafenbetriebsdienst (Arbeitszeit, Rufbereitschaft).
Zu 288. bis 297. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen.
Zu 288. bis 297. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.

298. Nr. 3001/1883 — Tarifvertrag Nr. 269 vom 31. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung einer Zulage an HGTA-V-Angestellte.
299. Nr. 3001/1888 — Tarifvertrag Nr. 275 vom 7. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 172 vom 17. 12. 1963 über die Gewährung von Sozialzulagen an Arbeiter und Angestellte.
Zu 298. und 299. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —.
300. Nr. 3001/1887 — Tarifvertrag Nr. 273 vom 7. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über den Wegfall des Besitzstandes bezüglich der Hausstandszulage für Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —.
Zu 298. bis 300. betr. Arbeitnehmer kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe im Lande Hessen.
Zu 298. bis 300. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. — Gruppe Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas, Wasser), Gruppe Verkehrsbetriebe und Häfen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
301. Nr. 3001/1865 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 3. 1971 — gültig ab 1. 7. 1970 — zum Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
302. Nr. 3001/1866 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 3. 1971 — gültig ab 1. 7. 1970 — zum Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
303. Nr. 3001/1867 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 3. 1971 — gültig ab 1. 7. 1970 — zum Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
304. Nr. 3001/1880 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. 4. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter vom 11. 7. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 301. bis 304. betr. Arbeitnehmer der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 301. bis 304. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
305. Nr. 3001/1853 — 3001a/1435 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 12. 1970 zum 24. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 11. 8. 1970.
306. Nr. 3001/1871 — 3001a/1448 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970.
307. Nr. 3001/1872 — 3001a/1449 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. 7. 1970.
Zu 305. bis 307. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
308. Nr. 3001/1857 — 3001a/1438 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 1. 1971 zum 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 21. 4. 1970.
309. Nr. 3001/1875 — 3001a/1452 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister) vom 8. 7. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970.
Zu 308. und 309. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.
310. Nr. 3001/1861 — 3001a/1443 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 2. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. 7. 1970.
311. Nr. 3001/1862 — 3001a/1444 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 2. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970 und zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister) vom 8. 7. 1970.
312. Nr. 3001/1863 — 3001a/1445 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 2. 1971 zum 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 21. 4. 1970.
Zu 310. bis 312. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
313. Nr. 3001/1864 — 3001a/1446 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 2. 1971 zum 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 21. 4. 1970, abgeschlossen mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
314. Nr. 3001/1876 — 3001a/1453 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1971 zum 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 21. 4. 1970.
315. Nr. 3001/1877 — 3001a/1454 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. 6. 1970.
Zu 314. und 315. abgeschlossen mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.
Zu 305. bis 315. betr. Angestellte der Bundesverwaltung, Länderverwaltungen und -betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 305. bis 315. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
316. Nr. 3001/1856 — 3001a/1437 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 1. 1971 zum 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. 4. 1970.
317. Nr. 3001/1873 — 3001a/1450 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. 7. 1970.
Zu 316. und 317. betr. Angestellte der Bundesverwaltung und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 316. und 317. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
318. Nr. 3001a/1434 — Tarifvertrag vom 17. 10. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über die Gewährung der Nachdienstentschädigung an Arbeiter der Bundesverwaltung im Bundesgebiet und der Verwaltungen und Betriebe des Saarlandes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
319. Nr. 3002a/293 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 12. 1970 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. 12. 1970.
320. Nr. 3001/1878 — 3001a/1455 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. 5. 1970, zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Versorgungsverwaltung der Länder) vom 25. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuer- und Zollverwaltung vom 8. 7. 1970.

321. Nr. 3001/1879 — 3001a/1456 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. 7. 1970.
Zu 319. bis 321. abgeschlossen mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Marburger Bund —.
322. Nr. 3001/1855 — 3001a/1436 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 12. 1970 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. 7. 1970, abgeschlossen mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
323. Nr. 3001/1858 — 3001a/1439 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 1. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. 7. 1970.
324. Nr. 3001/1859 — 3001a/1440 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 1. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. 5. 1970, Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Versorgungsverwaltung der Länder) vom 25. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuer- und Zollverwaltung vom 8. 7. 1970.
325. Nr. 3001/1860 — 3001a/1441 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 1. 1971 zum Tarifvertrag vom 5. 8. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 24. 11. 1964.
Zu 323. bis 325. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
326. Nr. 3001/1874 — 3001a/1451 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. 7. 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
Zu 319. bis 326. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltung und der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 318. bis 326. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
327. Nr. 3001a/1447 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1971 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1971 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. 4. 1964 über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2a MTB (Gedingsrichtlinien) für die Arbeiter des Bundesministers der Verteidigung im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
328. Nr. 3001a/1442 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 1. 1971 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 zum MTB II vom 21. 4. 1970, Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 15. 7. 1970 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis vom 11. 7. 1966, Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 zum MTB II vom 5. 8. 1970 und zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 1 vom 5. 8. 1970 für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
329. Nr. 3001a/1457 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 4. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. 5. 1970, Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Versorgungsverwaltung der Länder) vom 25. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der Steuer- und Zollverwaltung vom 8. 7. 1970.
330. Nr. 3001a/1458 — Anschlußtarifvertrag vom 19. 4. 1971 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte vom 24. 3. 1970.
Zu 329. und 330. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu 328. bis 330. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltung im Bundesgebiet.
- Zu 327. bis 330. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
331. Nr. 3001a/1461 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über Zulagen an Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
332. Nr. 3001a/1459 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über Zulagen an technische Angestellte.
333. Nr. 3001a/1460 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst.
334. Nr. 3001a/1462 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
Zu 332. bis 334. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 331. bis 334. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 331. bis 334. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
335. Nr. 3001a-1/257 — 1. Tarifvertrag vom 16. 2. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachanwärter für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (TV-Fachanwärter) vom 6. 2. 1969.
336. Nr. 3001a-1/258 — 1. Tarifvertrag vom 16. 2. 1971 — gültig ab 1. 7. 1971 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte des höheren Dienstes im Angestelltenverhältnis (TV-Nachwuchskräfte) vom 3. 6. 1969.
Zu 335. und 336. betr. Fachanwärter und Nachwuchskräfte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.
Zu 335. und 336. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
337. Nr. 3003/72 — Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 26. 9. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 10. 1970 — zum Bundesmanteltarifvertrag vom 20. 2. 1968 (Arbeitszeit, Urlaub, Neufassung Anlage 1 — Vergütungsgruppen und Tätigkeitsmerkmale).
338. Nr. 3003/73 — Bundesmanteltarifvertrag vom 22. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — mit Anlage 1 — Vergütungsgruppen und Tätigkeitsmerkmale — und Anlage 2 — Lohngruppenverzeichnis —.
339. Nr. 3003/74 — Vergütungs- und Lohnstarifvertrag Nr. 6 vom 22. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971.
340. Nr. 3003/75 — Tarifvertrag vom 22. 1. 1971 — gültig ab Weihnachten 1971 — über die Gewährung einer Zuwendung.
341. Nr. 3003/76 — Tarifvertrag vom 22. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 337. bis 341. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 337. bis 341. Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
342. Nr. 3004/356 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — zur Durchführung des Anpassungsrahmen-tarifvertrages für Bühnenmitglieder (Normalvertrag-Solo), Bühnentechniker und techn. Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit — Ergänzung des 5. Tarifvertrages vom 26. 1. 1971 (Erhöhung der festen Gehälter).

343. Nr. 3004/357 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über Zulagen an Tanzgruppenmitglieder. Zu 342. und 343. abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen — Hauptvorstand —, Hamburg.
344. Nr. 3004/358 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 — über Zulagen an Opernchormitglieder, abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen — Hauptvorstand — Hamburg. Zu 342. bis 344. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bühnen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin. Zu 342. bis 344. Tarifvertragsparteien: Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

345. Nr. H-700/846 — Bindende Festsetzung für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Eisen-, Metall- und Elektrowaren in Heimarbeit im Bundesgebiet einschl. Land Berlin vom 22. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 25. 5. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.
346. Nr. H-11021/153 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. 2. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 13. 3. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Artikel aus Kunststoffen, Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen.
347. Nr. H-1200/315 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 19. 2. 1971 — gültig ab 1. 4. 1971 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. 4. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.
348. Nr. H-1207/26 — Bindende Festsetzung zur Regelung des Urlaubs der mit der Herstellung von Posamenten und textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 17. 12. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. 1. 1969, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
349. Nr. H-1209/46 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 18. 2. 1971 — gültig ab 1. 3. 1971 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 19. 3. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Maschinenstickerei.
350. Nr. H-1209/47 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapissierarbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 6. 5. 1971 — gültig ab 1. 10. 1971.
351. Nr. H-1209/48 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapissierarbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 6. 5. 1971 — gültig ab 1. 1. 1972. Zu 350. und 351. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 108 vom 16. 6. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für handgefertigte Buntstickerei- und Tapissierarbeiten.
352. Nr. H-2000/544 — Bindende Festsetzung von Vertragsbedingungen für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindermänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 15. 2. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 51 vom 16. 3. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
353. Nr. H-2000/545 — Bindende Festsetzung über allgemeine Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Anoraks und von Knabenoberbekleidung in den Größen 0—6 (alt) bzw. 80—116 (neu) in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 16. 2. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971.
354. Nr. H-2000/546 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 16. 2. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971. Zu 353. und 354. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 51 vom 16. 3. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
355. Nr. H-2001/83 — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 22. 4. 1971 — gültig ab 1. 5. 1971 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 86 vom 8. 5. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
356. Nr. H-2002/81 — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 11. 5. 1971 — gültig ab Urlaubsjahr 1971 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 3. 6. 1971, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.
357. Nr. H-2006/61 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 18. 1. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971.
358. Nr. H-2006/62 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 18. 1. 1971 — gültig ab 1. 2. 1971.
359. Nr. H-2006/63 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 18. 1. 1971 — gültig ab 1. 2. 1971. Zu 357. bis 359. veröffentlicht im BAnz. Nr. 41 vom 2. 3. 1971.
360. Nr. H-2006/64 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 8. 3. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971.
361. Nr. H-2006/65 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit im Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin vom 8. 3. 1971 — gültig ab 1. 1. 1971. Zu 360. und 361. veröffentlicht im BAnz. Nr. 76 vom 23. 4. 1971. Zu 357. bis 361. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 10. 8. 1971

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 36/1971 S. 1465

1253

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 1. 1971 für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

Für das Land Hessen werden zu den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 1. 1971 für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft (BR) folgende Durchführungsbestimmungen (DB) erlassen:

1. Zu Nr. 1 BR

Das auf dem Betriebsentwicklungsplan aufbauende Raum- und Funktionsprogramm muß bei Baumaßnahmen für jeden Veredelungszweig, für den Wirtschaftsgebäude, insbesondere Stallräume, neu errichtet oder in einem Umfang neu gestaltet werden, der einer Neuerrichtung gleichkommt, eine Mindestbestandsgröße (technisierungswürdige Einheit) in der Viehhaltung umfassen. Die Mindestbestandsgrößen ergeben sich aus der Anlage 1.

Bei allen einzelbetrieblichen Investitionen sind die jeweils zuständigen Fachberatungen der Landwirtschaftsverwaltung einzuschalten. Wegen der einzuhaltenden Baukostenhöchstsätze ist die Anlage 2 zu beachten. Für Wirtschaftsgebäude gilt zusätzlich das von der Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen (AVA) e. V. erstellte und mit Erlaß vom 17. 9. 1970 — IV 14.248/70 — LK.43.0 — (n.v.) in der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung für verbindlich erklärte Raum- und Funktionsprogramm „Bauplanung — Ein Vorschlag“.

Wegen der allgemeinen Förderungsgrundsätze siehe im übrigen Nr. 37 BR in Verbindung mit Nr. 59 DB.

2. Zu Nr. 2 BR

Von der Förderung (Finanzierung) ist, unabhängig davon, ob es sich um pauschalierende oder optierende Land- und Forstwirte handelt, grundsätzlich auch die Mehrwertsteuer ausgeschlossen. Bei den in den Bundesrichtlinien genannten Beträgen für das förderungsfähige Investitionsvolumen handelt es sich jeweils um Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer).

Mehrwertsteuerbeträge, die trotz Option nicht vorsteuerabzugsfähig sind bzw. vom Finanzamt nicht als vorsteuerabzugsfähig anerkannt werden, können in die Förderung einbezogen werden. Die Mehrwertsteuer ist im Betriebsentwicklungsplan auf dem Ergänzungsblatt zu B 2, auf das unter Nr. 23 DB verwiesen wird, auszuweisen.

3. Zu Nr. 2.1.1 BR

Die für eine Förderung der Aufstockung des Rindviehbestandes erforderlichen Dauergrünland- oder Futterbauanteile müssen sowohl bei Antragstellung vorhanden sein als auch im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplans erreicht werden. Für die Überprüfung, ob die Anteile bei Antragstellung vorhanden sind, ist das Landwirtschaftsamt zuständig.

4. Zu Nr. 2.2 BR

Die Anschaffung von Maschinen und Geräten (totes Inventar) ist auch insofern von der Förderung ausgeschlossen, als ihr Einsatz in dem jeweiligen Betrieb oder im Rahmen einer Maschinengemeinschaft wegen zu geringer Ausnutzung nicht gerechtfertigt wäre. Hierzu hat das Landwirtschaftsamt Stellung zu nehmen.

Für forstliche Vorhaben ist die Stellungnahme des Forstamtes bzw. der Forstlichen Wirtschaftsberatung einzuholen.

5. Zu Nrn. 2.3.1 und 2.3.2 BR

Die Förderungswürdigkeit von Rebplantagen, Umstellungen von Kernobst auf Steinobst und Sortenbereinigungen in Obstbaubetrieben ist vom zuständigen Landwirtschaftsamt festzustellen und ggf. zu bescheinigen. Die Einholung der vorherigen Genehmigung von Sortenbereinigungen in Obstbaubetrieben durch die Organe der Europäischen Gemeinschaften wird von mir veranlaßt.

6. Zu Nr. 2.3.3 BR

Unter die zugelassene Förderung fällt auch die Eingrünung früher geförderter Aussiedlungen (gleichgültig, nach welchen Bestimmungen sie gefördert worden sind), wenn hierfür keine

Finanzierungshilfen gewährt worden waren oder gewährt werden können und die Eingrünung im Zuge einer neuen Maßnahme nach den Bundesrichtlinien durchgeführt werden soll.

Bei der Eingrünung von Aussiedlungen hat in jedem Fall das Hessische Amt für Landeskultur mitzuwirken.

7. Zu Nr. 2.5 BR

Die Förderungswürdigkeit von Landankäufen im Sinne von Nr. 2.5.2 BR ist vom zuständigen Landwirtschaftsamt festzustellen und ggf. zu bescheinigen.

Wird zur Finanzierung eines Landankaufes eine Zinsverbilligung bewilligt, kann mit der Bewilligung die Auflage verbunden werden, daß ihre Weitergewährung zu überprüfen ist, wenn der Antragsteller Eigentumsflächen veräußert. Derartige Auflagen können in Gebieten mit hoher Bodenmobilität und steigenden Bodenpreisen angebracht sein, um nicht mit öffentlichen Mitteln Spekulationen zu unterstützen.

Wegen der förderungsfähigen Höhe der Aufwendungen bei Landankäufen siehe Nr. 87 DB.

8. Zu Nr. 2.6 BR

Zu den von der Förderung ausgeschlossenen laufenden Betriebsausgaben gehört u. a. auch die Erstanschaffung von Gütern des Umlaufvermögens (z. B. Futtermittel, Saatgut, Düngemittel).

Unter die Kreditbeschaffungskosten fallen sämtliche mit der Kreditgewährung verbundenen Kosten (Disagio, Bereitstellungs- und Bearbeitungsgebühren).

9. Zu Nr. 2.9 BR

Gemäß Nr. 41.2 BR sind in Härtefällen Ausnahmen zulässig (siehe hierzu Nr. 69 DB).

10. Zu Nr. 3.3 BR

Der Antragsteller (Haupterwerbslandwirt) muß im Zeitpunkt der Antragstellung sowohl den überwiegenden Teil seines Einkommens aus der Nutzung der von ihm betriebenen Land- und Forstwirtschaft erzielen (Haupterwerb), als auch überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft tätig sein (Hauptberuf).

Als Einkommen aus der Nutzung der von dem Antragsteller betriebenen Land- und Forstwirtschaft ist das Reineinkommen nach dem Betriebsentwicklungsplan anzusehen. Zur Feststellung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens sind notwendige Lohnabrechnungen, Einkommensteuerbescheide und dergleichen heranzuziehen.

11. Zu Nr. 3.4 BR

Bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit ist im Zweifelsfall die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I S. 1592) zugrunde zu legen.

12. Zu Nr. 3.5.1 BR

Der Pächter muß gehört werden, wenn — auf Antrag des Verpächters — zu seinen Gunsten langfristige Investitionen gefördert werden sollen. Bei einer solchen Förderung muß wenigstens der Pächter die Voraussetzungen nach den Nrn. 3 und 4 BR erfüllen.

Der Landankauf durch Verpächter ist grundsätzlich nicht förderungsfähig. Ausnahmsweise dürfen Landankäufe gefördert werden, wenn der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein diesem Fall vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt. Es müssen jedoch die übrigen Voraussetzungen der Bundesrichtlinien, insbesondere diejenigen nach den Nrn. 2.5.1, 2.5.2 und 3.5.1 BR erfüllt sein.

13. Zu Nr. 3.5.2.2 BR

Wegen des Nachweises von Nutzungsverhältnissen auf andere Weise als durch Vorlage von Verträgen siehe Nr. 89 DB.

14. Zur Frage der beruflichen Eignung hat sich das zuständige Landwirtschaftsamt, erforderlichenfalls nach Einschaltung des Gebietsagrarausschusses, zu äußern.

Bei Forstbetrieben ist die Gewähr der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gegeben, wenn gemäß § 17 Hessisches Forst-

gesetz i. d. F. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 343) eigenes Forstpersonal angestellt oder ein Vertrag über die besondere Förderung nach § 44 Hessisches Forstgesetz abgeschlossen ist. In Zweifelsfällen hat sich der Forstausschuß zu äußern.

15. Zu Nr. 4.2 BR

Zum Nachweis einer bestandenen landwirtschaftlichen Abschlußprüfung als Gehilfe und eines mit Erfolg abgeschlossenen Besuches einer landwirtschaftlichen Fachschule ist der Bewilligungsbehörde lediglich eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Landwirtschaftsamtes vorzulegen.

16. Zu Nr. 4.2.2 BR

Zu den Fällen einer gleichwertigen Berufsausbildung hat das Landwirtschaftsamt, erforderlichenfalls nach Einschaltung des Gebietsagrarausschusses, bei Forstbetrieben die nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständige Forstbehörde, Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird von der Bewilligungsbehörde getroffen.

17. Zu Nr. 4.3 BR

Für Forstbetriebe ist eine Buchführung nach den Richtlinien des BML einzurichten.

Investitionen nach dem 30. 6. 1964, für die öffentliche Mittel gewährt wurden, sind bei der Entscheidung, ob eine Buchführungspflicht nach Stufe I oder eine solche nach III besteht, zu berücksichtigen.

Unter Rechnungsjahr in Nr. 4.3 BR ist das Wirtschaftsjahr zu verstehen. Das Wirtschaftsjahr beginnt in der Land- und Forstwirtschaft im allgemeinen am 1. Juli eines Kalenderjahres. Ausnahmen können lediglich für Weidebetriebe (Beginn des Wirtschaftsjahres am 1. Mai eines Kalenderjahres), Gartenbaubetriebe (1. Januar) und Forstbetriebe (1. Oktober) gelten.

18. Zu Nr. 4.3.1 BR

Zu den Bücher prüfenden Stellen gehören auch die Landwirtschaftsamter und bei Forstbetrieben die nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständigen Forstbehörden.

Die Erfüllung der Auflage ist spätestens vor Auszahlung der bewilligten Förderungsmittel nachzuweisen.

19. Zu Nr. 4.5 BR

Über eine Ausnahme von Nr. 4.5 Satz 2 BR entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund einer Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes bzw. bei Forstbetrieben der nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständigen Forstbehörde.

20. Zu Nr. 4.6 BR

Die erforderliche Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Grunddaten für die Buchführung ist gegenüber der Stelle abzugeben, die die Bücher der Betriebsinhaber führt oder prüft.

21. Zu Nr. 4.7 BR

Die Zweitschrift des Vermögensstatus oder Jahresabschlusses ist spätestens 6 Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Landwirtschaftsamt, bei Forstbetrieben der nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständigen Forstbehörde, vorzulegen. Die genannten Behörden haben den Aufzeichnungen bestimmte Kenndaten über die Wirtschaftlichkeit des geförderten Betriebes zu entnehmen und diese dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft bzw. bei Forstbetrieben dem Regierungspräsidenten zur Verfügung zu stellen. Das Nähere hierzu wird in entsprechenden Verfügungen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft bzw. für forstliche Vorhaben der Regierungspräsidenten geregelt. Im übrigen hat das Landwirtschaftsamt bzw. die nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständige Forstbehörde der Bewilligungsbehörde die Fälle mitzuteilen, in denen die vorgeschriebene Buchführung unterblieben ist.

Der Prüfungsvermerk auf dem Vermögensstatus oder dem Jahresabschluß kann auch vom Landwirtschaftsamt oder bei Forstbetrieben von der nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständigen Forstbehörde unterzeichnet werden.

22. Zu Nr. 5 BR

Die Eigenkapitalbildung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist im allgemeinen als angemessen anzusehen, wenn 10 bis 15% des Reineinkommens nach dem Betriebsentwicklungsplan hierfür zur Verfügung stehen.

23. Zu Nr. 5.1 BR

Als Betriebsentwicklungsplan sind vorerst für alle betrieblichen Investitionen die Blätter B 1 bis B 9 und bei Neubauten oder größeren Baumaßnahmen das Blatt 10 des bisherigen Betriebsentwicklungsplans maßgebend. Mit Ausnahme der Fälle, bei denen gemäß Nr. 42 BR ein Betreuer eingeschaltet ist, kann an Stelle der Blätter B 6 a und B 7 a wahlweise das Blatt B 6 b/7 b verwendet werden. Für die Gartenbaubetriebe gelten die bisherigen Regelungen.

Wegen der Mehrwertsteuer und der sonstigen, nicht förderungsfähigen Investitionen ist zusätzlich das als Anlage 3 nachstehend abgedruckte Ergänzungsblatt zu B 2 des Betriebsentwicklungsplans auszufüllen. Hiermit soll die Ermittlung der zulässigen Finanzierungshilfen erleichtert werden. Im übrigen sind im Betriebsentwicklungsplan die tatsächlichen Investitionen und ihre Finanzierung (Bruttoprinzip) anzugeben.

Der Betriebsentwicklungsplan ist von dem Antragsteller — in den Fällen, in denen ein Betreuer eingeschaltet ist, von diesem — im Einvernehmen mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt zu erstellen und — nach Unterzeichnung durch den Antragsteller bzw. Betreuer und Einverständniserklärung des zuständigen Landwirtschaftsamtes — von dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in betriebswirtschaftlicher, baufachlicher und landtechnischer Hinsicht zu überprüfen. Dabei ist vor allem eine Koordinierung der Zahlenwerte vorzunehmen und darauf zu achten, daß die erarbeitete Bauplanung einschließlich der vorgesehenen landtechnischen Maßnahmen dem festgestellten Raum- und Funktionsprogramm entspricht.

Im übrigen kann der Antragsteller, wenn nicht ein Betreuer für die gesamte Durchführung eingeschaltet ist, jede fachkundige Stelle (z. B. das Landwirtschaftsamt, aber auch eine Betreuergesellschaft) mit der Erstellung des Betriebsentwicklungsplans beauftragen.

Das Landwirtschaftsamt hat aus den Betriebsentwicklungsplänen Kenn- und Erfolgswerte zu entnehmen und sie dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Näheres hierzu wird in den entsprechenden Verfügungen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft geregelt.

24. Zu Nr. 5.2 BR

Für die Ermittlung der Förderungsschwelle und den Nachweis des ihr gegenüberzustellenden Reineinkommens ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden.

25. Zu Nr. 5.3 BR

Die Begriffe Einnahmen, Einkünfte und Einkommen sind entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auszulegen. Hiernach ergibt sich folgender Zusammenhang:

	Einnahmen
abzgl.	Werbungskosten
=	Einkünfte
abzgl.	Verluste und Sonderausgaben
=	Einkommen.

Die Einnahmen, Einkünfte und Einkommen im Sinne der Nr. 5.3 BR sind in geeigneter Form nachzuweisen.

26. Zu Nr. 5.4 BR

Eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplans auf 6 Jahre bedarf einer ausreichenden Begründung und der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

27. Zu Nr. 5.5 BR

Für folgende Gebiete, deren Wirtschaftskraft erheblich vom Durchschnitt vom Bundesgebiet abweicht, wird eine um 10% verminderte Förderungsschwelle festgesetzt:

a) für das Zonenrandgebiet

(Kreise Eschwege, Fulda Stadt und Land, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel Stadt und Land, Lauterbach, Melsungen, Rotenburg, Schlüchtern und Witzenhausen),

b) für die Entwicklungsgebiete nach dem Landesentwicklungsplan, soweit sie nicht bereits in das Zonenrandgebiet fallen (Kreise Alsfeld, Büdingen, Frankenberg, Gelnhausen, Oberlahn, Usingen, Wolfhagen und Ziegenhain) sowie

- c) für sämtliche vorstehend noch nicht erfaßten Gemeinden, die nach amtlicher Feststellung eine Bodenklimazahl von 45 und darunter aufweisen. Ortsteile, die bisher als von der Natur benachteiligt anerkannt waren, fallen auch dann unter diese Festsetzung, wenn die Bodenklimazahl der Gesamtgemeinde 45 überschreitet.

Über die Verringerung der Förderungsschwelle um 5% unter Berücksichtigung einzelbetrieblicher Gegebenheiten entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

Das Hessische Amt für Landeskultur, Forstamt oder Landwirtschaftsamt hat in den in Frage kommenden Fällen bei Vorlage der Anträge die beantragte Verringerung der Förderungsschwelle um 5% eingehend zu begründen.

28. Zu Nr. 5.6 BR

Das Gutachten ist von der Forsteinrichtungsanstalt anzufordern, die bei Maschineninvestitionen hierzu eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Versuchs- und Lehrbetriebes für Waldarbeit und Forsttechnik einholt. Bei Forstbetrieben ohne eigenes Forstpersonal bzw. bei bäuerlichen gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird das Gutachten von der örtlich zuständigen Forstlichen Wirtschaftsberatung erstellt.

29. Zu Nr. 6 BR

Eine Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaussiedlung kann auf Grund der als Anlage 5 bekanntgegebenen Verwaltungsanordnung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.

Zur alten Hofstelle gehören

- die bebauten Grundstücke oder Grundstücksteile und
- die unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile, die der Haushaltsführung der Bauernfamilie (z. B. Haus-, Gemüse-, Obst- und Grasgarten, soweit nicht überwiegend zur Erzeugung von Verkaufsprodukten genutzt) und der Hofwirtschaft (z. B. Hofräume, Zufahrtswege, Abstellplätze, Viehausläufe, nicht aber Weideflächen) dienen.

Grundstücke und Grundstücksteile, die nach dieser Abgrenzung zur alten Hofstelle zu rechnen sind, von der eigentlichen Hofstelle jedoch getrennt liegen, sind nicht als zur alten Hofstelle gehörig anzusehen, wenn sie vom Antragsteller vor der Aussiedlung für die Haushaltsführung der Familie oder für die Hofwirtschaft seit geraumer Zeit nicht benötigt und benutzt worden sind oder wenn die Grundstücke oder Grundstücksteile in das Aussiedlungsgehöft einbezogen werden sollen.

Eine Veräußerung oder anderweitige Verwertung der alten Hofstelle liegt vor

- bei Verkauf, Tausch oder unentgeltlicher Abgabe,
- bei Einbringung in ein Flurbereinigungsverfahren und
- bei Verwendung als Altenteilerhaus für den Hofübergabe in Verbindung von Hofübergabe und Aussiedlung oder bei Abfindung von Erben.

Bei einer Aussiedlung darf die alte Hofstelle grundsätzlich nicht wieder als Betriebszentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden. Diese Forderung ist durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu sichern.

Teilaussiedler haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht mehr eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort betreiben. Für Zuwiderhandlungen ist ein entsprechender Kündigungsgrund in die Schuldurkunde der Förderungsmittel aufzunehmen.

30. Zu Nr. 6.1 BR

Das erhebliche öffentliche Interesse ist im Antrag darzulegen. Hierzu hat das zuständige Hessische Amt für Landeskultur Stellung zu nehmen.

31. Zu Nr. 6.2.4 BR

Für den Wohnteil bei Aussiedlungen gilt zusätzlich der mit Erlaß vom 14. 5. 1970 — IV A 4.635/70 — LK. 71.02.01/II B 14643/70 — 90 a 04 — (n.v.) in der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung für verbindlich erklärte Bewertungsrahmen für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser. Das in Abschnitt 7 des Bewertungsrahmens festgelegte Verhältnis zwischen Gesamtwohnfläche und umbautem Raum ist einzuhalten. Hieraus ergibt sich das höchstzulässige Bauvolumen.

Im übrigen wird wegen der einzuhaltenden Baukostenhöchstsätze auf die Anlage 2 verwiesen.

32. Zu Nrn. 6.2.5 und 6.2.6 BR

Hierzu wird auf den Erlaß vom 13. 5. 1971 — IV 18386/70 — LK. 70.08 — gen. — (n.v.) und die Ergänzungen hierzu verwiesen.

33. Zu Nr. 7.3 BR

In Anbetracht der nach Nr. 8.5 BR zulässigen zusätzlichen Beihilfe von 20 000,— DM zu den Kosten der Erschließung beträgt das förderungsfähige Investitionsvolumen bei Betriebszweigaussiedlungen 220 000,— DM.

34. Zu Nr. 7.4 BR

Erscheinen die effektiven Zinskosten der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht, ist stets meine Entscheidung einzuholen.

35. Zu Nr. 8 BR

Bauliche Maßnahmen im Altgehöft im Sinne der Nr. 8 BR können auf Grund der als Anlage 5 nachstehend abgedruckten Verwaltungsanordnung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.

36. Zu Nr. 8.3 BR

Während nach Nr. 7.4 BR eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen grundsätzlich bis zur Höhe von 85% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden kann, ist das höchstmögliche zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 8.3 BR von der Differenz zwischen dem öffentlichen Darlehen und dem förderungsfähigen Investitionsvolumen (hiervon 85%) zu berechnen.

37. Zu Nr. 8.4 BR

Für die Überprüfung, ob die erforderlichen Dauergrünland- oder Futterbauanteile bei Antragstellung vorhanden sind, ist das Landwirtschaftsamt zuständig.

38. Zu Nr. 8.5 BR

Wegen der Nichtanrechnung der Erschließungskosten in Höhe der Beihilfe von 20 000,— DM auf die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens nach Nr. 7.3 BR siehe Nr. 33 DB.

39. Zu Nr. 9.2.2 BR

Zuständige Behörde für die Bestätigung der Angemessenheit des Veräußerungs- oder Verwertungswertes der alten Hofstelle ist das Hessische Amt für Landeskultur.

40. Zu Nr. 9.2.4 BR

Wird die alte Hofstelle als Altenteilerhaus, zur Abfindung von Erben oder sonst unentgeltlich veräußert, ist der gemäß Nr. 9.2.2 BR als angemessen bestätigte Wert in Form einer zusätzlichen Eigenleistung zu erbringen.

Falls der Erlös den Gebrauchswert der alten Hofstelle übersteigt, bestehen für den übersteigenden Betrag keine besonderen Vorschriften, d. h. der Erlös kann auch für Maßnahmen verwendet werden, deren Kosten über die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens hinausgehen. In jedem Fall ist der Grundsatz der Nr. 38 BR zu beachten.

41. Zu Nr. 9.4 BR

Die Erschließungskosten müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum strukturellen Effekt des Vorhabens stehen.

Die förderungsfähigen Erschließungskosten sind in Nr. 9.4 BR abschließend aufgeführt. Ergänzend gilt folgendes:

- Beihilfefähige Wegebaukosten sind die Kosten für eine einfache Zuwegung vom öffentlichen Weg oder vom Wirtschaftsweg bis zu den Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen des Aussiedlungsgehöftes (einschließlich der Ausfahrt bei einem Hallenbau). Kosten der Hofbefestigung und von Wegen über 3 m Breite sind nicht beihilfefähig.
- Zu den Kosten der Abwässerbeseitigung gehören auch die Kosten für die Regenwasserableitung außerhalb von Gebäuden, soweit das Regenwasser in Kanälen abgeleitet wird.
- Aufwendungen für den Bau eines Feuerlöschteiches können zu den Kosten der Wasserversorgung gerechnet werden.

net werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Anlegung eines Feuerlöschteiches ausdrücklich zur Auflage gemacht hat.

Beihilfefähig sind sowohl die baren als auch die unbaren Aufwendungen. Für die Berechnung von Hand- und Spanndiensten sowie von Sachleistungen des Antragstellers sind die Nrn. 13.1.1 und 13.1.2 BR anzuwenden.

42. Zu Nr. 11 BR

Der Erwerb eines bestehenden Betriebes an Stelle einer Aussiedlung im Sinne der Nr. 11 BR kann auf Grund der als Anlage 5 bekanntgegebenen Verwaltungsanordnung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.

43. Zu Nr. 11.1 BR

Zur Frage, ob das erworbene Gehöft die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden, erfüllt, hat das Hessische Amt für Landeskultur eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes einzuholen.

44. Zu Nr. 11.2 BR

Die Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes im Sinne der Nr. 11.2 BR kann auf Grund der Verwaltungsanordnung gemäß Anlage 5 als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.

Der Wiederbeschaffungswert von stehengebliebenen Gebäuden oder Gebäudeteilen richtet sich nach ihrem künftigen Verwendungszweck. Das zuständige Hessische Amt für Landeskultur hat zu bestätigen, daß der Wiederbeschaffungswert 20 000,— DM nicht übersteigt.

45. Zu Nr. 14 BR

Der Kooperationsvertrag ist den Antragsunterlagen beizufügen.

46. Zu Nr. 14.2 BR

Für die nach Ausgliederung aus den weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen entstandene neue Wirtschaftseinheit ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Unabhängig davon sind für die weiterbestehenden Unternehmen Betriebsentwicklungspläne unter Berücksichtigung der in diesen verbleibenden Wirtschaftszweigen in Verbindung mit den jeweiligen Anteilen an der neuen Wirtschaftseinheit zu erstellen.

47. Zu Nr. 14.3 BR

Unter die sonstigen Kooperationen fallen u. a. Maschinengemeinschaften, Maschinenringe und Personenvereinigungen zur unmittelbaren Flächenbewirtschaftung.

„Sonstige Kooperationen“ sind förderungswürdig, wenn sie vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft anerkannt sind und die Förderungsvoraussetzungen der BR erfüllen. Die zu fördernden Investitionen müssen außerdem bezüglich Art und Einsatzumfang den Landesbestimmungen in den Richtlinien vom 30. 5. 1967 — I A 2 — 38 d 08 — 1388/67 — (StAnz. 1968 S. 1313) entsprechen.

48. Zu Nr. 14.4 BR

Im Falle einer Aussiedlung oder Teilaussiedlung im Rahmen einer Kooperation muß jeder daran beteiligte Aussiedler bzw. Teilaussiedler eine Mindesteigenleistung von 20 000,— Deutsche Mark einbringen.

49. Zu Nr. 20.2 BR

Die Zulassung einer Ausnahme von der Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im Bedarfsfall von mir beantragt.

50. Zu Nr. 20.3 BR

Die Höchstsätze für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften in den Nrn. 20.3.1 bis 20.3.3 BR stellen eine weitere Einschränkung der Beschränkungen (Höchstgrenze des förderungswürdigen Investitionsvolumens) in Nr. 20.2 BR dar. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich auch Ausnahmen von den Einschränkungen unter den Nrn. 20.3.1 und 20.3.2 BR im Einzelfall vorbehalten. Hierfür gilt Nr. 49 DB entsprechend.

51. Zu Nr. 20.6 BR

Jeder an einer sonstigen Kooperation nach Nr. 17 BR beteiligte Antragsteller kann die Förderungsmöglichkeit nach Nr. 20.6 BR für seine Person in Anspruch nehmen. Die Zinsverbilligung kann jeweils für Kapitalmarktmittel bis zu 85% des förderungsfähigen Investitionsvolumens, höchstens bis zu 85% von 12 500,— DM, gewährt werden.

52. Zu Nr. 25.3 BR

Nebenerwerbslandwirte im Sinne der Nr. 17.1 BR können die Förderungsmaßnahme nach Nr. 21.3 BR auch in Anspruch nehmen, ohne einer Kooperation gemäß Nr. 17.3 BR anzugehören.

53. Zu Nr. 26 BR

Die Frage, ob die Förderung den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht, hat das Landwirtschaftsamt zu überprüfen. Bei Förderungsmaßnahmen nach den Nrn. 21.1 und 21.2 BR in Verbindung mit Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften hat sich das zuständige Hessische Amt für Landeskultur nach Anhörung des Landwirtschaftsamtes zu dieser Frage zu äußern.

Das Hessische Amt für Landeskultur ist bei einer Förderung nach den Nrn. 21.1 oder 21.2 BR, die nicht mit einer Teilaussiedlung, Betriebszweigaussiedlung oder baulichen Maßnahme im Altgehöft verbunden ist, zu beteiligen, wenn für den Betrieb früher ein Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren durchgeführt worden ist.

Bei Neubauten ist in Verbindung mit Nr. 6.2 BR insbesondere auch Nr. 31 DB anzuwenden.

54. Zu Nrn. 30 und 31 BR

Bei Maßnahmen nach Nr. 21.2 BR (Aus- und Umbau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern oder Wohnteilen) haben die Haupterwerbslandwirte die Möglichkeit, eine Förderung nach Nrn. 30 bis 30.3 BR (Zinsverbilligung von 85% des förderungsfähigen Investitionsvolumens bis zu 60 000,— DM) oder eine solche nach Nr. 31 BR (Beihilfe von 18% des förderungsfähigen Investitionsvolumens bis zu 15 000,— DM) zu beantragen.

Für die Inanspruchnahme der Zinsverbilligung ist die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes mit dem Nachweis des Erreichens der Förderungsschwelle erforderlich (wegen der zu verwendenden Vordrucke s. Nrn. 23 und 24 DB); außerdem gelten die Anforderungen der Nr. 4 BR.

Für die Inanspruchnahme der Beihilfe bedarf es weder eines Betriebsentwicklungsplanes noch der Erfüllung der Anforderungen nach den Nrn. 4 und 5 BR. Die Beihilfe kann höchstens auf 3 Jahre aufgeteilt werden. Die nach Nr. 41.4 BR grundsätzlich zugelassene Aufteilung der Förderungsmittel auf 4 Haushaltsjahre erfährt insoweit durch Nr. 31.3 BR eine Einschränkung.

55. Zu Nr. 32 BR

Der Verwendungszweck für die Überbrückungshilfen darf nicht in Widerspruch zu Abschnitt A. I. BR stehen. Bei den Wirtschaftsgebäuden sind Aus- und Umbauten förderungsfähig, und bei Inventarergänzungen sind die Nrn. 2 bis 2.2 BR sinngemäß anzuwenden.

56. Zu Nr. 33.1.2 BR

Hierzu ist eine Negativbescheinigung der Landwirtschaftlichen Alterskasse anzufordern.

57. Zu Nr. 33.1.3 BR

An der sozialökonomischen Beratung hat das Landwirtschaftsamt das zuständige Hessische Amt für Landeskultur zu beteiligen, wenn für den Antragsteller und seinen Betrieb früher ein Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren durchgeführt worden ist.

Das Hessische Amt für Landeskultur ist zu unterrichten, wenn sich bei der sozialökonomischen Beratung ergibt, daß Ländereien frei gesetzt werden.

58. Zu Nr. 34 BR

Als Überbrückungsplan sind die Blätter B 1 bis B 4 und B 9 des bisherigen Betriebsentwicklungsplanes zu verwenden. Der Überbrückungsplan ist von dem Antragsteller im Einvernehmen mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt zu erstellen.

Nr. 23 Abs. 4 DB gilt entsprechend.

59. Zu Nr. 37 BR

Bei der Förderung muß neben den Erfordernissen der Raumordnung denjenigen der Landesplanung und des Umweltschutzes sowie den Ergebnissen vorhandener Vorplanungen zur Landentwicklung und den Planungen und Maßnahmen zur Dorfentwicklung (einschl. Tragfähigkeit des Raumes) Rechnung getragen werden. Das zuständige Hessische Amt für Landeskultur hat bei baulichen Investitionen mit einem Investitionsvolumen von 40 000,— DM und mehr sowie bei Landankäufen im Hinblick auf vorstehende Fragen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung — bei den Baumaßnahmen verbunden mit einer Erklärung über die Billigung des Standortes — abzugeben.

Das Hessische Amt für Landeskultur ist darüber hinaus zu beteiligen, wenn bei einer Förderungsmaßnahme Fragen der Raumordnung, der Landesplanung, der Vorplanungen zur Landentwicklung und der Dorfentwicklung unmittelbar berührt werden.

60. Zu Nr. 38.3 BR

Förderungsmittel dürfen auch insoweit nicht bewilligt werden, als der Antragsteller oder sein Ehegatte oder der künftige Hoferbe Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken einsetzen könnten. Vermögenswerte des Antragstellers, seines Ehegatten oder des Hoferben sind nur zu berücksichtigen, soweit dafür Vermögenssteuer zu entrichten ist. Das gilt nicht für forstwirtschaftliche Vermögen.

Erhebliche Erlöse liegen vor, wenn sie mehr als 10 v. H. des vorgesehenen Investitionsvolumens ausmachen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob die Verwertung im Sinne der Nr. 38.2 BR zumutbar ist.

Auf die Vermögenserklärung auf Seite 2 des Antragsvordrucks (Anlage 6) ist der Antragsteller besonders hinzuweisen. Sind Vermögenswerte oder Erlöse im Sinne der Nr. 38 BR und vorstehender Bestimmung vorhanden oder erzielbar, ist die Erklärung im Antragsvordruck zu streichen und statt dessen dem Antrag eine besondere Anlage mit entsprechenden Angaben über das Vermögen oder die Erlöse beizufügen.

Siehe im übrigen Ergänzung auf Blatt 2 der Anlage 6.

61. Zu Nr. 38.4 BR

Die zitierten Bestimmungen der BHO und der Vorl. VV hierzu sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze sind im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 81/69 bzw. im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nr. 1/71 veröffentlicht.

62. Zu Nr. 39 BR

Die Rückzahlungsverpflichtung ist in einer besonderen Schuldurkunde anzuerkennen.

63. Zu Nr. 40.1.2 BR

Die Zustimmung zu wesentlichen Abweichungen von dem Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplan obliegt der Bewilligungsbehörde. Diese kann eine erneute Stellungnahme des Gutachterausschusses herbeiführen.

64. Zu Nr. 40.2.6 BR

Für eine Zustimmung im Sinne von 40.2.6 BR ist bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften als Einzelmaßnahmen oder im Rahmen von Kooperationen das Hessische Amt für Landeskultur, bei Forstbetrieben die nach § 62 Hessisches Forstgesetz in Frage kommende Forstbehörde und in den sonstigen Fällen das Landwirtschaftsamt zuständig.

65. Zu Nr. 40.4 BR

Ergänzend wird auf Nr. 7 Abs. 2 DB verwiesen.

66. Zu Nr. 40.5 BR

Vorbehaltlich der bundeseinheitlichen Grundsätze ist die Entscheidung über die Rückforderung von Förderungsmitteln nach den Nrn. 40.2 bis 40.4 BR von der Bewilligungsbehörde, bei öffentlichen Darlehen und Beihilfen — mit Ausnahme der Beihilfe nach Nr. 31 BR — im Einvernehmen mit dem verwaltenden Kreditinstitut, zu treffen.

67. Zu Nr. 41 BR

Das Muster eines Antragsvordrucks ist als Anlage 6 nachstehend abgedruckt.

Für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften sind ergänzend die Angaben nach Anlage 6 a zu unterbreiten.

68. Zu Nr. 41.1 BR

Bewilligungsbehörde ist

- a) bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften als Einzelmaßnahmen oder im Rahmen von Kooperationen (mit allen betrieblichen Investitionen und den mit den Verfahren verbundenen Förderungsmaßnahmen nach den Nrn. 21.1 und 21.2 BR) der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
- b) bei betrieblichen Investitionen in Forstbetrieben, die nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständige Forstbehörde,
- c) bei Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile) nach Nr. 21.3 BR und Überbrückungshilfen nach Nrn. 32 ff. BR das zuständige Landwirtschaftsamt sowie
- d) in allen sonstigen Fällen das Hessische Landesamt für Landwirtschaft.

Die Anträge sind in den Fällen

- zu a) über den gemäß Nr. 42 BR einzuschaltenden Betreuer und das zuständige Hessische Amt für Landeskultur,
- zu b) über das zuständige Forstamt und
- zu d) über das zuständige Landwirtschaftsamt

in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Die vorgenannten Behörden sind für die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen voll verantwortlich.

Vor der Bearbeitung eines Antrages auf Finanzierung und Durchführung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweigaussiedlung oder baulichen Maßnahme im Altgehöft als Einzelmaßnahme oder im Rahmen einer Kooperation hat der Betreuer bei dem zuständigen Hessischen Amt für Landeskultur um die Anberaumung eines Grundsatztermins nachzusuchen, in dem unter Beachtung der Grundsätze nach Nr. 37 BR in Verbindung mit Nr. 59 DE die verschiedenartigen Interessen festzustellen und aufeinander abzustimmen sind. Das Hessische Amt für Landeskultur hat hierzu unverzüglich neben dem Antragsteller und dem Betreuer zu laden:

- a) den Landrat, den Kreis Ausschuß, sowie den Gemeindevorstand,
- b) den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Flurbereinigungsverfahren anhängig ist,
- c) das Landwirtschaftsamt,
- d) den Kreis- und Ortslandwirt,
- e) den Kreisbauernverband sowie
- f) die Behörden und Stellen, die sonst mit der Durchführung des Vorhabens befaßt sind oder deren Interessen berührt werden (z. B. das Straßenbauamt, das Wasserwirtschaftsamt, die Versorgungsbetriebe oder das Fernmeldeamt).

Soweit die zu ladenden Behörden und Stellen für den Termin Unterlagen benötigen (z. B. Meßtischblattauszug mit Angaben zur Beurteilung von in Aussicht genommenen Aussiedlungsstandorten), hat das Hessische Amt für Landeskultur diese rechtzeitig zu übersenden.

Sobald die Unterlagen für das Vorhaben durch den Betreuer vorbereitet sind und der Betriebsentwicklungsplan erstellt ist, ist der Antrag an das zuständige Hessische Amt für Landeskultur abzugeben, das ihn nach abschließender Überprüfung der Bewilligungsbehörde vorzulegen hat. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bezieht sich vor allem auf die Eigentums-, Pacht-, Belastungs- und Rangverhältnisse. Die Unterlagen hierzu verbleiben bei dem Hessischen Amt für Landeskultur, das der Bewilligungsbehörde gegenüber lediglich die Richtigkeit zu bestätigen hat.

69. Zu Nr. 41.2 BR

Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob ein Härtefall vorliegt, in dem die Förderungsmittel ausnahmsweise bewilligt werden können, obwohl bereits mit den Maßnahmen begonnen worden ist.

Ausnahmsweise dürfen in den Fällen

- der Nr. 68 Abs. 1 Buchst. a) DB das zuständige Hessische Amt für Landeskultur

- der Nr. 68 Abs. Buchst. b) die nach § 62 Hessisches Forstgesetz zuständige Forstbehörde
- der Nr. 68 Abs. 1 Buchst. c) und d) DB das zuständige Landwirtschaftsamt

(bei Nr. 68 Abs. 1 Buchst. a), b) und d) nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde) einen dringend gebotenen Beginn der Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderungsmittel zulassen. Hierbei ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß aus dieser Zulassung kein Anspruch auf Bewilligung der Förderungsmittel hergeleitet werden kann.

70. Zu Nr. 41.3.3 BR

Der Gutachterausschuß wird auf Landesebene gebildet. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

- a) ein Vertreter der Bewilligungsbehörde als Vorsitzender,
- b) in den Fällen, in denen das Hessische Landesamt für Landwirtschaft oder bei Forstbetrieben der Regierungspräsident — Forstabteilung — nicht Bewilligungsbehörde ist, ein Vertreter dieser Behörde,
- c) ein Vertreter der Hessischen Ämter für Landeskultur,
- d) ein Vertreter des Landesagrarausschusses,
- e) ein Vertreter des Hessischen Bauernverbandes oder des in Frage kommenden sonstigen Fachverbandes,
- f) eine von den Landfrauenverbänden benannte Landfrau,
- g) ein Vertreter der Leitinstitutionen der die Kapitalmarktmittel gewährenden Banken,
- h) ein Vertreter der die öffentlichen Darlehen verwaltenden Kreditinstitute,
- i) ein Vertreter des Betreuers.

Das Landwirtschaftsamt als Bewilligungsbehörde wird durch das Landesamt für Landwirtschaft vertreten.

Soweit es sich bei der Bewilligungsbehörde nicht um den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt handelt, können Vertreter dieses Ministeriums an den Sitzungen des Gutachterausschusses teilnehmen. Ebenso können jederzeit fachkundige Personen gehört werden.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses zu b), c) und i) haben kein Stimmrecht.

Die Geschäftsordnung des Gutachterausschusses ist aus der Anlage 7 ersichtlich.

71. Zu Nr. 41.3.4 BR

Der Ausschuß für Härtefälle wird bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt gebildet. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

- a) ein Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — Abteilung Landwirtschaft —,
- b) ein Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — Abteilung Landentwicklung — (den Vorsitz übernimmt je nach Zuordnung des Antrages der Vertreter der Abteilung Landwirtschaft oder der Vertreter der Abteilung Landentwicklung),
- c) ein Vertreter des Landesagrarausschusses,
- d) ein Vertreter des Hessischen Bauernverbandes oder des in Frage kommenden sonstigen Fachverbandes.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zu den Sitzungen des Ausschusses für Härtefälle eingeladen.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter.

72. Zu Nr. 41.4 BR

Die Bewilligungsbescheide des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und des Landwirtschaftsamtes sind nach den Mustern der Anlagen 8 a, 8 b und 8 c zu erteilen.

73. Zu Nr. 41.4.2 BR

Vorerst soll davon abgesehen werden, schon vor Abschluß von Erstmaßnahmen im Rahmen des förderungswürdigen Investitionsvolumens weitere Mittel zu bewilligen.

74. Zu Nr. 41.4.3 BR

Die einem Zinsverbilligungsantrag beizufügende Obligo-Erklärung der Hausbank für eine Kreditaufnahme hat auch die Kreditkonditionen zu enthalten. Die Kreditinstitute berich-

ten vierteljährlich dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt über die fälligen Zinszuschüsse.

75. Zu Nr. 41.4.4 BR

Nähere Einzelheiten der Abwicklung der Darlehens- und Beihilfefälle bleiben einer besonderen Regelung im Anschluß an die Bedingungen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Landwirtschaftlichen Rentenbank vorbehalten.

76. Zu Nr. 41.4.5 BR

Die Beihilfen nach Nr. 31 BR werden in den Fällen der Nr. 68 Abs. 1 Buchst. a) DB von der Stelle ausgezahlt, die auch die übrigen öffentlichen Darlehen und Beihilfen auszahlt. Die Auszahlung der sonstigen Beihilfen für Maßnahmen nach Nr. 21.2 BR wird vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft, die nach Nr. 21.3 vom zuständigen Landwirtschaftsamt angeordnet.

77. Zu Nr. 42 BR

Als Betreuer werden anerkannt:

- a) die Siedlungsgesellschaft Hessische Heimat in Kassel,
- b) die Hessische Landgesellschaft in Frankfurt und
- c) die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung in Bad Homburg v. d. H.

Der Betreuer ist bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigausiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften als Einzelmaßnahmen oder im Rahmen von Kooperationen zuständig. Die Betreuung schließt sämtliche betriebliche Investitionen und mit den Verfahren in Verbindung stehende Maßnahmen nach den Nrn. 21.1 und 21.2 BR ein.

Wird ein Vorhaben als Siedlungsverfahren im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes durchgeführt (vgl. Nrn. 29, 35, 42, 44 DB), wird der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung, falls diese als Betreuer auftritt, von dem zuständigen Hessischen Amt für Landeskultur bestätigt, daß sie für dieses Vorhaben die objektive Gemeinnützigkeit besitzt. Voraussetzung ist, daß gegen die Durchführung des Vorhabens als Siedlungsverfahren im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes durch die Antragstellerin keine Bedenken bestehen. Aus der Bestätigung kann, wenn sie vor der Bewilligung der Förderungsmittel abgegeben wird, ein Anspruch auf Finanzierung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.

78. Zu Nr. 42.3 BR

Der Betreuer hat neben den in Nrn. 42 bis 42.2 BR genannten Aufgaben

- a) gemäß Nr. 23 DB den Betriebsentwicklungsplan im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt zu erstellen,
- b) zu gewährleisten, daß der Antrag auf Bereitstellung von Förderungsmitteln die für seine Beurteilung wesentlichen Angaben enthält und den Bundesrichtlinien, Durchführungsbestimmungen und sonstigen ergangenen Bestimmungen entspricht,
- c) bei Aussiedlungen für die ordnungsgemäße Verwertung der alten Hofstelle zu sorgen und
- d) die Verwendungsnachweise nach Nr. 51 BR und die Zwischennachweise nach Nr. 51.1 BR aufzustellen.

79. Zu Nr. 43.1 BR

Für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes dürfen Kosten

von höchstens	500,— DM und
für den Überbrückungsplan solche von höchstens	350,— DM

geltend gemacht werden.

Die genannten Beträge ermäßigen sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile der Pläne erstellt.

80. Zu Nr. 43.2 BR

Ist ein Betreuer an einer Aufstockung beteiligt, erhält er hierfür die den ländlichen Siedlungsunternehmen im Lande Hessen generell zugestandenen Gebühren.

81. Zu Nr. 43.3 BR

Bei der Abrechnung von Gebühren nach GOA und GOI durch einen Betreuer ist die generelle Gebührenregelung für die ländlichen Siedlungsunternehmen im Lande Hessen zu beachten.

82. Zu Nr. 44 BR

Der Betreuer kann für seine Bemühungen bei der Veräußerung der alten Hofstelle vom bisherigen Altstelleneigentümer außer dem Ersatz der im einzelnen zu belegenden Auslagen eine Vergütung erhalten. Auslagen und Vergütung können bis zur Höhe von 2% des Veräußerungserlöses, mindestens aber in Höhe von 800,— DM, vom Veräußerungswert der alten Hofstelle abgesetzt werden.

83. Zu Nr. 44.4 BR

Die restlichen 20% der Betreuungsgebühren dürfen in den Fällen, in denen eine Prüfung der Verwendungsnachweise durch die dazu beauftragten Beamten der Landeskulturverwaltung vorgeschrieben ist, ausbezahlt werden, wenn die Nachweise den genannten Beamten vorgelegt sind.

84. Zu Nr. 44.5 BR

Die Entscheidung über die Belassung von Betreuungsgebühren nach der Einstellung von Vorhaben trifft die Bewilligungsbehörde.

85. Zu Nr. 46.1 BR

Die Umstellungsberatung ist Angelegenheit der Landwirtschaftsverwaltung.

86. Zu Nr. 46.3 BR

Die Auflagen für die Kapazitätsausnutzung von Maschinen im einzel- und überbetrieblichen Einsatz ergeben sich aus den Landesrichtlinien zur Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes.

Für die Erteilung der Auflagen ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

87. Zu Nr. 48 BR

Die förderungswürdige Höhe der Aufwendungen bei Landankäufen beläuft sich in Hessen auf das Zweieinhalbfache der Ertragsmeßzahlen, höchstens jedoch auf 20 000,— DM je Hektar. Bei mehrjährigen Sonderkulturen bleibt die Festsetzung der förderungswürdigen Höhe der Aufwendungen der Bewilligungsbehörde im Einzelfall vorbehalten.

Das gleiche gilt bei Zukauf von Hofanschlußplänen durch Haupterwerbslandwirte.

88. Zu Nr. 49 BR

Der Nachweis für die Wirtschaftlichkeit der in 17.3 BR genannten Investitionen ist gegenüber dem Hess. Landesamt für Landwirtschaft zu erbringen, das das Verfahren hierzu regelt.

89. Zu Nr. 50 BR

Ein Nutzungsverhältnis von angemessener Dauer kann auf andere Weise als durch Vorlage eines Vertrages durch die Bescheinigung der Gemeinde nachgewiesen werden, daß ausreichende Nutzungsflächen auch dann noch zur Verfügung stehen werden, wenn die bisherigen Nutzungsverhältnisse auslaufen.

90. Zu Nrn. 51 und 51.1 BR

Die Verwendungs- und Zwischennachweise sind der Bewilligungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die behördliche Prüfung der Verwendungsnachweise, insbesondere durch die dazu beauftragten Beamten der Landeskulturverwaltung, richtet sich nach den entsprechenden Regelungen.

91. Zu Nr. 51.4 BR

Die Bewilligungsbehörde leitet eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank bzw. der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu.

92. Zu Nr. 52 BR

Die Vorbehalte bezüglich des Prüfungs- und Auskunftsrechtes sind dem Antragsteller im Bewilligungsbescheid bekanntzugeben.

Wiesbaden, 30. 7. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IIB5 — 85 d 12 — 10.200/71

IIIA6 — 888 — F 35

IV 10.001/71 — LK.70.11 gen.

StAnz. 36/1971 S. 1480

*

Anlage I**Mindestbestandsgrößen (technisierungswürdige Einheiten) bei baulichen Investitionen für die Viehhaltung**

Bei den einzelnen Tierarten sind folgende Mindestbestandsgrößen erforderlich:

- 20 Kühe
- 40 Mastbullen
- 100 Mastschweine
- 20 Zuchtsauen
- 1500 Legehennen
- 8000 Stück Mastgeflügel

Bei nicht aufgeführten Tierarten und anderen Produktionsverfahren wird die Mindestbestandsgröße im Einzelfall festgelegt.

Anlage 2**Baukostenhöchstsätze für Wohn- und Wirtschaftsgebäude****Allgemeines:**

Die Baukostenhöchstsätze werden nach dem Stand vom 1. Mai 1971 für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt und richten sich nach dem Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes (Fachserie M., Reihe 5).

Die Baukostenhöchstsätze verstehen sich für sämtliche Gebäudeteile einschließlich der jeweils zugehörigen baulichen Anlagen und baugebundenen technischen Einrichtungen. Gebühren und Nebenkosten sind nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer ist jedoch berücksichtigt.

I. Wohngebäude

Der Baukostenhöchstsatz für ländliche Wohngebäude wird auf 700,— DM je qm Wohnfläche, zuzüglich 10% für Heizung 770,— DM/qm, festgesetzt (entspricht 145,— DM cbm bei einem Faktor 5,3).

II. Wirtschaftsgebäude und Nebenanlagen**A. Rindviehhaltung**

1. Die Baukostenhöchstsätze für die spezialisierte Milchviehhaltung sind aus der beigefügten Tabelle (Anhang A) zu entnehmen. Es wird unterschieden zwischen

- Milchviehhaltung I (Kühe ohne Nachzucht) und
- Milchviehhaltung II (Kühe mit Nachzucht zur Bestandsergänzung).

Als Berechnungsgrundlage dient die Bezugsgröße „Großvieheinheit“ (GV). Die Milchkuh wird mit 1,0 GV, Jungvieh I mit 0,75 GV und Jungvieh II mit 0,5 GV bewertet.

Eine Bewertung der Kälber unterbleibt; die anteiligen Kosten hierfür sind in den Höchstsätzen erfaßt. Der Wert „Tierplatz“ (TPL) kann als Kontrolle zum Vergleich herangezogen werden.

Den Baukostenhöchstsätzen ist ein der jeweiligen Klimazone angepaßter Anbindestall mit mittlerer Ausstattung und ein Boxenlaufstall als Warmstall zugrunde gelegt.

Der Anbindestall wird nur bis zu Beständen von höchstens 35 Milchkühen zugelassen. Für den Boxenlaufstall werden Bestandsgrößen ab 30 Milchkühen als förderungswürdig anerkannt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.

2. Der Baukostenhöchstsatz für die spezialisierte Mastviehhaltung beträgt für alle Bestandsgrößen 1950,— DM je Mastplatz.

B. Schweinehaltung

1. Für das Produktionsverfahren Schweinemast wird der Baukostenhöchstsatz für alle Bestandsgrößen auf 450,— Deutsche Mark je Mastplatz festgesetzt. Hierbei ist unterstellt, daß Einheiten bis zu 400 Mastplätzen mit Hand- bzw. halbautomatischer Fütterung auskommen. Bei Beständen über 400 Mastplätzen erscheint eine vollautomatische Fütterungsanlage notwendig. Die Mehrkosten hierfür werden durch die eintretende Kostendegression bei den Stallgebäuden und zum überwiegenden Teil aufgehoben.

Für Futterlager und Futteraufbereitung werden zusätzlich Baukosten in Höhe von 130,— DM je Mastplatz anerkannt. Hierbei ist unterstellt, daß derartige Anlagen erst von Beständen ab 500 MP notwendig sind.

2. Die Baukostenhöchstsätze für die spezialisierte Ferkelerzeugung sind aus der beigefügten Tabelle (Anhang B) zu entnehmen. Sie unterscheiden nach

Haltungsform I:

- a) Tragende Sauen (TS) in Gruppenbuchten mit Einzel freißtänden
- b) Jungsauen (JS) und Eber (E) in Mistgangbuchten
- c) Ferkelführende Sauen (FS) in kombinierten Abferkel- und Aufzuchtbuchten
- d) Absatzferkel (AF) in Vorbereitungsbuchten

Haltungsform II:

- a) Tragende Sauen (TS) in Gruppenbuchten mit Einzel freißtänden
- b) Jungsauen (JS) und Eber (E) in Mistgangbuchten
- c) Ferkelführende Sauen (FS) in kombinierten Abferkel- Aufzuchtbuchten und getrennten Freißtänden (SF)
- d) Absatzferkel (AF) in Vorbereitungsbuchten

Haltungsform III:

- a) Tragende Sauen (TS) in Einzelständen
- b) Jungsauen (JS) und Eber (E) in Mistgangbuchten
- c) Ferkelführende Sauen (FS) mit Anhängung
- d) Absatzferkel (AF) in Vorbereitungsbuchten

Haltungsform IV:

- a) Tragende Sauen (TS) in Einzelständen
- b) Jungsauen (JS) und Eber (E) in Mistgangbuchten
- c) Ferkelführende Sauen (FS) in kombinierten Abferkel- Aufzuchtbuchten
- d) Absatzferkel (AF) in Vorbereitungsbuchten

Als Berechnungsgrundlage für die Ferkelerzeugung dienen

a) die Bezugsgröße „Zuchtsau“ (ZS).

Auf 1,0 ZS entfällt anteilig:

0,67 Tragende Sau (TS)

0,40 Ferkelführende Sau (FS)

0,37 Jungsau (JS)

1,00 Absatzferkel (AF)

0,03 Eber (E)

Mit wachsender Bestandsgröße verschieben sich diese Werte geringfügig (s. Tabelle). Die Berechnung DM/ZS ist jedoch nur anwendbar, wenn sämtliche der aufgeführten Ergänzungsbestände im Neubau untergebracht sind,

b) die Bezugsgröße „Flächengleiche Sauenbuchten“ (FSB). Sie ist in den Fällen anzuwenden, in denen der Neubau nur Teilbereiche dieser Ergänzungsbestände aufnimmt. Diese Teilbereiche können durch Addition der Maßzahlen/FSB aus der entsprechenden Tabelle der jeweiligen Haltungsform ermittelt werden.

Der Berechnungswert „FSB“ beruht auf der Buchten- grundfläche einer „Ferkelführenden Sau“ (FS). Er beträgt für die gewählte Haltungsform jeweils 1,00. Sämtliche anderen Tierplätze werden in ihrer Größe hierauf bezogen und entsprechend bewertet.

C. Sonstige Produktionsverfahren

Für in Abschnitt II A und II B nicht erfaßte Produktions- verfahren ist die Prüfung der Angemessenheit der Baukosten im Einzelfall vorzunehmen.

D. Nebenanlagen

Die Baukosten für eine Maschinenhalle dürfen die Höchstgrenze von 16 000,— DM nicht überschreiten. Im Regel- fall wird hierbei ein Umfang der Halle von 4 Binderfeldern mit ca. 5 m Breite und 6,50 m Tiefe angenommen. Dies ent- spricht einem qm-Preis von 123,— DM. Hierbei wird unter- stellt, daß eine massiv umwandete Garage für 2 Kraftfahr- zeuge mit Verbrennungsmotor eingeplant sein muß.

Für die Errichtung einer Mähdrescherhalle wird zusätzlich zu den Kosten eines Binderfeldes ein Betrag von 4000,— DM anerkannt.

Maschinenschuppen für Spezialbetriebe bedürfen der Ent- scheidung im Einzelfall. Die Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Halle ist durch die landtechnische Beratung vorzu- nehmen.

Anhang A

Baukostenhöchstsätze Milchviehhaltung, Stand: 1. 5. 1971

Milchviehhaltung I - Kühe ohne Nachzucht -				Milchviehhaltung II - Kühe mit Nachzucht zur Bestands- ergänzung -					
Kühe	GV- Tpl. (*)	DM/GV Tpl.	Laufst.	Anb.-St.		Anbindestall		Laufstall	
				DM/GV Tpl.	GV	DM/GV	DM/Tpl.	DM/GV	DM/Tpl.
20	20	6400	6820	26	30	6000	5200	6250	5420
22	22	6250	6620	28,6	33	5850	5050	6000	5190
24	24	6100	6430	31,2	36	5700	4900	5800	4980
26	26	6000	6250	33,8	39	5600	4800	5600	4840
28	28	5900	6080	36,4	42	5500	4750	5400	4700
30	30	5800	5910	39	45	5400	4700	5300	4600
32	32	5700	5740	41,6	48	5360	4650	5200	4510
34	34	5600	5600	44,2	51	5320	4605	5110	4430
36	36	5500	5460	46,8	54	5280	4565	5030	4360
38	38	5450	5340	49,2	57	5240	4525	4960	4300
40	40	5400	5250	52	60	5200	4500	4900	4250
42	42	5360	5170	54,6	63	5160	4480	4870	4220
44	44	5320	5100	57,2	66	5130	4460	4840	4190
46	46	5290	5050	59,8	69	5100	4440	4810	4160
48	48	5260	5000	62,4	72	5075	4420	4780	4130
50	50	5230	4950	65	75	5050	4400	4750	4100
52	52	5200	4900	67,6	78	5030	4380	4730	4080
54	54	5170	4870	70,2	81	5010	4360	4710	4060
56	56	5140	4850	72,8	84	4990	4340	4690	4040
58	58	5120	4830	75,4	87	4970	4320	4670	4020
60	60	5100	4810	78	90	4950	4300	4650	4000

Anmerkung: *) ohne Kälber.

** auf 10 Kühe = 2 St. Jg-V I (0,75 GV)
= 3 St. Jg-V II (0,5 GV)

Anhang B

Baukostenhöchstsätze Ferkelerzeugung, Stand: 1. 5. 1971

- Haltungsform I =
1. Ferkelführende Sauen (FS) in kombinierten Abf.- und Aufz.-Buchten
 2. Tragende Sauen (TS) in Gruppenbuchten mit Einzelfreißtänden
 3. Jungsauen (JS) und Eber (E) in Mistgang- buchten
 4. Absatzferkel (AF) in Vorbereitungsbuchten

ZS	Tierzahl/Stock, Meßzahl/FSB ¹⁾	Bestandsgrößen					Gesamte Meßzahl FSB	Baukosten	
		FS	TS	JS	AF	E		DM/ZS	DM/FSB
20		10	11	8	20	1	17,34	3885	4480
		10,00	4,07	1,31	0,70	1,26			
30		12	20	11	30	1	23,51	3268	4170
		12,00	7,40	1,80	1,05	1,26			
40		15	28	15	40	2	31,74	2949	3716
		15,00	10,36	2,46	1,40	2,52			
60		22	40	22	60	2	45,03	2628	3502
		22,00	14,80	3,61	2,10	2,52			
80		28	54	30	75	3	59,31	2394	3229
		28,00	19,98	4,92	2,63	3,78			
100		33	68	37	90	4	72,42	2243	3097
		33,00	25,16	6,07	3,15	5,04			

Anmerkung: ¹⁾

- 1 FS = (Ferkelführende Sau)
= Meßzahl 1,00 = FSB (Flächengleiche Sauen-
bucht = 6,55 m²)
- 1 TS = (Tragende Sau) = Meßzahl 0,37
- 1 JS = (Jungsau + Zuchtläufer) = Meßzahl 0,164
- 1 AF = (Absatzferkel) = Meßzahl 0,035
- 1 E = (Eber) = Meßzahl 1,26

Anhang B

Baukostenhöchstsätze Ferkelerzeugung, Stand: 1. 5. 1971

- Haltungsform II =
1. Ferkelführende Sauen (FS) in kombinierten Abf. u. Aufz.-Bucht u. getr. Freßst. (SF)
 2. Tragende Sauen (TS) in Gruppenbuchten mit Einzelfreßständen
 3. Jungsauen (JS) und Eber (E) in Mistgangbuchten
 4. Absatzferkel (AF) in Vorbereitungsbuchten

ZS	Tierzahl/Stck. Meßzahl FSB ¹⁾	Bestandsgrößen						Baukosten			
		FS	SF	TS	JS	AF	E	Gesamte Meßzahl FSB	DM/ZS	DM/FSB	
20	10,00	10	10	11	8	20	1	1,97	25,13	4296	3419
30	12,00	12	12	20	11	30	1	1,97	34,40	3468	3024
40	15,00	15	15	28	15	40	2	3,94	46,68	2833	2427
60	22,00	22	22	40	22	60	2	5,91	66,08	2493	2263
80	28,00	28	28	54	30	75	3	5,91	87,24	2185	2004
100	33,00	33	33	68	37	90	4	7,88	106,77	1882	1763

Anmerkung: ¹⁾ 1 FS = (Ferkelführende Sau) = Meßzahl 1,00 = FSB (Flächengleiche Sauenbucht = 5,50 m²)
 1 SF = (Sauenfreßstand) = Meßzahl 0,36
 1 TS = (Tragende Sau) = Meßzahl 0,58
 1 JS = (Jungsau + Zuchtläufer) = Meßzahl 0,26
 1 AF = (Absatzferkel) = Meßzahl 0,055
 1 E = (Eber) = Meßzahl 1,97

Anhang B

Baukostenhöchstsätze Ferkelerzeugung, Stand: 1. 5. 1971

- Haltungsform III =
1. Ferkelführende Sauen (FS) mit Schutzbügel
 2. Tragende Sauen (TS) in Einzelständen
 3. Jungsauen (JS) und Eber (E) in Mistgangbuchten
 4. Absatzferkel (AF) in Vorbereitungsbuchten

ZS	Tierzahl/Stck. Meßzahl FSB ¹⁾	Bestandsgrößen					Baukosten			
		FS	TS	JS	AF	E	Gesamte Meßzahl FSB	DM/ZS	DM/FSB	
20	10,00	10	11	8	20	1	1,09	20,17	3624	3593
30	12,00	12	20	11	30	1	1,89	27,74	2944	3184
40	15,00	15	28	15	40	2	3,78	37,93	2618	2761
60	22,00	22	40	22	60	2	3,78	53,48	2290	2569
80	28,00	28	54	30	75	3	5,67	70,72	2031	2297
100	33,00	33	68	37	90	4	7,56	87,01	1853	2129

Anmerkung: ¹⁾ 1 FS = (Ferkelführende Sau) = Meßzahl 1,00 = FSB (Flächengleiche Sauenbucht = 5,70 m²)
 1 TS = (Tragende Sau) = Meßzahl 0,48
 1 JS = (Jungsau + Zuchtläufer) = Meßzahl 0,25
 1 AF = (Absatzferkel) = Meßzahl 0,05
 1 E = (Eber) = Meßzahl 1,89

Anhang B

Baukostenhöchstsätze Ferkelerzeugung, Stand: 1. 5. 1971

- Haltungsform IV =
1. Ferkelführende Sauen (FS) in kombinierten Abf.- und Aufz.-Buchten
 2. Tragende Sauen (TS) in Einzelständen
 3. Jungsauen (JS) und Eber (E) in Mistgangbuchten
 4. Absatzferkel (AF) in Vorbereitungsbuchten

ZS	Tierzahl/Stck. Meßzahl FSB ¹⁾	Bestandsgrößen					Baukosten			
		FS	TS	JS	AF	E	Gesamte Meßzahl FSB	DM/ZS	DM/FSB	
20	10,00	10	11	8	20	1	1,26	16,78	4213	5016
30	12,00	12	20	11	30	1	1,26	22,51	3219	4245
40	15,00	15	28	15	40	2	2,52	30,34	2942	3892
60	22,00	22	40	22	60	2	2,52	43,03	2548	3553
80	28,00	28	54	30	75	3	3,78	56,61	2370	3310
100	33,00	33	63	37	90	4	5,04	69,02	2215	3210

Anmerkung: ¹⁾ 1 FS = (Ferkelführende Sau) = Meßzahl 1,00 = FSB (Flächengleiche Sauenbucht = 8,55 m²)
 1 TS = (Tragende Sau) = Meßzahl 0,32
 1 JS = (Jungsau + Zuchtläufer) = Meßzahl 0,164
 1 AF = (Absatzferkel) = Meßzahl 0,035
 1 E = (Eber) = Meßzahl 1,28

Anlage 3

Ergänzungsblatt zu B 2

lt. B 2	Maßnahme	Gesamt-Investition DM	Mehrwertsteuer DM	sonst. nicht ford. f. Betrag DM	ford. fähige Invest. LM	
	1	2	3	4	5	
2	Boden					
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12		insgesamt				
13		Erschließung				
14						
15						
16						
17						
18	insgesamt					
19						
20						
21	Viehhaltung					
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28		insgesamt				
29		Zwischensumme				
30		Veränderung des Umlaufvermögens				
31	Überbrückungsbedarf in Anlaufjahren					
32	Ablösung von Verbindlichkeiten					
33	Finanzierungskosten privater Kapitalbedarf					
34	Finanzierungsbedarf gesamt					
35	Bei Überschreitung d. Höchstgrenze d. ford. fäh. Inv.-Vol.					

^{*)} Faktoren zur Ermittlung der in der Gesamtinvestition (Spalte 2) enthaltenen Mehrwertsteuer:
 3% = 2,913; 5,5% = 5,2132; 8% = 7,394; 11% = 9,9099.
 Sind keine Abschläge für sonstige nicht förderungsfähige Beträge (Spalte 4) zu berücksichtigen, kann die MWSt. pauschal aus der Zwischensumme ermittelt werden (Erfahrungswert bei größeren Bauinvestitionen: 9% = Faktor 8,3). Bei der Abrechnung der Maßnahme muß die tatsächliche MWSt. abgesetzt werden.

Antragsteller:

Anlage 4

Anlage 5

I. Ermittlung der Förderungsschwelle

1. Förderungsschwelle (Nr. 5 BR)*	DM
2. Verminderung um bis zu 10% (Nr. 5.5 Satz 1 BR u. Nr. 27 Abs. 1 DB)	—	DM
3. Verminderung um 5% (Nr. 5.5 Satz 1 BR u. Nr. 27 Abs. 2 DB)	—	DM
4. Förderungsschwelle des Betriebes	=	DM
5. Förderungsschwelle je AK/Ziel	=	DM

II. Nachweis des der Förderungsschwelle gegenüberzustellenden Reineinkommens (nach Blatt B 8 d. Betriebsentwicklungsplans)

1. Roheinkommen (Zeile 14)	DM
2. Fremdlöhne (Zeile 4)	+	DM
3. Betriebseinkommen	=	DM
4. Pacht- und Mietaufwand (Zeile 19)	—	DM
5. Zinsen (Zeile 35)	—	DM
6. Nettoeinnahmen aus Forst, Jagd, Fischerei*)	+	DM
7. Reineinkommen aus Land- und Forstwirtschaft	=	DM
8. Zusätzliches Einkommen*)		
a) Einkommen aus nicht-unternehmensnotwendigem Kapital (z. B. Zinsen, Mieten, Pachten)	DM
b) Einkünfte aus nicht-selbständiger und selbständiger Arbeit	DM
c) Nettoeinnahmen aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben	DM
9. Gegenüberzustellendes Reineinkommen (Nr. 5.2/3 BR)		
a) des landwirtschaftlichen Unternehmens	DM
b) je Arbeitskraft	DM

*) Siehe Erläuterungen unten

Erläuterungen:

Zu I. 1

24 000,— DM/Betrieb bei bis zu 1,5 AK

Zu II. 6

Einnahmen abzüglich Ausgaben (Nettoeinnahmen)

Zu II. 8

Nur bis zur Höhe von 3200,— DM.

Bei nichtgewerblichen Nebenbetrieben sind zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Betrages von den Einnahmen die Betriebsausgaben dieser Nebenbetriebe abzusetzen (Nettoeinnahmen).

Zu II. 9 b

Reineinkommen des Unternehmens geteilt durch Ziel-AK gemäß B I (Zeile 25)

Vorstehende Angaben wurden überprüft und für richtig befunden.

Begründung bei einer beantragten Verringerung der Förderungsschwelle gemäß Nr. 5.5 Satz 2 BR in Verbindung mit Nr. 27 Abs. 2 DB:

..... (Ort und Datum) (Behörde)**

**) Für die Vorlage der Anträge zuständige Behörde gem. Nr. 68 Abs. 2 DB

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Maßnahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1919 (Zentralblatt f. d. Dt. Reich S. 1143) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) ordne ich folgendes an:

Als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes werden anerkannt:

1. die Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaus-siedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne der Nr. 6,
2. bauliche Maßnahmen im Altgehöft im Sinne der Nr. 8,
3. der Erwerb eines bestehenden Betriebs an Stelle einer Aussiedlung im Sinne der Nr. 11 und
4. die völlige Neuerrichtung eines landwirtschaftlichen Ge-höftes im Sinne der Nr. 11.2

der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Land-wirtschaft und Forsten für die Förderung von einzelbetrieb-lichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 1. 1. 1971, wenn diese Maßnahmen nach den genannten Richt-linien in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen des Landes gefördert werden.

Wiesbaden, 23. 7. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
gez. Dr. Best
IV 9514/71 LK 70.11 — gen. —

Anlage 6

Antrags-Nr.

Antrag auf Förderung nach den Richtlinien des Bundesmini-sters für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 1. 1971 (MinBl. BML 1971 S. 20)

Antragsteller	geb. am	Ehefrau	geb. am
Haupt- und Nebenberuf:	Berufsausbildung des Antragstellers:		
Alter der Kinder	Hofnachfolger geb. am	Berufsausbildung	
Ort, Gemeinde, Straße	Tel.		
Kreis	Land	Kreditinstitut	
Beratungsstelle	Bearbeiter		

I. Ich beantrage eine Förderung als **entwicklungsfähiger Betrieb** (II. u. III. bitte nicht ausfüllen)

als Einzelunternehmer
im Rahmen einer Kooperation

	Investitions- volumen (brutto)	förderungs- fähiger Betrag
Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweigaus-siedlung DM DM
bauliche Maßnahmen im Altgehöft DM DM
Kauf, Neubau, Umbau von Wirtschaftsgebäuden DM DM
Kauf, Neubau, Umbau, Ausbau des Wohnteils DM DM
Beschaffung von totem Inventar DM DM
Beschaffung von lebendem Inventar DM DM
Sonstige Betriebsinvestitionen DM DM

Anlagen siehe Beiblatt

II. Ich beantrage eine Förderung durch **Überbrückungshilfen** (I. u. III. bitte nicht ausfüllen)

	Investitions- volumen (brutto)	förderungs- fähiger Betrag
Betriebsinvestitionen DM DM

Anlagen siehe Beiblatt

III. Ich beantrage eine Förderung als Nebenerwerbslandwirt (I. u. II. bitte nicht ausfüllen)

Table with 3 columns: Investitions im Rahmen einer Kooperation zur unmittelbaren Flächenbewirtschaftung, Investitionsvolumen (brutto), förderungsfähiger Betrag. Includes a row for 'Aus den beiliegenden Unterlagen geht die Art der Investition und ihre Finanzierung hervor.'

IV. Ich beantrage eine Förderung

Table with 3 columns: zum Aus- und Umbau des Wohnteils, zur Verbesserung im arbeitswirtschaftlichen Bereich des landwirtschaftlichen Wohnhauses, Investitionsvolumen (brutto), förderungsfähiger Betrag. Includes a row for 'Aus den beiliegenden Unterlagen geht die Art der Investition und ihre Finanzierung hervor.'

Zinsverbilligung für / Beihilfen / öffentliche Darlehen

Insgesamt beantragte Förderungsmittel (DM):

Ich bin selbstwirtschaftender Eigentümer

Ich bin Pächter des zu fördernden Betriebes

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Ich ziehe als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes den überwiegenden Teil meines Lebensunterhaltes oder Erwerbs aus der Nutzung dieses Betriebes. Ich bin Verpächter des Betriebes

Eine Förderung nach den oben genannten Richtlinien habe ich nach dem 1. Januar 1971 - nicht - erhalten.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen betrug (DM) (Bewilligungsbescheid vom Nr.)

Die Rückforderungsbestimmungen (siehe Rückseite) sind mir bekannt. Ich erkenne sie als für mich verbindlich an. Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß ich bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Mir ist bekannt, daß bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben Förderungsmittel zurückgefordert werden können.

Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen darf erst nach Bescheid der Bewilligungsstelle begonnen werden, anderenfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

(Unterschrift des Antragstellers)

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

Durch Kenntnisnahme der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 1. 1. 1971 bin ich insbesondere auch über die nachfolgend nochmals aufgeführten Bestimmungen unterrichtet:

1. Förderungsmittel (Darlehen, Zinszuschüsse, Beihilfen) dürfen nach Nr. 38. der Richtlinien vom 1. 1. 1971 nur insoweit bewilligt werden, als der angestrebte agrarstrukturelle und der betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann

2. Der Antragsteller erklärt für sich und seinen Ehegatten - ggf. außerdem für den künftigen Hoferben -, keine erheblichen für das Vorhaben einsetzbaren Vermögenswerte, die dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht zugehören, zu besitzen und keine erheblichen Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken erzielt zu haben, zu erzielen oder erzielen zu können.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach diesen Richtlinien erhaltene Förderungsmittel in den nachfolgend unter 3.1. und 3.2. aufgeführten Fällen unverzüglich, in den unter 3.3. bis 3.7. genannten Fällen nur nach ausdrücklicher Anordnung der Rückführung durch die Bewilligungsbehörde, zurückzuzahlen,

3.1. wenn zu Ihrer Erlangung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen wurden, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind oder

3.2. wenn die Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden; die Förderungsmittel gelten auch dann als nicht bestimmungsgemäß verwendet, wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich vom Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen wird oder

3.3. wenn mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist als erfüllt nachgewiesen werden, es sei denn, daß die Erfüllung unmöglich war oder

3.4. wenn der landwirtschaftliche Betrieb, für den Förderungsmittel gewährt worden sind, ganz oder teilweise veräußert wird, es sei denn, daß lediglich eine Überbrückungshilfe in Anspruch genommen wurde und die Betriebsveräußerung erfolgt, um eine Landabgaberechte oder Zuschüsse zur Beitragsnachentrichtung zu den

3.5. wenn der geförderte Betrieb oder Betriebsteil innerhalb von 6 Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht mehr der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten (Nr. 35. gilt nicht im Land Berlin) oder

3.6. wenn und soweit die geförderten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde, die sich bei Maschinen und Geräten auf 5 Jahre beschränkt, veräußert oder überwiegend für einen nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Zweck verwendet werden oder wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von 4 Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird oder

3.7. wenn bei Aussiedlung die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von 10 Jahren nach Bewilligung der Altstellenbeihilfe rückgängig gemacht wird (Rückforderung nach Nr. 37. bezieht sich nur auf Altstellenbeihilfe).

4. Die Förderungsmittel können auch zurückgefordert werden.

4.1. wenn bei Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben nach Teil A der oben genannten Richtlinien vom 1. 1. 1971 nach dem Tode des Antragstellers die weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes durch den oder die Erben oder den Hofnachfolger und die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert erscheinen,

4.2. wenn die einem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit der Pachtrücknahme vom Verpächter übernommen werden, dieser selbst aber keine Förderungsmittel nach den obigen Richtlinien erhalten würde.

5. Zurückzuzahlende Förderungsmittel nach 3.1. bis 3.7. sowie 4.1. und 4.2. sind mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung bestimmt sich nach den obengenannten Richtlinien. Dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesrechnungshof, der Landwirtschaftsverwaltung des Landes und dem Landesrechnungshof wird das Recht eingeräumt, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Anlage 6a

Ergänzungsbogen zum Antrag auf Förderung einer Aussiedlung / Teilaussiedlung / Betriebszweigaussiedlung / baulichen Maßnahme im Altgehöft nach den Bundesrichtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 1. 1. 1971 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen des Landes Hessen

I. Persönliche Angaben

- 1. Name und Vorname des Antragstellers:
2. Geburtsdatum des Antragstellers:
3. Name und Geburtsname der Ehefrau:
4. Geburtsdatum der Ehefrau:
5. Genaue Anschrift:
6. Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder:
7. Zahl d. sonstigen zum Haushalt gehörenden Personen:
8. Antragsteller ist Einheimischer/Vertriebener Flüchtling:
9. Ehefrau ist Einheimische/Vertriebene Flüchtling:

II. Kurze Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen

III. Ergänzende Angaben zum Betrieb u. den Förderungsmaßnahmen

- 1. Hofstelle:
Größe der alten Hofstelle: qm
Lage: im Ort/am Ortsrand/ Einzelgehöft in der Feldmark/ im Weiler.
Entfernung der alten Hofstelle von der LN:
a) bis 500 m
b) 500 bis 1500 m
c) über 1500 m
Verwertung der alten Hofstelle bei Aussiedlung:

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
IV B 1 — 4310 — 15/71

Bonn, 1. 1. 1971

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

A. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

I. Verwendungszweck

1. Gefördert werden können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen.
2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - 2.1 Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar.
Jedoch sind folgende Ausnahmen zugelassen:
 - 2.1.1 Der Zukauf zur Aufstockung von Rindvieh in Betrieben mit mehr als 50% tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80% beträgt.
 - 2.1.2 Der Ankauf und Zukauf von Zuchtschafen zur Aufstockung und zum Aufbau.
 - 2.2 20% der Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte (totes Inventar).
 - 2.3 Alle Anpflanzungen; jedoch sind folgende Ausnahmen zugelassen:
 - 2.3.1 Rebanpflanzungen und Umstellungen von Kernobst auf Steinobst im Rahmen regionaler Aufbaupläne.
 - 2.3.2 Sortenbereinigungen in Obstbaubetrieben, sofern keine flächenmäßige Ausdehnung des Obstbaues eintritt und keine Rodungsprämien in Anspruch genommen werden; die Durchführung dieser Maßnahme ist abhängig von einer vorherigen Genehmigung durch die Organe der Europäischen Gemeinschaften.
 - 2.3.3 Eingrünung von Aussiedlungen.
 - 2.4 Kauf, Neu- und Ausbau von Wohnhäusern unbeschadet von 6. und von Abschnitt B.
 - 2.5 Landankäufe zur Vergrößerung der Eigentumsflächen durch selbstwirtschaftende Eigentümer oder Pächter, jedoch sind folgende Ausnahmen zugelassen:
 - 2.5.1 In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder
 - 2.5.2 außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Verpachtung auf mindestens 12 Jahre von zur Aufstockung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, da die Pacht den Vorrang vor dem Landankauf hat.
 - 2.6 Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen.
 - 2.7 Investitionen in Nebenbetrieben.
 - 2.8 Meliorationen und Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.
 - 2.9 Investitionen, die vor der Bewilligung der Förderungsmitel begonnen worden sind.

II. Förderungsvoraussetzungen

3. Gefördert werden können
 - 3.1 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) und
 - 3.2 sonstige Land- und Forstwirte,
 - 3.3 wenn sie (3.1 und 3.2) zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- und Forstwirtschaft ziehen und hauptberufliche Land- und Forstwirte (Haupterwerbslandwirte) sind.
 - 3.4 Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

- 3.5 Für Verpächter und Pächter gelten die nachstehenden Bestimmungen:
 - 3.5.1 Antragsteller, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb in vollem Umfang verpachtet haben (Verpächter), können gefördert werden, soweit sie langfristige Investitionen zugunsten des Pächters durchführen.
 - 3.5.2 Antragsteller, die
 - 3.5.2.1 einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder
 - 3.5.2.2 überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Antragstellers, seines Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.
- 3.6 In Berlin können Landwirte gefördert werden, deren Betriebe oder Betriebsteile mit einem oder mehreren Tierhaltungszweigen steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft sind, mit einem Umfang ihrer Tierhaltung von bis zu
 - 3.6.1 20 000 Legehennenplätzen, sofern der Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware höchstens zwischen 20% und 30% des Gesamtumsatzes beträgt und die sonstigen Merkmale auf die Annahme eines Produktionsbetriebes schließen lassen;
 - 3.6.2 500 Schweinemastplätzen auf vertraglicher Abfallfütterbasis;
 - 3.6.3 80 Rindermastplätzen auf vertraglicher Abfallfütterbasis.
- 3.7 Landwirte, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Landwirte, deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuftes Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen. Landwirte, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 3.1 bis 3.6 gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst mit einem größeren Umfang ihrer Tierhaltungen als 20 000 Legehennenplätze, 500 Schweinemastplätze auf vertraglicher Abfallfütterbasis, 80 Rindermastplätze auf vertraglicher Abfallfütterbasis von der Förderung ebenso ausgeschlossen, wie Produktionsbetriebe von bis zu 20 000 Legehennenplätzen, deren Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware mehr als 30% des Gesamtumsatzes beträgt.
4. Für Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer gilt folgendes:
 - 4.1 Der Antragsteller muß nach seiner beruflichen Vorbildung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.
 - 4.2 Ist der Antragsteller nach dem 31. 12. 1953 geboren, so setzt das Erfordernis der beruflichen Vorbildung voraus, daß der Bewerber mindestens die landwirtschaftliche Abschlußprüfung als Gehilfe bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann.
 - 4.2.1 Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Antragsteller befähigt, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
 - 4.2.2 Über die Ausnahmen nach 4.2.1 entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Antragstellers.
 - 4.3 Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Rechnungsjahr, voraus. Bei Investitionen bis

- 50 000 DM ist vorerst die Buchführung der Stufe I (Vermögensstatus) und bei darüber hinausgehenden Investitionen eine Buchführung mindestens der Stufe III einzuführen. Für Forstbetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.
- 4.3.1 Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragten Stelle.
- 4.3.2 Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.
- 4.3.3 Die Buchführung der Stufe III muß für das landwirtschaftliche Unternehmen mindestens folgende Aufzeichnungen umfassen:
- 4.3.3.1 Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch).
- 4.3.3.2 Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur).
- 4.3.3.3 Monatliche Aufzeichnungen der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat.
- 4.3.3.4 Vierteljährliche Feststellung der Viehbestände.
- 4.3.3.5 Erfassung der erzeugten oder verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen.
- 4.3.3.6 Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr (Verzeichnis der Arbeitskräfte).
- 4.3.3.7 Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).
- 4.4 Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß mit folgenden Abschnitten zu erstellen:
- 4.4.1 Vermögensübersicht mit Zusammenstellung der Forderungen und Schulden.
- 4.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung.
- 4.4.3 Betriebswirtschaftliche Erfolgsrechnungen mit Roh-ertrag und Aufwand.
- 4.4.4 Anbau, Erträge und Erlöse in der Bodennutzung.
- 4.4.5 Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung.
- 4.4.6 Arbeitskräfteübersicht.
- 4.5 Für Rechnungsjahre nach dem 30. Juni 1972 muß das Ergebnis der Buchführung Stufe I und Stufe III in Form und Inhalt den Anlagen entsprechen. Ab 1974 ist mindestens ein, ab 1975 sind mindestens zwei Vermögensstaten (Stufe I) oder zwei Jahresabschlüsse (Stufe III) für die der Antragstellung vorausgehenden Rechnungsjahre vorzulegen. Ausnahmen von Satz 2 können in Härtefällen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde getroffen werden.
- 4.6 Der Betriebsinhaber hat jeweils nach Abschluß des Rechnungsjahres gegenüber einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragten Stelle eine Erklärung abzugeben, daß die von ihm erfaßten Grunddaten für die Buchführung und die durchgeführte körperliche Bestandsaufnahme vollständig und richtig sind.
- 4.7 Außerdem ist der Betriebsinhaber verpflichtet, eine Zweitschrift des Vermögensstatus oder des Jahresabschlusses spätestens sechs Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Vermögensstatus oder auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragten Stelle unterzeichnet sein. Alle Vermögensstaten und Jahresabschlüsse sind vom Antragsteller 10 Jahre aufzubewahren.
5. Der Antragsteller hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens 4 Jahre nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und im Zieljahr ein Reineinkommen zuzüglich Fremdlöhne aus dem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen und Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit sowie Einkommen aus nichtunternehmensnotwendigem Kapital (s. 5.3) von mindestens 24 000 DM je Betrieb und 16 000 DM je Arbeitskraft (Förderungsschwelle) erreichen kann. Dabei muß eine angemessene Eigenkapitalbildung des Betriebes im Zieljahr zu erwarten sein. Die Förderungsschwelle ist auf das Jahr 1974 bezogen. Sie wird entsprechend der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung fortgeschrieben.
- 5.1 Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges. Für die in den Betriebsentwicklungsplan eingesetzten und mit Zinszuschüssen zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen ist eine Kreditbereitschaftserklärung mit Angabe der voraussichtlichen Konditionen des vom Antragsteller bestimmten Kreditinstituts beizubringen. Für den Betriebsentwicklungsplan ist ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Er kann sich dabei eines sachverständigen Rates bedienen.
- 5.2 Das Reineinkommen (zuzüglich Fremdlöhne) aus dem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen errechnet sich aus dem Betriebseinkommen zuzüglich Einnahmen aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben (z. B. Brennerei, Sägewerk, Kiesgrube, Dienstleistungsbetriebe) sowie aus Zinsen, Mieten und Pachten abzüglich Ausgaben für nichtgewerbliche Nebenbetriebe sowie für Zinsen, Mieten und Pachten.
- 5.3 Vom Differenzbetrag zwischen Reineinkommen des Unternehmers (zuzüglich Fremdlöhne) und bereinigtem Betriebseinkommen (Land- und Forstwirtschaft) können jährlich bis zu 3200 DM bei der Ermittlung der Förderungsschwelle berücksichtigt werden. Im übrigen gilt 5. Satz 4.
- 5.4 In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig, wobei ohne Verlängerung des Förderungszeitraumes die fortgeschriebene Förderungsschwelle zugrunde zu legen ist.
- 5.5 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete, deren Wirtschaftskraft erheblich vom Durchschnitt des Bundesgebietes abweicht, eine um bis zu 10% verminderte Förderungsschwelle festsetzen. Unabhängig davon kann die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung einzelbetrieblicher Gegebenheiten die Förderungsschwelle um 5% verringern.
- 5.6 Können reine Forstbetriebe oder gemischte Betriebe für den forstlichen Betriebsteil wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltiger möglichen Reineinkommens treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.
6. Die Verlegung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einen anderen Standort sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges der Viehhaltung aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.
- 6.1 Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
- 6.1.1 die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

- 6.1.2 die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird, oder
- 6.1.3 zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind oder zur Vermeidung von Sozialbrache oder zur Erhaltung der Landschaft Betriebe geschaffen werden müssen, die dazu bestimmt und geeignet sind, freierwerdende landwirtschaftliche Nutzflächen in Bewirtschaftung zu nehmen (Auffangbetriebe),
- 6.1.4 der Betrieb aussiedeln muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen (Lärm- oder Geruchsbelästigungen) nicht zugelassen werden.
- 6.2 Für Investitionen in Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:
- 6.2.1 Die Wohnfläche darf zur Berechnung des förderungsfähigen Investitionsvolumens die in § 39 Abs. 1 des II. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618) für den förderungsfähigen sozialen Wohnungsbau zugelassenen Grenzen nicht überschreiten.
- 6.2.2 Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.
- 6.2.3 Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (2. Berechnungsverordnung) in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1681).
- 6.2.4 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann weitere einschränkende Bestimmungen erlassen.
- 6.2.5 Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die fremdenverkehrsmäßig erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.
- 6.2.6 Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen. Eine Finanzierung der Fremdenzimmer nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.
- ### III. Art und Höhe der Förderung
7. Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig.
- 7.1 Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 20 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Antragsteller nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 7.2 Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 200 000 DM (Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Antragsteller für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
- 7.3 Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt bei Aussiedlungen 400 000 DM und bei Teilaussiedlungen 280 000 DM; für den überschreitenden Betrag kann der Antragsteller keine Förderung erhalten.
- 7.4 Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens von 200 000 DM kann dem Antragsteller eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt 4%. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Fällen, in denen die effektiven Zinskosten der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht erscheinen, ihre Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigern.
- 7.5 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden. Im allgemeinen soll die Verbilligung auf acht Jahre (z. B. Inventarbeschaffung) beschränkt werden. Bei Gebäudeinvestitionen, Landzukauf und anderen langfristigen Investitionen kann eine Verbilligungszusage bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.
- 7.6 Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.
- 7.7 Kredite unter 10 000 DM sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren — zur Inventarbeschaffung von weniger als drei Jahren — werden nicht verbilligt.
8. Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung mit einem hierfür erforderlichen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 80 000 DM (bauliche Maßnahme im Altgehöft) kann ein öffentliches Darlehen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gewährt werden:
- 8.1 In Grünlandbetrieben mit mehr als 50% tatsächlich genutztem Dauergrünland und Futterbaubetrieben, deren Futterbauteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80% beträgt, bis 67% des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 80 000 DM.
- 8.2 In allen übrigen Betrieben bis zu 50% des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 60 000 Deutsche Mark.
- 8.3 Bei baulichen Maßnahmen in Altgehöften kann im Rahmen der Höchstsätze des förderungsfähigen Investitionsvolumens nach 7.4 ein das öffentliche Darlehen überschreitendes Kapitalmarktdarlehen bis zu 85% zinsverbilligt werden. Für den Verbilligungssatz gilt 7.4 entsprechend.
- 8.4 Grünland- und Futterbaubetriebe nach 8.1 müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes die in 2.1.1 genannten Anteile von Dauergrünland oder Futterbau erreichen.
- 8.5 Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung richtet sich nach den Grundsätzen von 8. bis 8.4. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich eine Beihilfe von 20 000 DM gewährt werden.
9. Für Aussiedlungen gelten abweichend von 7.4 bis 8.4 folgende Finanzierungsgrundsätze:
- 9.1 Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 20 000 DM betragen:
- 9.2 Dem Antragsteller kann eine Beihilfe bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenbeihilfe), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- 9.2.1 Die Veräußerung muß im Einklang mit den in 6.1 genannten Zwecken stehen; eine anderweitige Verwertung der alten Hofstelle steht ihrer Veräußerung gleich, wenn sie dem in 6.1 genannten Zwecke dient.
- 9.2.2 Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein, was von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu bestätigen ist.
- 9.2.3 Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen; als Gebrauchswert der alten Hofstelle werden 60 000 DM angenommen.
- 9.2.4 Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen und kann nicht auf die baren Eigenleistungen angerechnet werden.
- 9.3 Für das 80 000 DM übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen kann ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln bis zu 120 000 DM gewährt werden.
- 9.4 Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnet) kann eine Beihilfe bis zu 40 000 DM gewährt werden (Erschließungsbeihilfe).
- 9.5 Zur Restfinanzierung können bis zu einem Betrag von 160 000 DM aufgenommene Kapitalmarktmittel um 4% zinsverbilligt werden.
10. Für Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:
- 10.1 Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 20 000 DM betragen.
- 10.2 Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder anderweitig verwendet, so wird ein Ge-

- brauchswert von 25 000 DM angenommen; 9.2, 9.2.1, 9.2.2, 9.2.3 erster Halbsatz und 9.2.4 gelten entsprechend.
- 10.3 Für das 45 000 DM übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen kann ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln bis zu 80 000 DM bewilligt werden.
- 10.4 Eine Erschließungsbeihilfe bis höchstens 40 000 DM kann gewährt werden.
- 10.5 Zur Restfinanzierung können bis zu 115 000 DM aufgenommene Kapitalmarktmittel um 4% zinsverbilligt werden.
11. Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes nach den in 9.1 bis 9.5 aufgeführten Grundsätzen gefördert werden.
- 11.1 Das erworbene Gehöft muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehene Umbaumaßnahmen), erfüllen.
- 11.2 11. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 20 000 DM nicht übersteigt.
12. Die in 8., 9.3 und 10.3 aufgeführten öffentlichen Darlehen sind mit 1% zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 2,25% jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.
13. Die Eigenleistungen, von denen in diesen Richtlinien ausgegangen wird, sind die baren oder unbaren Aufwendungen des Antragstellers. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt.
- 13.1 Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:
- 13.1.1 Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Antragstellers ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20% ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.
- 13.1.2 Sachleistungen des Antragstellers dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.
- IV. Kooperationen**
14. Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.
- 14.1 Unter einer Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit zu verstehen.
- 14.2 Unter einer Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit zu verstehen.
- 14.3 Unter einer sonstigen Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben zu verstehen.
- 14.4 Jedem Land- und Forstwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt. Sämtliche Mitglieder der Kooperation müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung nach diesen Richtlinien gefördert werden können; dies gilt nicht für die in 17.3 genannten sonstigen Kooperationen.
- 14.5 Die Förderung forstwirtschaftlicher Kooperationen richtet sich nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. 9. 1969 (BGBl. I S. 1543). Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.
15. Im Rahmen einer Vollfusion können Land- und Forstwirte nur gefördert werden, wenn alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer nach 3.1 bis 3.6 sind und die Voraussetzungen von 4.1 und 4.2 erfüllen.
16. Im Rahmen einer Teilfusion können Land- und Forstwirte nur gefördert werden, wenn alle Beteiligten die Voraussetzungen nach 3.1 bis 3.6, 4. und 5. erfüllen.
17. Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 GAL, die
- 17.1 nicht den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- und Forstwirtschaft ziehen oder nicht hauptberufliche Land- und Forstwirte sind (Neben-erwerbslandwirte) oder
- 17.2 in 4. und 5. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- 17.3 können nur gefördert werden, wenn sie sich an einer sonstigen Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.
18. Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen nach 4.3 bis 4.7 und 5. erfüllen mit Ausnahme von 4.5 Satz 2, wenn sie vor der Antragstellung noch nicht bestanden hat.
19. Bei einer Teilfusion nach 16. und einer sonstigen Kooperation ist die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung nach 4.3 bis 4.7 für die verbleibenden Einzelbetriebe, soweit sie die Voraussetzungen von 3.1 bis 3.6, 4. und 5. erfüllen, und die Einführung einer vergleichbaren Buchführung für die Kooperation selbst, soweit sie möglich und wirtschaftlich ist, für den Antragsteller erforderlich.
20. Für die Förderung gilt folgendes:
- 20.1 Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Land- und Forstwirte.
- 20.2 Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 20.6) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20 000 DM; die Höchstgrenze beträgt 600 000 DM. Ausnahmen von der Höchstgrenze können vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugelassen werden.
- 20.3 Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich mit Ausnahme von 8.5 Satz zwei, 9.4 und 10.4 (s. 20.5) nach den unter 7.4 bis 11.2 genannten Grundsätzen. Die Förderungen der Antragsteller, die sich zu einer Kooperation zusammenschließen, dürfen im Rahmen der Kooperation jedoch folgende Höchstsätze nicht überschreiten:
- 20.3.1 Bei einer Aussiedlung darf das öffentliche Darlehen 180 000 DM nicht übersteigen und die Altstellenbeihilfe nicht mehr als 90 000 DM betragen.
- 20.3.2 Bei einer Teilaussiedlung darf das öffentliche Darlehen 160 000 DM nicht übersteigen und die Altstellenbeihilfe nicht mehr als 60 000 DM betragen.
- 20.3.3 Bei einer baulichen Maßnahme im Altgehöft darf das öffentliche Darlehen höchstens 240 000 DM für Betriebe nach 8.1 und 180 000 DM für Betriebe nach 8.2 betragen.
- 20.4 Für die Betriebszweigaussiedlungen gelten die Förderungsgrundsätze nach 8. und 20.3.3.
- 20.5 Bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen kann eine Erschließungsbeihilfe bis zu 50 000 DM gewährt werden.
- 20.6 Antragsteller, die sich an einer sonstigen Kooperation nach 17. beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM eine Zinsverbilligung von 4% für Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 85% des förderungsfähigen Investitionsvolumens erhalten. Kreditanträge unter 5 000 DM werden nicht verbilligt. Im übrigen gilt 7.4 Satz 3 entsprechend.

B. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils**I. Verwendungszweck**

21. Gefördert werden folgende Rationalisierungsmaßnahmen:
- 21.1 Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).
- 21.2 Aus- und Umbau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).
- 21.3 Verbesserungsmaßnahmen (Instandsetzung und Modernisierung) im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile).
- 21.4 Förderungsmittel nach 21.3 können gleichzeitig mit Förderungsmitteln nach 21.1 oder 21.2 in Anspruch genommen werden.
22. Als Wohnteil ist der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu verstehen, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient.
23. Verbesserungsmaßnahmen sind:
- 23.1 erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen,
- 23.2 erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken,
- 23.3 neuzeitliche Einrichtung der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern),
- 23.4 Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation,
- 23.5 Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen,
- 23.6 bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu 23.1 bis 23.4 notwendig sind,
- 23.7 Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen.
24. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten nicht:
- 24.1 Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen,
- 24.2 Beschaffung von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenständen,
- 24.3 Beschaffung von aufwendigem Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen),
- 24.4 Beschaffung von Einbauschränken,
- 24.5 Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

II. Förderungsvoraussetzungen

25. Gefördert werden können:
- 25.1 bei Förderungsmaßnahmen nach 21.1 die in 3.1 bis 3.3 genannten Haupterwerbslandwirte, sofern sie die Voraussetzungen von 4. bis 5. erfüllen,
- 25.2 bei Förderungsmaßnahmen nach 21.2 die in 3.1 bis 3.3 genannten Haupterwerbslandwirte,
- 25.3 bei Förderungsmaßnahmen nach 21.3 die in 3.1 bis 3.3 genannten Haupterwerbslandwirte sowie die in 17.1 genannten Nebenerwerbslandwirte,
- 25.4 für Verpächter und Pächter gilt 3.5 sinngemäß.
26. Eine Förderung nach 21. ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht. Bei Neubauten gilt im übrigen 6.2.
27. Bei Verbesserungsmaßnahmen nach 21.3 müssen die mit der Installation von technischen Anlagen betrauten Handwerker hierzu befugt sein; Geräte und Feuerstätten müssen den Regeln der Technik und den Normen entsprechen und nach diesen gekennzeichnet und geprüft sein.
28. Verbesserungsmaßnahmen nach 21.3 können nicht gefördert werden, wenn sie in Neubauten durchgeführt werden, die erst nach dem 31. Dezember 1960 bezugsfertig geworden sind.
- 28.1 Die in 21.3 genannten Verbesserungsmaßnahmen werden in Gebäuden nicht gefördert, die nachweislich reparaturunwürdig sind.

- 28.2 Eine Förderung der Maßnahmen nach 21. ist ausgeschlossen, wenn hierfür Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden.

III. Art und Höhe der Förderung

29. Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von jährlich 5 000 DM, so kann der Antragsteller nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
30. Überschreitet das förderungsfähige Volumen von Investitionen gemäß 21.1 und 21.2, die in Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen auf Grund eines genehmigten Betriebsentwicklungsplanes vorgenommen werden, den Betrag von 60 000 DM, so kann der Antragsteller für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten.
- 30.1 Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsentwicklungsplan ausweist, daß zur Zeit keine betrieblichen Investitionen erforderlich sind, weil die Wirtschaftsgebäude die technischen Voraussetzungen für eine moderne Bewirtschaftung erfüllen und die Voraussetzungen nach 4. und 5. vorliegen.
- 30.2 Bis zur Höchstgrenze eines förderungsfähigen Investitionsvolumens von 60 000 DM kann dem Antragsteller eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt 4%. 7.4 Satz drei gilt entsprechend.
- 30.3 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt jedoch höchstens 20 Jahre.
31. Für den Ausbau und Umbau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) nach 21.2 sowie für Investitionen nach 21.3 beträgt die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens 15 000 DM. In diesen Fällen kann eine Beihilfe in Höhe von 18% des Investitionsvolumens gewährt werden.
- 31.1 Beihilfen unter jährlich 900 DM werden nicht ausbezahlt.

C. Überbrückungshilfen als Investitionen**I. Verwendungszweck**

32. Gefördert werden die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Vorhaben zur Erhaltung der Wirtschaftsgebäude und zur Inventarergänzung, die vorgenommenen Investitionen müssen bis zum 65. Lebensjahr des Betriebsleiters, jedoch spätestens nach 15 Jahren abgeschrieben sein.

II. Förderungsvoraussetzungen

33. Gefördert werden können
- 33.1 die in 3.1 bis 3.3 genannten Haupterwerbslandwirte,
- 33.1.1 sofern sie in 4. und 5. genannten Voraussetzungen nicht alle erfüllen,
- 33.1.2 sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Agrarsozialen Ergänzungsgesetz nicht in Anspruch nehmen können,
- 33.1.3 sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Hilfen nach 35. und 36. ergibt.
- 33.2 Haupterwerbslandwirte nach 33.1, die ihren Betrieb endgültig vom Vollerwerb auf Nebenerwerb umstellen und dazu Investitionen vornehmen müssen.
- 33.3 Für Pächter gilt 3.5.2 sinngemäß.
34. Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung. Für den Überbrückungsplan ist ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden.

III. Art und Höhe der Förderung

35. Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 5 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 20 000 DM nicht überschreiten.

- 35.1 Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 DM, so kann der Antragsteller für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
- 35.2 Einmalig kann dem Antragsteller eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt 4%. 7.4 Satz drei gilt entsprechend.
- 35.3 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; sie darf einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten. Außerdem darf die Laufzeit nicht über das 60. Lebensjahr des Betriebsinhabers hinausgehen. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren — zur Inventarbeschaffung von weniger als drei Jahren — werden nicht verbilligt.
36. Die Zinsverbilligung nach 35.2 kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für den Ausbau und Umbau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) nach 21.2 und Verbesserungsmaßnahmen nach 21.3 gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach 25. bis 28.1 erfüllt sind.

D. Gemeinsame Vorschriften

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

37. Bei der Förderung von Vorhaben nach diesen Richtlinien sind die Bestimmungen des gemeinsamen Agrarmarktes und die anerkannten Grundsätze der Raumordnung zu beachten.
38. Förderungsmittel dürfen nur insoweit bewilligt werden, als der angestrebte agrarstrukturelle und der betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann.
- 38.1 Förderungsmittel dürfen insoweit nicht bewilligt werden als der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten. Die Bestimmung in Satz 1 gilt nicht für den unter 3.4 genannten Empfängerkreis.
- 38.2 38.1 gilt nur, wenn die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
- 38.3 Die Einzelheiten zu 38., 38.1 und 38.2 regelt die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- 38.4 Die Leistungen des Bundes (Zinszuschüsse, Beihilfen, Darlehen) sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO. Es gelten daher die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VorIVV) zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze, soweit in diesen Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist. Die nach diesen Richtlinien gewährten Zinsverbilligungen und Beihilfen sind nicht rückzahlbare Zuschüsse im Sinne von Nr. 1.1 VorIVV zu § 23 BHO.

II. Sicherung der Mittel

39. Der Empfänger von Zinszuschüssen und Beihilfen, die nach diesen Richtlinien zurückgefordert werden können, hat die Rückzahlungsverpflichtung schriftlich anzuerkennen.
- 39.1 Öffentliche Darlehen sind gegen bankmäßige Sicherheit zu vergeben; grundsätzlich soll Absicherung durch Grundpfandrechte gewählt werden. Die Grundpfandrechte sind in der Regel auf allen betriebszugehörigen Grundstücken einzutragen. Wirtschaftet der Begünstigte ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf gepachteten Flächen, so sollen nach Möglichkeit auch diese belastet werden. Die öffentlichen Darlehen sind grundsätzlich an erster Rangstelle zu sichern. Kann die verlangte grundbuchliche Sicherung nicht erbracht werden, so ist eine andere ausreichende Sicherung zu stellen.
- 39.2 Die Grundpfandrechte und die anderen Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen einschließlich etwaiger Vollzugs- und Strafzinsen erstrecken.

III. Rückforderung von Förderungsmitteln und Einstellung der Förderung

40. Für die Rückforderung von Förderungsmitteln gelten die nachstehenden Bestimmungen:
- 40.1 Förderungsmittel (Zinszuschüsse, Darlehen und Beihilfen) sind unverzüglich zurückzuzahlen:
- 40.1.1 wenn der Antragsteller zu ihrer Erlangung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung für die Beurteilung seines Antrages wesentlich sind oder
- 40.1.2 wenn die Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind; die Förderungsmittel gelten auch dann als nicht bestimmungsgemäß verwendet, wenn ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen wird.
- 40.1.3 Die vorstehenden Rückzahlungsverpflichtungen erlöschen spätestens nach 20 Jahren.
- 40.2 Die Förderungsmittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 40.2.1 wenn mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist als erfüllt nachgewiesen werden, es sei denn, daß dem Antragsteller die Erfüllung der Auflagen ohne sein Verschulden unmöglich war;
- 40.2.2 wenn bei Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (Abschnitt A.) nach dem Tode des Antragstellers die weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes durch den oder die Erben oder den Hofnachfolger und die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert erscheinen; die Belassung der Förderungsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß einer der Erben das Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz beantragt; zwischen der Rückforderung und der Fälligkeit der Mittel ist grundsätzlich eine Frist von 6 Monaten einzuhalten;
- 40.2.3 wenn der Antragsteller den landwirtschaftlichen Betrieb, für den Förderungsmittel nach diesen Richtlinien gewährt worden sind, ganz oder teilweise veräußert; dies gilt nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert, um die Landabgaberechte oder die Zuschüsse zur Nachrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten;
- 40.2.4 wenn die Förderungsmittel einem Pächter gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel nach diesen Richtlinien erhalten würde;
- 40.2.5 wenn und soweit der geförderte Betrieb oder Betriebsteil innerhalb von 6 Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht mehr der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände, die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten; diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin;
- 40.2.6 wenn und soweit die geförderten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder überwiegend für einen nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Zweck verwendet werden oder wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von 4 Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird; die Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß Satz 1 ist für Geräte und Maschinen nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren erforderlich.
- 40.3 Eine Altstellenbeihilfe kann zurückgefordert werden, wenn der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung der Beihilfe wieder rückgängig macht.
- 40.4 Bei der Gewährung von Zinszuschüssen kann im Falle von 40.2 die weitere Gewährung von Zinszuschüssen eingestellt werden, sobald einer der dort genannten Tatbestände eingetreten ist.
- 40.5 Bei der Anwendung der Bestimmungen nach 40.2 bis 40.4 ist nach bundeseinheitlichen Grundsätzen zu verfahren.

- 40.6 Zurückzuzahlende Förderungsmittel sind mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt:
- 40.6.1 in den Fällen von 40.1.1 und 40.1.2 mit dem Tage der Auszahlung,
- 40.6.2 in den Fällen von 40.2.1 und 40.2.2 mit dem Tage des Fristablaufs,
- 40.6.3 in den Fällen von 40.2.3, 40.2.4, 40.2.6 und 40.3 mit dem Tage der Veräußerung, Pachtübernahme, Zweckentfremdung, Abschaffung oder Verminderung der Viehbestände oder Rückgängigmachung,
- 40.6.4 in den Fällen des 40.2.5 mit dem Tage der steuerlichen Einstufung als Gewerbebetrieb.

IV. Durchführung

41. Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag auf bundeseinheitlichem Vordruck gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Mittel besteht nicht.
- 41.1 Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Der vorgesehene Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan ist dem Antrag beizufügen.
- 41.2 Mit dem im Antrag und/oder Betriebsentwicklungsplan bzw. Überbrückungsplan vorgesehenen Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Förderungsmittel begonnen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- 41.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag durch Bescheid.
- 41.3.1 In den Fällen, in denen ein Betriebsentwicklungsplan oder ein Überbrückungsplan vorgeschrieben ist, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Stellungnahme eines Gutachterausschusses.
- 41.3.2 Durch die Stellungnahme des Gutachterausschusses wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet.
- 41.3.3 Die nach Landesrecht zuständige Behörde gibt dem Gutachterausschuß eine Geschäftsordnung und eine Weisung für das Verfahren. Der Gutachterausschuß ist mindestens auf Regierungsbezirksebene zu bilden.
- 41.3.4 In jedem Land wird ein Ausschuß für Härtefälle gebildet, der die Aufgabe hat, die Fälle zu prüfen, in denen die Förderungsschwelle nicht erreicht wird und die damit nach diesen Richtlinien von der Förderung ausgeschlossen sind, die aber nach Auffassung des Gutachterausschusses gefördert werden sollten. In diesen Fällen legt der Gutachterausschuß mit einer entsprechenden Begründung den Antrag dem Ausschuß für Härtefälle zur Stellungnahme vor. Auf Grund der Stellungnahme des Gutachterausschusses und des Ausschusses für Härtefälle entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag. Ein Vertreter des BML kann an den Sitzungen des Ausschusses für Härtefälle teilnehmen.
- 41.4 Der Bewilligungsbescheid enthält die Förderungsmittel für die in den einzelnen Entwicklungsjahren notwendigen Investitionen. Die Förderungsmittel werden nach Zinszuschüssen, Beihilfen und Darlehen getrennt bewilligt. Die Bewilligung wird im voraus ausgesprochen und kann auf bis zu vier Haushaltsjahre für das Gesamtvorhaben aufgeteilt werden.
- 41.4.1 Die Bewilligungsbehörde ist ermächtigt, die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Beträge auszutauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.
- 41.4.2 Im Anschluß an eine nach diesen Richtlinien durchgeführte Investition in entwicklungsfähigen Betrieben darf ein erneuter Antrag nur insoweit bewilligt werden, als hierdurch das in 7.2, 7.3, 20.2 und 20.3.1 bis 20.3.3, 30., 31. und 35. genannte förderungsfähige Investitionsvolumen nicht überschritten wird.
- 41.4.3 Die nach diesen Richtlinien bewilligten Zinszuschüsse werden nach Auszahlung des Darlehens über das vom Antragsteller bestimmte Kreditinstitut verrechnet. Das Kreditinstitut meldet die von der Bewilligungsbehörde bewilligten Zinsverbilligungen bei dem zuständigen beauftragten zentralen Kreditinstitut zur Einplanung an und ruft die Zinszuschüsse bei Fälligkeit dort ab. Beauftragte sind:
- die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt/Main, Taunustor 3, für die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
- die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank, Frankfurt/Main, Taunusanlage 10, für die Sparkassen und Girozentralen,
- die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt/Main, Hochstraße 2, für die Bodenkreditinstitute und alle übrigen am Agrarkredit beteiligten Kreditinstitute.
- Diese Institute melden die bei ihnen eingeplanten Beiträge — aufgeteilt nach Ländern — bei dem Gemeinschaftsbüro der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Bonn an. Die zur Auszahlung benötigten Zinszuschüsse werden an dem jeweiligen Zinstermin über dieses Gemeinschaftsbüro bereitgestellt.
- 41.4.4 Die nach diesen Richtlinien bewilligten öffentlichen Darlehen und Beihilfen mit Ausnahme der Beihilfe nach 31. werden dem Antragsteller von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank über deren Gemeinschaftsbüro an das von ihm bestimmte Kreditinstitut ausgezahlt. Die DSLB und LR verwalten die von ihnen ausgezahlten Mittel und regeln Verfahren und interne Zuständigkeit.
- 41.4.5 Die Beihilfen nach 31. werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle ausgezahlt.
42. Bei baulichen Maßnahmen in Altgehöften, bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Aussiedlungen von Betriebszweigen ist ein von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierfür anerkannter Sachverständiger einzuschalten, der die Betreuung übernimmt (Betreuer). Der Betreuer hat die Aufgabe, den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu beraten.
- 42.1 Dabei hat er zu überwachen, daß das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird und daß die Mittel unter Beachtung von 47. abgerufen werden;
- 42.2 bei der Durchführung der in 42. genannten Maßnahmen und, soweit das bei der Sachlage möglich ist, auch bei den Erschließungsmaßnahmen hat er die technische und geschäftliche Oberleitung im Sinne der jeweils geltenden Gebührenordnungen für Architekten und für Ingenieure zu übernehmen.
- 42.3 Die nach Landesrecht zuständige Behörde regelt die weiteren Aufgaben des Betreuers.
43. Zu den förderungsfähigen Investitionskosten zählen auch:
- 43.1 die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes oder Überbrückungsplanes,
- 43.2 die Kosten für die Aufstockung,
- 43.3 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.
44. Die Gebühren für das Tätigwerden eines Betreuers werden als Beihilfe gezahlt und betragen:
- 44.1 für Aussiedlungen 6000,— DM,
- 44.2 für Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen 5000,— DM,
- 44.3 für bauliche Maßnahmen in Altgehöften 3000,— DM.
- 44.4 Die Betreuungsgebühren nach 44. dürfen bis zu 80% unmittelbar nach Bewilligung der Mittel, die restlichen 20% jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises) gezahlt werden.
- 44.5 Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer 80% der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.
- 44.6 Der Betreuer darf unbeschadet der Regelung nach 43.1 bis 43.3 für die Wahrnehmung der ihm nach 42. obliegenden Aufgaben vom Antragsteller keine Gebühren oder andere Vergütungen erheben.
45. Die bei der Verwaltung der öffentlichen Darlehen durch die eingeschalteten Banken entstehenden Kosten trägt der Darlehensnehmer.

46. Die Bewilligung der Förderungsmittel nach diesen Richtlinien kann mit weiteren Auflagen verbunden werden; insbesondere sind folgende Auflagen zulässig:
- 46.1 Anschluß an eine vom Betriebsinhaber gewählte mehrjährige Umstellungsberatung, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist,
- 46.2 zusätzliche Fachausbildung des Betriebsinhabers oder seines Hofnachfolgers.
- 46.3 bei der Anschaffung größerer Spezialmaschinen durch Einzelbetriebe für einen teilweise überbetrieblichen Einsatz hat die nach Landesrecht zuständige Behörde durch Auflagen sicherzustellen, daß diese Maschine im Einzelbetrieb und durch überbetrieblichen Einsatz in ihrer Kapazität ausgenutzt wird.
47. Für die Mittelanforderung gilt folgende Regelung:
- 47.1 Die nach diesen Richtlinien bewilligten öffentlichen oder zinsverbilligten Darlehen und Beihilfen dürfen nur soweit und nicht früher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden. Stellt sich eine Mittelanforderung nachträglich als überhöht heraus, so sind die öffentlichen Darlehen, Zinszuschüsse oder Beihilfen (Förderungsmittel) insoweit unverzüglich an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht bis zum Schluß des auf den Eingang der Mittel folgenden dritten Kalendermonats, so sind die verfrüht angeforderten Förderungsmittel vom Beginn dieses Monats an bis zur endgültigen Verwendung oder bis zur Rückzahlung mit 2% über Bundesbankdiskont zu verzinsen.
- 47.2 Bis zum Beginn dieser Verzinsung etwa aufgelaufene Habenzinsen sind ebenfalls abzuführen. Das gilt sinngemäß auch bei unterlassener Rücküberweisung.
- 47.3 Die Rücküberweisung zu früh angeforderter oder wider Erwarten nicht alsbald benötigter Mittel sowie die Verzinsung dieser Mittel ist nicht erforderlich, wenn der Betrag der betreffenden Förderungsmittel (öffentliche Darlehen und Beihilfen insgesamt) unter 3000 DM liegt. In diesem Fall entfällt auch eine Abführung von Habenzinsen.
48. Bei Landankauf (2.5) setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Ertragswerte die förderungsfähige Höhe der Aufwendungen fest.
49. Die nach Landesrecht zuständige Behörde erläßt Bestimmungen darüber, wie der Nachweis für die Wirtschaftlichkeit der in 17.3 genannten Investitionen zu erbringen ist.
50. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in den Fällen von 3.5.2.2 zulassen, daß ein Nutzungsverhältnis von angemessener Dauer auch auf andere Weise als durch Vorlage eines Vertrages nachgewiesen werden kann.
51. Spätestens 6 Monate nach Ablauf des letzten Entwicklungsjahres (vgl. 5. und 5.4) hat der Empfänger der

Förderungsmittel der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Verwendungsnachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten öffentlichen Darlehen und Beihilfen und der zinsverbilligten Kapitalmarktmittel vorzulegen.

- 51.1 Unabhängig davon ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß jeden Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die Verwendung der in diesem Jahr in Anspruch genommenen Förderungsmittel vorzulegen. Wird eine Bewilligung nur für ein Haushaltsjahr ausgesprochen, so genügt die Vorlage eines Verwendungsnachweises spätestens 6 Monate nach Ablauf dieses Haushaltsjahres; der Zwischennachweis entfällt.
- 51.2 Die Muster für diese Nachweise werden bundeseinheitlich festgelegt.
- 51.3 Bei baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen und Teilaussiedlungen tritt an Stelle des Empfängers der Förderungsmittel der Betreuer (43).
- 51.4 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bestimmen, daß der in 51. genannte Verwendungsnachweis einem Kreditinstitut vorzulegen ist. Das gleiche gilt für den Zwischennachweis.
52. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesrechnungshof, die obersten Landesbehörden und die Landesrechnungshöfe behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht ist gegenüber allen weiteren Empfängern bis zu den Letztempfängern vorzubehalten.
53. Diese Richtlinien sind ab 1. Juli 1971 anzuwenden.

gez. J. Ertl

1254

Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen;

hier: Bekanntmachung des Wahlausschusses vom 8. April 1971 (StAnz. S. 772)

Die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Wahlberechtigten werden in der Zeit vom 3. September bis zum 1. Oktober 1971 bei den Landräten, in kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich ausgelegt. Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme können bis spätestens 2. Oktober 1971 bei dem Wahlleiter, Regierungsdirektor Dr. Seeger, Landestierärztekammer Hessen, 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 59, erhoben werden.

Wiesbaden, 5. 8. 1971

Der Wahlleiter für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen

StAnz. 36/1971 S. 1500

1255 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Rechtsnatur des Diakonissen-Mutterhauses „Paulinenstiftung“ in Wiesbaden

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit dem § 11 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag am 10. August 1971 festgestellt, daß es sich bei dem Diakonissen-Mutterhaus „Paulinenstiftung“ mit dem Sitz in Wiesbaden um eine

„rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Form einer kirchlichen Stiftung im Sinne des § 20 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz“

handelt.

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt somit — eingeschränkt durch § 20 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz — der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Darmstadt, 18. 8. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (30) — 2

StAnz. 36/1971 S. 1500

1256

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 2. Januar 1970 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 1834 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für Polizeiobermeister Hans F e s s e l e r ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 20. 8. 1971

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 d 14

StAnz. 36/1971 S. 1500

1257

Benennung von Gemeindeteilen — StAnz. 1971 S. 1377 —

In der o. a. Veröffentlichung muß es unter 6. in der 2. Zeile richtig heißen:

in der Gemeinde Glauburg

Die Redaktion

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 6. September 1971

Nr. 36

2864 Vergleiche — Konkurse

VN 1/70: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Bissinger & Sohn, 6367 Karben 1, Klein-Karben** Straße 20, Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Peter Fölsing, Bad Homburg v. d. H., Castillostraße 15, wird gemäß § 91 Abs. 1 VgLO aufgehoben. Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger, Herrn Rechtsanwalt Fölsing, Bad Homburg, unterworfen.

6368 Bad Vilbel, 24. 8. 1971 **Amtsgericht**

2865

31 VN 1/71 — **Beschluß:** Im Vergleichs-eröffnungsverfahren **Eduard Tanten, 6101 Reinheim, Helenenhof**, ist der Vergleichsantrag vom Schuldner zurückgenommen. Die im hiesigen Beschluß vom 8. 7. 1971 getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben. Das Amt des vorläufigen Verwalters **Karl Polkin, 605 Offenbach a. M., Frankfurter Straße 61**, ist beendet; der Schuldner unterliegt keiner Verfügungsbeschränkung mehr.

611 Dieburg, 20. 8. 1971 **Amtsgericht**

2866

31 N 17/71 — **Konkursverfahren:** Über die Nachlässe der Eheleute **Hans Peter Hoffmann und Monika Maria Hoffmann**, beide mit letztem Wohnsitz in **Babenhäusen, Marienstraße 18**, wird heute am 19. August 1971, 10.30 Uhr, **Konkurs** eröffnet. **Konkursverwalter:** Martin Litters, 61 Darmstadt, Kiesbergstraße 61. Anmeldefrist bis 30. September 1971. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, den 13. Oktober 1971, 9.30 Uhr, im hiesigen Gericht, Marienstraße, Zimmer 12, Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. September 1971.

611 Dieburg, 25. 8. 1971 **Amtsgericht**

2867

81 N 197/71 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 20. 2. 1965 verstorbenen, zuletzt **Frankfurt/Main, Frankenallee 203/205** wohnhaft gewesenen **Kaufmann Stephan Kappel**, wird heute, am 20. August 1971, 9.40 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt/Main, Roseggerstr. 9, Tel. 50 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 1. Oktober 1971, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 20. 8. 1971 **Amtsgericht, Abt. 81**

2868

81 N 186/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Fliesenlegers **Helmut Müller 6236 Eschborn/Ts.**, Im Hasengraben 5, wird heute, am 22. August 1971, 12.35 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt/Main, Leerbachstr. 107, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 1. Oktober 1971, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 29. Oktober 1971, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. September 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 23. 8. 1971 **Amtsgericht, Abt. 81**

2869

81 N 241/71 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 5. Juni 1971 verstorbenen, zuletzt **Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 6**, wohnhaft gewesenen **Ernst Wolfgang Strauß, alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma Estrau Leuchtröhren, 6 Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 6**, wird heute, am 24. August 1971, 9.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. K. Morgen, 6 Frankfurt/Main, Rhönstr. 125, Tel.: 43 42 00.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 28. September 1971, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 12. Oktober 1971, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 24. August 1971 **Amtsgericht, Abt. 81**

2870

81 N 422/70 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **BauData Rechenzentrum G.m.b.H. und Co. Kommanditgesellschaft Frankfurt/Main, Hanauer Landstr. 220**, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt/Main, 24. 8. 1971 **Amtsgericht, Abt. 81**

2871

81 N 35/70 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Manhattan Associates Skillings u. O'Shea, offene Handelsgesellschaft Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstraße 230**, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt/Main, 24. 8. 1971 **Amtsgericht, Abt. 81**

2872

50 N 40/71 / 50 N 42/71 — Im **Konkurs** über das Vermögen a) des Kaufmanns **Josef Waldemar Zimmermann**, b) der **Ehefrau Irmgard Zimmermann, geborene Ehl, Kassel, Kirchditmolder Straße 35a**, ist der Rechtsanwalt **Gerd M. Brach, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4**, zum Sonderverwalter an Stelle des aus tatsächlichen Gründen verhinderten **Konkursverwalters** für den Abschluß eines Vertrages über die freihändige Veräußerung des im Grundbuch

von **Wahlershausen, Band 53, Blatt 1598**, eingetragenen Grundstücks ernannt.

35 Kassel, 23. 8. 1971 **Amtsgericht, Abt. 50**

2873

5 N 3/68 — **Beschluß** — Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Heizungs- und Installationschlossermeisters Franz Landsteiner, Kirchhain, Erlensstraße 32**, wird nach Bestätigung des am 19. 3. 1971 angenommenen Vergleichs und nachdem der Gemeinschuldner, der **Konkursverwalter** und die **Gläubigerausschußmitglieder** auf Abhaltung des **Schlußtermins** verzichtet haben, aufgehoben.

357 Kirchhain, Bez. Kassel, 9. 8. 1971 **Amtsgericht**

2874

1 VN 3/71 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Kauffrau Erna Goldhammer geb. Zander, 3541 Alraft, Haus Nr. 11**, ist am 24. August 1971, 16.00 Uhr, das **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Die der Schuldnerin im Beschluß vom 23. 6. 1971 auferlegten Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt K. Witkovsky, Korbach.

Vergleichstermin: am 24. September 1971, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach, Zinsen mit dem bis zum 24. 8. 1971 errechneten Betrag).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

354 Korbach, 24. 8. 1971 **Amtsgericht**

2875

5 N 26/71 — **Beschluß** — **Anschlußkonkursverfahren** — Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma **Schalplattenwerk Heim GmbH & Co. in Völzberg, Krs. Gelnhausen**, mit Beginn des 24. August 1971 das **Anschlußkonkursverfahren** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz, sen., 607 Langen, Gartenstr. Nr. 84. **Konkursforderungen** sind bis zum 15. November 1971 zweifach schriftlich —

Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag — bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Oktober 1971, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 29. November 1971, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20. Wer eine zur **Konkursmasse** gehörige Sache besitzt oder zur **Konkursmasse** etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1971 anzeigen

607 Langen, 24. 8. 1971 **Amtsgericht**

2876

5 N 25/71 — **Beschluß** — **Anschlußkonkursverfahren** — Nach Einstellung des **Vergleichsverfahrens** ist über das Vermö-

gen des **Ludwig Heim**, Inhaber der Firma **Holzwerk Ludwig Heim, Sprendlingen**, Odenwaldstr. 38, mit Beginn des 24. August 1971 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., 607 Langen, Gartenstr. 84. Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1971 zweifach schriftlich — Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag — bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Oktober 1971, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 29. November 1971, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Str. 27, Saal 20. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1971 anzeigen.

607 Langen, 24. 8. 1971 **Amtsgericht**

2877

5 N 33 68 — In dem **Nachlaßkonkurs Anna Gennat, Egelsbach**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 20. Oktober 1971, 9.00 Uhr — Nebengebäude Zimmer 30 — bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 346,40 DM, seine Auslagen werden auf 38,40 DM festgesetzt.

607 Langen, 25. 8. 1971 **Amtsgericht**

2878

5 N 4 68 — **Beschluß** — Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Adolf Wagner in Schotten-Rainrod** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6478 Nidda, 19. 8. 1971 **Amtsgericht**

2879

7 N 56 71 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma **Century Computer Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer, **Kaufmann Arnold E. Baron, Offenbach am Main**,

Marktplatz 8, ist am 27. August 1971, 15.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Knelner in Frankfurt am Main. Anmeldefrist bis 8. Oktober 1971. Erste Gläubigerversammlung am 11. Oktober 1971, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 10. November 1971, 9.30 Uhr, Kaiserstraße 18, Hochparterre, Zimmer 405. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Oktober 1971.

605 Offenbach am Main, 30. 8. 1971

Amtsgericht

2880

3 N 18/69 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Vermögensverwaltungs GmbH Garbenheim** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

633 Wetzlar, 20. 8. 1971

Amtsgericht

2881

62 N 64/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Ludwig Schönmehl OHG**, im Zeitpunkt der Konkurseröffnung ansässig in **Mainz-Kastel**, Wiesbadener Str. 14, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 313,64 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 77 047,72 DM, davon bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 25 052,57 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden unter dem Aktenzeichen 62 N 64/70 zur Einsicht aus.

62 Wiesbaden, 20. 8. 1971

Der Konkursverwalter:
Paul-Heinz Dietz
Rechtsanwalt

2882

62 N 55/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ellen von Besack KG, Wiesbaden**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, **Frau Ellen von Besack (62 N 55/70)** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massbestand beträgt 9270,41 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen die Gerichtskosten und die Kosten dieser Veröffentlichung ab. Zu berücksichtigen sind 15 548,69 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II. Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I wurden vorab befriedigt. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf Zim-

mer 319 des Gerichtsgebäudes Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, aus.

62 Wiesbaden, 25. 8. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Jentsch,
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, trifft für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2883

2 K 62 70 — 10/71: Das im Grundbuch von Worfelden, Band 45, Blatt 2265, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 3, Flurstück 221, Bauplatz, Mainstraße, Größe 6,00 Ar,

soll am 19. Oktober 1971, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1./11. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Wolfgang Gropengießer, Hofheim Ried, Kirchstraße 49,
- seine Ehefrau Heide geb. Stork, da-selbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 25. 8. 1971 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2884

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971 des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main

Gemäß § 117 Abs. 2 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) wird nachstehend die vom Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main am 9. 3. 1971 beschlossene Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971 öffentlich bekanntgemacht:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf 4 946 300,— DM
in der Ausgabe auf 4 946 300,— DM,

im außerordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf 3 162 500,— DM
in der Ausgabe auf 3 162 500,— DM,

§ 2

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 3

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans sind in Höhe von 2 350 000,— DM erforderlich. Die Darlehen sind ausschließlich für den Neubau des Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main in Frankfurt am Main-Niederrad bestimmt.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde gemäß Erlaß des Hessischen Minister des Innern vom 2. 8. 1971 von der Hessischen Landesregierung gemäß §§ 15 und 22 DVG mit folgender Maßgabe genehmigt:

- Die in den Haushaltsplänen enthaltenen Ansätze für besondere Zahlungen (Tit. 415, 425, 435) werden vorläufig gesperrt, weil eine endgültige Entscheidung über die Gewährung einer solchen Zulage für den Bereich der Rechenzentren in Hessen noch nicht ergangen ist.
- Die in den Haushaltsplänen enthaltenen Ansätze für Urlaubsgeld und Gemeinschaftsveranstaltungen (Tit. 415, 425 und 435) werden ebenfalls gesperrt, weil für den Bereich der Landesverwaltung eine entsprechende Regelung fehlt.

3. Als Essenzuschuß darf nur der für Landesbedienstete geltende Betrag von 1,— DM gewährt werden.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 6. 9. bis 13. 9. 1971 zur Einsichtnahme in Frankfurt am Main, Goethestraße 27, Zimmer 505, öffentlich aus.

6 Frankfurt a. M., 25. 8. 1971

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Direktor
Göbel

2885

Entwurf der Haushaltsatzung 1972 und Entwurf der 1. Nachtragshaushaltsatzung 1971 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg

Gemäß § 113 Abs. 4 HGO liegen die Entwürfe der Haushaltsatzung 1972 und der 1. Nachtragshaushaltsatzung 1971 in der Zeit vom 7. bis 15. September 1971 von 7.30 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Rheinstraße 20, Zimmer 103, offen.

61 Darmstadt, 26. 8. 1971

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
Hartmann

2886

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes-zahnärztekammer Hessen

Der Kammervorstand hat gemäß § 2 der Wahlordnung vom 11. 6. 1959 die Frist für die Wahl der Delegiertenversammlung auf 3. 12. 1971 — 12.00 Uhr — bis 13. 12. 1971 — 12.00 Uhr — festgesetzt.

Wahlvorschläge, die gemäß § 3 der Wahlordnung von mindestens 20 Wahlberechtigten zu unterschreiben sind, müssen nach § 7 der Wahlordnung dem Wahlausschuß der Landes-zahnärztekammer Hessen, 6000 Frankfurt/Main, Metzlerstr. Nr. 21, bis spätestens 24. September 1971 — 12.00 Uhr — eingereicht werden.

Die Wählerverzeichnisse sind gemäß § 6 der Wahlordnung in der Zeit vom 4. bis 31. Oktober 1971 in den Landkreisen bei den Landräten, in den kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich ausgelegt.

Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse müssen bis spätestens 1. November 1971 — 18.00 Uhr — schriftlich beim Wahlleiter, Frankfurt/Main, Metzlerstraße 21, erhoben werden.

Der Wahlleiter
für die Wahl der Delegierten-
versammlung
der Landes-zahnärztekammer Hessen
Stiefel, Direktor

2887

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Sechshelden zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Neubau der Bundesautobahn Dortmund—Gießen, Teilabschnitt Gemarkung Sechshelden;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 in der Fassung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1742) zur Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Sechshelden

Flur 13, Flurstücke 12, 14, 15, 16, 17, 39, 40 und 41, eingetragen im Grundbuch von Sechshelden, Band 24, Blatt 1011, Eigentümer: Spiel- und Sportverein „Alemannia“ 1920 e. V., Sechshelden,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni

1874 (GS S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 23. September 1971, 15.30 Uhr,

Sechshelden, Dorfgemeinschaftshaus, Dillstraße 37, Sitzungssaal, anberaumt.

Die Antragstellerin und der betroffene Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß bei Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 17. 8. 1971

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten
III 8 — Kl 31/66 06—03

Öffentliche Ausschreibungen

2888

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 17 von km 1,420—1,576 in der Ortslage Lüderbach, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

80 cbm Mutterboden abtragen
800 cbm Erdbewegung
330 cbm Frostschuttschicht d. K. 0/50 (24 cm dick)
100 cbm obere Frostschuttschicht d. K. 0/35 (10 cm dick)
850 qm bit. Unterbau 0/35 mm (240 kg/qm)
850 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm (84 kg/qm)
850 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (60 kg/qm)
300 qm Gehwege

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage, einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 8. 9. 1971 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 28. 9. 1971 um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 27. 8. 1971

Hessisches Straßenbauamt

2889

Hanau: Die Arbeiten über wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich der Ruhlgrabenbrücke zwischen Bau-km 0 + 382,38 und Bau-km 0 + 425,00 im Zuge des Ausbaues der Bundesstraße Nr. 40, Umgehung Langenselbold, sollen vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um ea:

880 cbm Bodenabtrag
65 lfd. m Stahlbeton-Sohlschalen
1000 qm „bg“-Platten in Kiessandbettung
750 qm Betonverbundpflaster in Beton
40 lfd. m Grabenregulierung
2000 qm Raseneinsaat
sowie verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 65 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 7. September 1971 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Erstattung von 8,— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der Staatskasse Frankfurt a. M. — Postscheckkonto Ffm. 68 21 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Eröffnung: Freitag, den 17. September 1971, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Zuschlags- und Bindefrist: 8. Oktober 1971.

645 Hanau, 24. 8. 1971

Hessisches Straßenbauamt

2890

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 35 zwischen Hilders und Simmershausen, L 3176 von km 26,620 — 26,787 und K 35 von km 1,003—2,395 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 12000 cbm Erdbewegung
- rd. 1000 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
- rd. 6800 t Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschuttschicht
- rd. 3000 t Teerasphaltfragschicht d. K. 0/35 mm
- rd. 10200 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm, 4 cm dick

und sonstige Arbeiten, wie Verlegung von Rohrleitungen, Versetzen von Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen Anfang Oktober d. J. begonnen werden und müssen bis zum 30. September 1972 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung, Lagepläne in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 67 49 mit der Angabe — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 35 zwischen Hilders und Simmershausen — einzuzahlen, und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 21. September 1971, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 19. Oktober 1971.

64 Fulda, 26. 8. 1971

Hessisches Straßenbauamt

2891

Frankfurt (M.): Die Bauleistungen für

Erd-, Abbruch-, Beton-, Stahlbeton- und Isolierarbeiten für die beiderseitige Verlängerung der Unterführung eines Feldweges in km 105,595 der A 15

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 720 qm Mutterboden abtragen
- 2000 cbm Bodenaushub
- 1300 cbm Hinterfüllung aus Kies
- 500 cbm Erdanschüttung
- 200 stgdm Bohrpfähle Ø 90 cm
- 185 cbm Stahlbeton der Fundamente
- 385 cbm Stahlbeton der Widerlager u. Flügel
- 85 cbm Stahlbeton der Fahrbahnplatte
- 65 t Betonstahl IIIb

Bauzeit: 185 Werktagen, 10 Schlechtwettertage sind eingerechnet.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 8 November 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 8. 9. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für beiderseitige Verlängerung einer Feldwegunterführung in km 105,595 der A 15“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 14. 9. 1971 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 437, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 29. 9. 1971, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 12. 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Frankfurt (M.), 31. 8. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.) Münchener Straße 4—6

2892

Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt für das Bauvorhaben Gesamtschule Kesselstadt folgende Arbeiten zu vergeben:

LM-Fassadenelemente

Ortslage:

Hanau-Kesselstadt, Kastanienallee, nördl. der Wilhelm-Geibel-Schule.

Bauweise:

Es handelt sich um ein eingeschossiges Gebäude mit kreuzförmigem Grundriß, dessen Kern 2geschossig ausgebildet ist. Außenmaße ca. 116,00 m × 86,00 m.

Grundkonstruktion:

Stahlbetonskelettbau mit Stahlbetondecken.

Die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr begonnen werden. Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen verfügen und nachweisen, daß sie bereits ähnliche Leistungen zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Leistungsverzeichnisse werden doppelt, in begrenzter Anzahl, gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM abgegeben. Die Ausschreibungsunterlagen werden auf Anforderung portofrei zugestellt, oder sie können im Rathaus der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, Block C, Zimmer 338, während der üblichen Sprechzeiten gegen Nachweis der Kostenerstattung ab 30. 8. 1971 abgeholt werden. Der Betrag von 15,— DM ist bei der Staatskasse Hanau im Hause oder auf deren Postscheckkonto Frankfurt M., Nr. 5104, unter Angabe „Gesamtschule Kesselstadt — LM-Fassadenelemente“, zugunsten der Haushaltsstelle AO 2600 9500 einzuzahlen.

Die Angebote müssen in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung bis zum Eröffnungstermin am 30. 9. 1971, 15.00 Uhr, vorliegen. Die Eröffnung findet im Sitzungszimmer Nr. 334 des Rathauses, Block C, III. Stock, statt.

Alternativangebote für eine andere Ausführungsart oder Konstruktion sind als Ergänzung neben dem Hauptangebot zugelassen.

Einsicht in die Pläne ist in dem Architektenbüro Novotny-Mähner, Offenbach, Berliner Straße 77, oder im Büro der örtlichen Bauleitung in der Kastanienallee, Hanau, möglich.

Der Magistrat der Stadt Hanau
— Hochbauamt —
gez.: G o ß, Stadtrat

2893

Schotten: Die Bauleistungen für L 3161, Werges-Kreisgrenze; Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur, sollen vergeben werden. Bau-krn 0,000—3,080.

Leistungen u. a.:

- 3 500 cbm Mutterboden abtragen
- 26 500 cbm Erdbewegung
- 18 000 t Frostschuttschicht 0,35
- 20 000 qm bit. Unterbau 0,35 (12 cm dick)
- 20 000 qm Asphaltbinderschicht 0,18 (85 kg/qm)
- 20 000 qm Teer-Asphaltfeinbetondeckschicht 0,8 (85 kg/qm)

Bauzeit: 350 Werktagen.

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 9. 1971 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt/Main, mit der Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 30. 9. 1971 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernerstraße 10.

Zuschlags- und Bindefrist 3 Monate.

6479 Schotten, 30. 8. 1971

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staats-Anzeiger“ für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5% MwSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierunsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden. Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis: lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe: 48 Seiten.